

3. Sitzung

Mittwoch, 4. März 2009, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Affolter Stephanie, Käch Beat, Brügger Peter, Sutter Kaspar, Glauser Heinz, Ruf Andreas, Woodtli Thomas, Wullimann Clivia. (8)

DG 18/2009

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Werte Anwesende, ich begrüsse Sie herzlich zur definitiv letzten Sitzung in alter Besetzung. Es steht uns Einiges an Wichtigem bevor, es kann also spannend werden, was unsere Gäste auf der Tribüne, 16 Schülerinnen und Schüler der 2. Fachmittelschule Solothurn und ihr Lehrer, Markus Borner, sicher freut. Ich wünsche allen einen spannenden Morgen.

RG 172/2008

Ergänzungsleistungen für Familien; Änderung des Sozialgesetzes

(Weiterberatung, siehe S. 50)

Detailberatung

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Die Änderungsanträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern das Wort nicht gewünscht wird.

Titel und Ingress, I. §§ 17, 81, 85^{bis-ter}

Angenommen

§ 85^{quater} Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen nach übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrags ... nicht überschreiten.

Angenommen

§ 85^{quater} Abs. 2–5

Angenommen

§ 85^{quater} Abs. 6 (neu)

Antrag Fraktion FdP

Der Regierungsrat legt jährlich aufgrund der verfügbaren finanziellen Mittel den Prozentsatz fest, zu welchem die Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anerkannten Einnahmen ausgeglichen wird.

Claude Belart, FdP. Wir haben es gestern schon gesagt: Nach unserer Meinung sollte der Kantonsrat nicht alle Führungsinstrumente abgeben. Man sollte es hier ähnlich handhaben wie bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Im Rahmen der Debatte in der SOGEKO wurde über die Befristung des Gesetzes und auch über den Antrag der FdP über die jährliche Beschlussfassung diskutiert. Die Vorlage beinhaltet eine Gesetzesänderung, und Ergänzungsleistungen werden bei deren Annahme zu gebundenen Ausgaben. Der Kantonsrat hat die Budgethoheit und führt somit im Rahmen des Budgets die entsprechenden Diskussionen. Eine jährliche Beschlussfassung würde bedeuten, dass das Gesetz jeweils nur für ein Jahr in Kraft wäre. Damit würde die Absicht der Ergänzungsleistungen, also die Entlastung der Familien, quasi zur Farce, das heisst, es wäre nicht klar, ob und in welchem Rahmen die Ergänzungsleistungen überhaupt zur Verfügung stehen. Da der Antrag nach der Diskussion in der Kommission zurückgezogen wurde, hat die SOGEKO dazu nicht Stellung nehmen können.

Josef Galli, SVP. Die SVP-Fraktion hat sich an der Fraktionsitzung vom Dienstagnachmittag eingehend mit dem Gesetz und mit dem Antrag der FdP auseinandergesetzt. Wir lehnen den Antrag ab. Wir haben einstimmig beschlossen, dass die SVP zu unseren kantonalen Sozialleistungen steht und sie sichern will. Wir werden in der jetzigen unsicheren Zeit die Sozialleistungen nicht ausbauen. In der Finanzkrise, in der ausländische Finanzminister den Untergang des Finanzplatzes Schweiz ankündigen und auf Finanzdepartementsseite der Bundesrat nach renommierten schweizerischen Finanzanalysten einen Fehler nach dem andern macht, in dieser schlechten Zeit, in der sich in der Industrie Meldungen von Stellenabbau und Kurzarbeit ankündigen, in dieser kritischen Zeit will der Kanton Solothurn seine Sozialleistungen ausbauen. Wir alle in diesem Saal wissen, dass in absehbarer Zeit auch ohne Krise der Kanton wieder rote Zahlen schreiben wird. Jetzt muss wenigstens eine bürgerliche Partei gegen weitere kantonale Finanzausgaben sein. Die Schweizerische Volkspartei lehnt einstimmig die Änderung des Sozialgesetzes ab.

Claudio von Felten, CVP. Die beiden Anträge der FdP werden von unserer Fraktion einstimmig abgelehnt. Dies mit folgender Begründung. Die FdP verlangt, dass der Regierungsrat jährlich die Höhe des Ausgleichs und der Kantonsrat jährlich die Mittel für die Ergänzungsleistungen neu festlegen soll. Damit erwartet die FdP eine jährliche Wirkungskontrolle des Regierungsrats, wodurch man Änderungen in der Höhe der Ergänzungsleistungen vornehmen könne. Schon rein mathematisch gesehen sind die beiden Anträge nicht praktikabel. Wer ein bisschen Statistik gelernt hat, weiss, dass man eine Wirkung von Massnahmen nicht bereits nach einem Jahr messen kann, und schon gar nicht mit jährlich wechselnden Parametern. Aus sozialpolitischer Sicht sind die Anträge erst recht abzulehnen. Sie würden nämlich bedeuten, dass die betroffenen Familien jedes Jahr mit einer anderen Höhe der Ergänzungsleistungen rechnen müssten, und was dies für die Planung eines knappen Haushaltsbudgets bedeutet, brauche ich wohl nicht auszuführen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat im vorliegenden Beschlussesentwurf mit Paragraph 85^{quinquies} Absatz 2 eine Steuerungsmöglichkeit hat, in dem die Höhe der Lebenshaltungskosten und der Betrag der Mietzinskosten bis zu 20 Prozent gesenkt werden können.

Susanne Schaffner, SP. Die Fraktion SP/Grüne lehnt die beiden Anträge der FdP ab, denn sie sind reine Augenwischerei. Sie bedeuten im Klartext, dass der Kantonsrat jedes Jahr entscheiden muss, ob und in welcher Höhe er Almosen an die bedürftigen Familien verteilt. Eine solche Regelung ist im Rahmen dieses Gesetzes gar nicht möglich. Das Gesetz statuiert klare Rechtsansprüche auf Leistungen, und dies würde mit den Anträgen vereitelt. Das Modell der Ergänzungsleistungen hat klare Parameter; sie sind im Gesetz geregelt, über das Budget kann man nichts daran ändern. Entweder steht man zu dieser Vorlage oder man lehnt sie ab. Wir vermuten, dass die FdP kurz vor den Wahlen keine klare Stellung nehmen will, sonst würde sie nicht solche Anträge stellen. Entweder unterstützt man bedürftige Familien, oder man lässt es bleiben und lehnt die Gesetzesänderung ab. Armen jährlich etwas Geld zur Verfügung

zu stellen, hat nichts mit Ergänzungsleistungen zu tun. Ergänzungsleistungen sollen längerfristige Anreize schaffen und längerfristig Armut verhindern, und zwar mit verlässlichen Rechtsansprüchen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich sehe die beiden Anträge erstmals schriftlich formuliert auf dem Tisch. Der Antrag zu Paragraf 85^{quater} Absatz 6 ist etwas ganz anderes als jener zu Paragraf 85^{octies}. Er steht in einer andern Art und Weise in einem Zusammenhang mit dem, was die Regierung in Paragraf 85^{quinquies} vorschlägt. Dort geht es um eine Steuerungsmöglichkeit innerhalb des anrechenbaren Betrags für den Lebensbedarf, während die FdP die Möglichkeit im Auge hat, die effektive Leistung prozentual zu kürzen. Juristisch und inhaltlich bestehen keinerlei Bedenken, Kompetenzen zu delegieren und eine finanzpolitische Steuerungsmöglichkeit einzubauen. Die Frage ist, ob es inhaltlich Sinn macht. Beim ersten Antrag ist die Regierung der Auffassung, es mache technisch mehr Sinn, den Betrag für den Lebensbedarf und für die Mietzinsausgaben individuell anzuschauen, je nach dem, wie sich die Situation entwickelt. Gerade bei den Mietzinsen kann es, weil sie an die Teuerung gekoppelt sind, relativ rasch Schwankungen geben. Der Vorschlag der FdP würde dazu führen, dass die Regierung die Kürzung linear vornehmen müsste, somit wären die tiefsten Einkommen, die am meisten auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, ebenso betroffen wie diejenigen, die relativ wenig erhalten. Das wäre sozialpolitisch sicher nicht das, was wir möchten. Aus diesen Gründen empfehlen wir den ersten Antrag zur Ablehnung.

Beim zweiten Antrag geht es darum, dass sich der Kantonsrat ähnlich wie beim Prämienverbilligungsmodell die Budgethoheit erhalten will. Wenn der Rat diesem Antrag zustimmt, wird gar nichts passieren, weil das Gesetz die Parameter der Leistungen festlegt, das heisst, wer einen Anspruch gemäss Gesetz zugute hat, erhält den entsprechenden Betrag. Wenn der Kantonsrat einen tieferen Betrag festlegen würde, müsste der Regierungsrat dann einfach einen Nachtragskredit beantragen. Der Antrag funktioniert in diesem Modell nicht und ist deshalb abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP zu § 85 ^{quater} Abs. 6	28 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

§ 85^{quinquies}

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Vom gesamten Reinvermögen ..., soweit es 40'000 Franken übersteigt; ...	Angenommen
---	------------

§ 85^{sexies}

Angenommen

§ 85^{septies}

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 83 und 84 dieses Gesetzes.	Angenommen
---	------------

Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Wir haben in der Kommission die Umsetzung diskutiert. Gemäss Vorschlag Regierungsrat soll man sich direkt an das kantonale Amt wenden. Die Kommission fand, das Verfahren müsse niederschwellig gehalten werden. Die AHV/IV-Zweigstellen kennen sich mit Ergänzungsleistungen aus und wissen, wie man die Formulare ausfüllt, so dass die jeweiligen Anträge dann auch korrekt sind.

Abstimmung

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	47 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

§ 85^{octies} (neu)

Antrag Fraktion FdP

Der Kantonsrat beschliesst jährlich auf Antrag des Regierungsrats über die finanziellen Mittel, die für die Familienergänzungsleistungen zur Verfügung stehen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP zu § 85 ^{octies}	29 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

II.

Antrag Finanzkommission

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und gelten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Nach Ansicht der Finanzkommission ist es auch im Sinn des IAFP, wenn die Zeitspanne um drei auf fünf Jahre herabgesetzt wird. Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Wichtig ist, dass evaluiert wird. Die Sozial- und Gesundheitskommission kann mit den fünf Jahren leben.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

III.

Antrag Fraktion CVP/SP

Die Vorlage soll dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

Markus Schneider, SP. Gemäss Verfassung kann etwas freiwillig dem Referendum unterstellt werden. Oft passiert dies, weil man die Verantwortung scheut und deshalb die heisse Kartoffel dem Volk weitergibt. Vorliegend kann man uns dies sicher nicht vorwerfen, unsere Haltung war und ist klar: wir erachten die sozialpolitische Neuerung als wichtig und gut. Wir haben keine Angst vor dem Volk und freuen uns auf einen offenen, fairen Abstimmungskampf. Wir werden nächstens auch ein Komitee gründen.

Roland Heim, CVP. Der Antrag ist klar. Was vor vier Jahren mit einem Planungsbeschluss begonnen hat, ist jetzt zu einem Ende gekommen. Wir hoffen, dass es auch vom Volk angenommen werden wird. Warum wollen wir die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterstellen? Die 15 Mio. Franken pro Jahr sind ein Betrag, bei dem das Volk soll mitreden können. Wenn das Volk die Vorlage annimmt, könnte dies auch eine gewisse Signalwirkung für andere Kantone haben, die zurzeit ähnliche Vorlagen ausarbeiten. Wenn das Volk ablehnt, wissen wir, dass wir einen andern Weg suchen müssen.

Claude Belart, FdP. Wir haben es gestern in unserem Eintretensvotum gewünscht und gefordert. Sogar die Regierung kann sich dem anschliessen. Es geht um ein neues Sozialgesetz mit einer gewissen Tragweite, weshalb unsere Bürgerinnen und Bürger auch etwas dazu sollten sagen können. Wir werden den Antrag einstimmig unterstützen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Wir haben gestern einen Marschhalt verlangt. Mit dem obligatorischen Referendum erfolgt er nun. Dass die Vorlage vors Volk kommt, ist absolut richtig. Denn wenn man den Betrag von 13 Mio. Franken bei den heutigen Zinsfüssen kapitalisiert, ist es eine halbe Milliarde Franken. Das muss man sich einmal überlegen, und es ist richtig, dass das Volk entscheidet.

Abstimmung

Für den Antrag CVP/SP/Grüne

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für den Beschlussesentwurf

47 Stimmen

Dagegen

43 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 und Artikel 22, 71, 74, 94 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2127), beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 17. Als Buchstabe d^{bis} wird eingefügt:

d^{bis}) Eigenleistungen entsprechend ihrer zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen;

Als Titel vor § 81 wird eingefügt:

1. Abschnitt: Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Als Titel nach § 85 wird eingefügt:

2. Abschnitt: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Als § 85^{bis} wird eingefügt.

§85^{bis}. Anspruchsberechtigte

¹ Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

a) sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird;

b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;

c) sie erzielen ein Bruttoeinkommen

1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und		
einer erwachsenen Person	von mehr als	7'500 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als	30'000 Franken
2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und		
einer erwachsenen Person	von mehr als	15'000 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als	30'000 Franken

d) die anerkannten Ausgaben nach § 85quinquies übersteigen die anrechenbaren Einnahmen nach § 85sexies.

² Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten:

e) Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;

f) Stiefkinder;

g) Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

³ Lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden deren Einkommen zusammengezählt.

Als § 85^{ter} wird eingefügt:

§ 85^{ter}. Anspruchskonkurrenz

¹ Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur AHV und zur IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

² Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge der Person zu, welche:

die Obhut inne hat;

a) die elterliche Sorge innehat und sofern diese gemeinsam ausgeübt wird, der Mutter;

b) dauernd und unentgeltlich für das Kind aufkommt.

Als § 85^{quater} wird eingefügt:

§ 85^{quater}. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten.

² Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 1 um 5'000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

³ Besteht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien nicht während eines ganzen Jahres, so wird der Höchstbetrag nach Massgabe der Anspruchsdauer begrenzt.

⁴ Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Familie werden zusammengerechnet.

⁵ Zur Familie gehören:

a) die anspruchsberechtigte Person;

b) die Kinder nach § 85^{bis};

c) der Ehegatte, wenn die Ehe nicht gerichtlich getrennt ist;

d) andere Personen, die zu den Kindern im Sinne von § 85^{bis}

1. ein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
2. kein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben, aber mit ihnen länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als § 85^{quinquies} wird eingefügt:

§ 85^{quinquies}. Anerkannte Ausgaben

¹ Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Artikel 10 ELG. Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

² Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.

Als § 85^{sexies} wird eingefügt:

§ 85^{sexies}. Anrechenbare Einnahmen

¹ Folgende Beträge werden pro Jahr immer als Nettoerwerbseinkommen angerechnet:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person | 10'000 Franken |
| zwei erwachsenen Personen | 40'000 Franken |
| b) bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person | 20'000 Franken |
| zwei erwachsenen Personen | 40'000 Franken |

² Das tatsächlich erzielte jährliche Nettoerwerbseinkommen, welches über den Beträgen nach Absatz 1 liegt, wird bis zu nachstehenden Beträgen zu 80 Prozent angerechnet:

- a) 10'000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person;
- b) 20'000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen.

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt; bewohnt die Familie ein Eigenheim, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

⁴ Im Übrigen ist Artikel 11 ELG anwendbar.

Als § 85^{septies} wird eingefügt:

§ 85^{septies}. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 83 und 84 dieses Gesetzes.

§ 172. In Buchstabe b wird als Ziffer 5 angefügt:

5. Die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen für Familien nach §§ 85^{bis} ff. für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und gelten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III.

Das Geschäft wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

SGB 7/2009

Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Januar 2009; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e und 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/32), beschliesst:

1. Für die Neubauten und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen wird ein Verpflichtungskredit von 49,5 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Hochbau Schweiz, 1.4.2007 = 118,0 Punkte). Davon kommen ca. 13,4 Mio. Franken Beiträge des Bundes und ca. 5,7 Mio. Franken Beiträge des Konkordates sowie 1,06 Mio. Franken Vergütung der Gebäudeversicherung in Abzug, sodass die Nettoinvestitionen ca. 29,34 Mio. Franken betragen.
 2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. Januar 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 18. Februar 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission. Was lange währt, wird endlich gut. Das kann man sicher auch bei dieser Vorlage sagen. Dass die beiden Anstalten Schachen und Schöngrün zusammengelegt werden sollen, ist schon seit einigen Jahren bekannt. Der Kanton Solothurn ist Mitglied des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz. Dieses Konkordat legt in seinem Gebiet fest, welche Strafanstalten benötigt werden. Für den Kanton Solothurn wäre dies eine Anstalt mit 30 Plätzen für Täter, die eine hohe Sicherheit brauchen, und eine Anstalt mit 70 Plätzen für den offenen Strafvollzug. Im Moment erfüllen wir diese Anforderungen nicht. Wenn wir Mitglied des Konkordats bleiben wollen, müssen wir die Anforderungen erfüllen. Das Projekt einer neuen Anstalt ist aus planerischen und auch aus finanziellen Gründen lange hinausgezögert worden. Die komfortable finanzielle Lage des Kantons erlaubt jetzt den Bau. Dazu wurde ein Wettbewerb mit elf Teilnehmern durchgeführt. Das Siegerprojekt überzeugt. Pläne und Baubeschrieb sind in der Vorlage enthalten; darauf gehe ich nicht näher ein. Vorgesehen ist eine Zusammenlegung der bisherigen Anstalten in einer einzigen Justizvollzugsanstalt in Deitingen/Flumenthal mit rund 90 Plätzen, wovon 30 Plätzen für den Massnahmenvollzug und 60 Plätzen für den offenen Strafvollzug. Damit erfüllen wir die Konkordatsanforderungen. Es gibt nicht einen reinen Neubau: teilweise werden bestehende Gebäude umgebaut und sinnvoll integriert. Die neue Anstalt kostet rund 49,5 Mio. Franken. Damit wird kein Luxusbau aufgestellt, wie man hie und da hören konnte. Denn rund ein Drittel der Kosten sind Ausgaben, die allein für die Sicherheit nötig sind, das heisst dickere Mauern, Alarmanlagen, Sicherheitszäune usw. Um diese Kosten kommen wir nicht herum. Rund 20 Mio. Franken werden zudem vom Bund und vom Konkordat beigesteuert, so dass der Kanton noch rund 29,34 Mio. Franken investieren muss. Das ist aus Sicht der Kommission vertretbar. Der Betrieb selber soll unter Berücksichtigung, dass wir höhere Kostgelder erhalten und das Land in Schöngrün für knapp 8 Mio. Franken verkauft werden kann, sogar einen jährlichen Überschuss von rund 300'000 Franken erwirtschaften. Davon lassen wir uns gerne überzeugen. Der Bezug ist auf Herbst 2013 vorgesehen. Die Justizkommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt. Als Fraktionssprecher der CVP/EVP-Fraktion kann ich bekannt geben, dass auch unsere Fraktion grossmehrheitlich zustimmt.

Ruedi Heutschi, SP. Die Fraktion SP/Grüne stimmt der Vorlage mit Überzeugung zu. Endlich!, kann man sagen. Die Strategie und Vision von 2002 können jetzt Realität werden. Wir haben lange darauf gewartet. Folgende Hauptgründe sprechen auch nach sieben Jahren noch für diese Strategie und für die Vorlage. 1. Unter dem Strich fährt der Kanton jährlich um rund 300'000 Franken besser, alle Kosteneinnahmen eingerechnet. In der langjährigen Diskussion war immer betont worden, dass es eine sehr gescheite Investition sei, die sich bezahle. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Vorlage bestätigt diese Annahme. 2. Wir sichern in unserem Kanton rund 100 Arbeitsplätze. Diese 100 Arbeitsplätze braucht es, und wir wollen sie bei uns behalten, indem wir innerhalb des Konkordats die vorgesehenen Aufgaben erfüllen. 3. Im Fall, dass das Konkordat auseinander fiel – was nicht anzunehmen ist –, hätten wir eine Sicherheitsanlage für uns, die unseren Bedarf abdeckt. 4. Eine Anlage statt wie jetzt zwei bringt Synergien. Darin liegt zum Teil auch die bessere Wirtschaftlichkeit begründet. Dies, obwohl die Multifunktionalität etwas mehr Aufwand bedeutet. 5. Das Schöngrün-Areal könnten wir zwar verkaufen, aber wenn

wir die Lösung zu einer Anstalt nicht gehen, hätten wir einen riesigen Sanierungsbedarf in Schöngrün. Dieser entfällt nun weitgehend.

Es ist erfreulich, dass die zustimmende Sicht von allen Fraktionen geteilt wird. So konnte man es lesen. Es bleibt also unsere gemeinsame Aufgabe, jetzt nicht einfach Ja zu sagen, sondern gemeinsam und mit Herzblut die obligatorische Volksabstimmung zu gewinnen.

Ursula Deiss, SVP. Der Ausbau der Justizvollzugsanlage in Flumenthal/Deitingen ermöglicht den Strafvollzug an einem einzigen Standort im Kanton. Der Kanton ist seit 1959 Mitglied des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Nordwest- und Innerschweizer Kantone. Diese Mitgliedschaft bringt unserem Kanton auch finanzielle Vorteile. Das Konkordat fordert aber einen Standard, der ohne Um- bzw. Ausbau nicht mehr gegeben wäre und einen Ausschluss aus dem Konkordat zur Folge hätte. Beim Um- bzw. Ausbau setzen wir die Priorität auf die Sicherheit. Ein sicherer Bau ist gut für die Insassen sowie für die Angestellten und die Bevölkerung. Der Bau soll zweckmässig und nicht mit unnötigem Luxus ausgestattet werden. In diesem Sinn stimmt die SVP-Fraktion dem Verpflichtungskredit zu.

Heinz Bucher, FdP. Mit dem Planungsbeschluss wird in Deitingen neu eine Anstalt für Straftäter zur Verfügung gestellt. Der Sanierungsbedarf in der Strafanstalt Schöngrün und die suboptimale Betriebsgrösse im Schachen sprechen deutlich für die Zusammenlegung der beiden Strafanstalten. Mit dem Entscheid, aus 2 mach 1, wird der Betrieb der zusammengeführten Strafanstalten optimiert. Die Multifunktionalität erlaubt es, dass die Insassenplätze je nach Bedarf im offenen oder im geschlossenen Vollzug eingesetzt werden können. Dabei steht natürlich die betriebswirtschaftliche Führung im Vordergrund. Die bestehenden Bauten werden saniert und mit dem Neubau in ein ganzheitliches Projekt aufgenommen, das sogar den ECO-Minergie-Standard erreicht. Die Baukommission ist gehalten, die Projektanpassungen und Optimierungsmassnahmen innerhalb des Kostenrahmens zu tätigen. Der kantonsrätliche Planungsentscheid war demzufolge richtig, dass die Zusammenführung eingehend geprüft worden ist und in der Bauzeit 2009 bis 2012 realisiert wird. Hingegen bemängeln wir, dass die Architekturleistungen – nebst dem bescheidenen Unkostenbereich von 6,9 Mio. Franken – in der Projektorganisation nicht speziell beschrieben wurden. Bestimmt resultieren aber auch die massiven Kosten für die Sicherheitsanlagen und die Hochsicherheitsumzäunung im Umfang von rund 6,1 Mio. Franken aus dem Entscheid der polyvalenten Betriebsführung. Die wirtschaftliche Betriebsführung ist im Rahmen der WoV-Diskussion anschliessend zu überprüfen. Positiv ist, dass der Kostendeckungsgrad von 95 Prozent angesetzt worden ist und bestimmt erreicht werden wird. Die FdP-Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit zu. Damit werden die gesetzten drei Ziele erreicht: Der Kanton steht mit der Finanzierungsfrage in positivem Licht; aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Konzentration der Mittel notwendig, und der Kanton betreibt als Konkordatsmitglied eine minimale und kostengünstige Infrastruktur für den gesetzeskonformen Vollzug von Strafurteilen.

Markus Grütter, FdP. Auch ich finde das Projekt Schachen gut und günstig – übrigens ist es das günstigste der am Wettbewerb beteiligten Projekte. Trotzdem kostet es 49.5 Mio. Franken. Das ist viel Geld. Was hat mich seinerzeit dazu bewogen, einen Auftrag für die Zusammenlegung von Schöngrün und Schachen einzugeben? Man muss dies vor dem Hintergrund des ganzen Strafvollzugs sehen. Zwei Gefängnisse parallel zu führen, ist teurer als nur eines. Bewachung, Verwaltung, ja die ganze Infrastruktur müssten doppelt geführt werden. Der Schachen hat heute eine Grösse, die eine wirtschaftliche Betreuung nicht möglich macht. Heute kann er mit 30 Insassen belegt werden, und es werden 40 Angestellte dafür benötigt. Dass dies nicht wirtschaftlich ist, hat auch das Konkordat gemerkt und zahlt uns deshalb nur einen Teil an die Kosten. Dem Kanton gehen dadurch pro Jahr rund 600'000 Franken verloren. Die Strafanstalt Schöngrün ihrerseits ist baufällig. Es wären grosse Investitionen nötig, und zwar nicht, weil man ein schönes Ferienhaus will, sondern aus rein bautechnischen Gründen. Ich sage dies als Baufachmann. Schöngrün ist eine Bruchbude. Wenn wir schon investieren müssen, dann drängt sich aus wirtschaftlichen Gründen eine Zusammenlegung auf. Die Lage von Schöngrün ist zudem nicht ideal für ein Gefängnis, ist es doch eine optimale Wohnlage: ich sehe dort oben eine Goldküste. Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, dass der Bau des Schachen ein Geschäft sein wird. Auf's Ganze gesehen ist dies das einzig Richtige, und ich bitte Sie, dem Geschäft mit grossem Mehr zuzustimmen und es dann auch vor dem Volk zu vertreten.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich danke für die sehr gute Aufnahme dieses Geschäfts. Gleichzeitig möchte ich den grösseren Teil des Blumenstrausses, den Sie verteilt haben, an das Baudepartement weitergeben, das anhand der Vorgaben eine gute und überzeugende Vorlage erarbeitet hat. Ich rede nicht proportional zum Betrag, den das Projekt kostet, weil im Grunde alles gesagt

worden ist. Einen Punkt möchte ich noch ergänzen: Die höheren Sicherheitskosten haben auch einen höheren Subventionierungsgrad zur Folge, das heisst, die Plätze werden nachher höher subventioniert, was sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirkt. Ich ersuche Sie um Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 51)

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 5/2009

Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: 1. Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge; 2. Teilrevision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 6. Januar 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. Januar 2009 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 18. Februar 2009 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 25. Februar 2009 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hans Abt, CVP, Sprecher der Justizkommission. Die Vorlage geht zurück auf einen Auftrag gemäss Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 2006 für die Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Motorfahrzeuge sowie auf die Massnahme SO-9 des Luftmassnahmeplans 2000. Diese Aufträge werden nach den Vernehmlassungen und zwei Hearings mit Vertretern von vier Parteien, Vertretern von Umwelt- und Automobilverbänden sowie der Verwaltung und einem zugezogenen Experten in dieser Vorlage umgesetzt. Das System zur Erhebung der Motorfahrzeugsteuer wird nur für die Kategorie der Personenwagen und die steuerlich gleich gestellten Fahrzeugarten umgestaltet und nach den ökologischen Kriterien ausgerichtet. Andere Fahrzeugkategorien sind nicht betroffen. Das neue Steuersystem für Personenwagen arbeitet mit zwei Kriterien, nämlich erstens der Grundsteuer von 85 Franken, die für alle Fahrzeuge geschuldet ist, weil alle Fahrzeuge die Strassen benutzen, und zweitens dem abgestuften ökologischen Steueranteil aufgrund der Energieetikette, pro Buchstaben 110 Franken. Die umweltschonendsten Fahrzeuge mit der Energieetikette A bis C können mit erheblichen Steuererleichterungen rechnen. Die Steuereinnahmen sind auf der Zeitachse ertragsneutral zu halten, das heisst, der aktuelle Steuerertrag ist sicherzustellen. Die Steuerlast wird also anders verteilt. Mit diesem dynamischen Steuersystem werden mit den zunehmend umweltschonenden Fahrzeugen die Steuereinnahmen in ein paar Jahren sinken. Damit der Strassenbaufonds trotzdem die notwendigen Mittel erhält, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Motorfahrzeugsteuer der Entwicklung des steuerpflichtigen Fahrzeugbestands anzupassen und die Steuer so festzusetzen, dass ein im Voraus bestimmter Referenzsteuerertrag erreicht wird. Die Ein-

stufung der Fahrzeuge mit Energieetikette A bis G erfolgt durch den Bund. Sie wird gleich lauten wie die zukünftige Umweltetikette. Die Einstufung erfolgt nach zwei Kriterien: der absolute Verbrauch wird mit 60 Prozent gewichtet, der Verbrauch pro Kilo Fahrzeug mit 40 Prozent. Fahrzeuge ohne Energieetikette werden wie bisher nach dem Hubraum-System besteuert. Der Finanzierungszuschlag für die Umfahrungen Solothurn und Olten bleibt unverändert. Das neue System zur Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge, also die Ökologisierung der Motorfahrzeuge, durch die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ist einfach, transparent und nachvollziehbar.

Die Justizkommission hat das Geschäft ausgiebig diskutiert. Auch in andern Kantonen wird nach einem System gesucht. Wir setzen auf das System Energieetikette, das vom Bundesamt für Energie als das geeignetste System für die Erwirkung der Ökologisierung betrachtet wird. Dieses System ist, wie bereits gesagt, einfach, transparent und nachvollziehbar. Damit nicht aufgrund der ständigen technischen Fortschritte irgendwann sämtliche Fahrzeuge in die Energieeffizienzklasse A eingestuft werden, werden die Einteilungskriterien alle zwei Jahre überarbeitet und angepasst. Somit ist gewährleistet, dass nur ungefähr ein Siebtel aller Fahrzeuge die Kriterien erfüllen, um in die A-Einstufung zu kommen. Neu können auch Occasionsfahrzeuge auf ihre Energieeffizienz hin beurteilt und katalogisiert werden. Weil beispielsweise ein Neuwagen nach zehn Jahren nicht mehr in die gleiche Kategorie fällt wie beim Kauf, müssen auch die Bestimmungen der Motorfahrzeugkontrolle laufend angepasst werden. Die Grösse eines Autos spielt eigentlich keine Rolle, massgebend sind die Umweltbelastung und der Energiekonsum. Die Fahrzeugindustrie kann so Fahrzeuge entwickeln, die gross sind, grosse Motoren haben, aber trotzdem energieeffizient sein können. Der CO₂-Ausstoss ist zu verringern; das ist das höchste Gebot. Die CO₂-Abgabe auf Motorfahrzeugen dünkt uns nicht das richtige, denn die CO₂-Lenkung ist Sache des Bundes. Die Höhe der Grundsteuer wurde lange diskutiert. Gemäss einem Gutachten darf höchstens ein Drittel der gesamten Motorfahrzeugsteuererträge im Bereich der Personenwagen auf die Grundsteuer entfallen.

Im Beschlussesentwurf 1 geht es darum, die Einführung des Bonus-Malus-Systems grundsätzlich zu beschliessen. Im Beschlussesentwurf 2 geht es um die Ermächtigung an den Regierungsrat, die Jahressteuer um maximal 15 Prozent zu erhöhen, falls der Ertrag sinkt und somit der Strassenbaufonds gefährdet wäre. Die Justizkommission hat den beiden Beschlussesentwürfen mit 11 gegen 3 Stimmen zugestimmt.

Bruno Oess, SVP. Bereits am 17. Mai 2006 haben wir in diesem Rat über dieses Geschäft debattiert. Die SVP-Fraktion argumentierte sachlich und hat schlussendlich für Nichterheblicherklärung gestimmt. Beim Neuwagenkauf geht der Trend heute, und zwar ohne behördlichen Eingriff, zu energieeffizienten Autos. Der Verkauf von Klein- oder Mikrowagen hat 2008 um knapp 30 Prozent zugelegt, während klar weniger Ober- und Luxusklassenautos abgesetzt wurden. Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz verlangt in ihrem Modell zur Ökologisierung der Verkehrssteuern a) nur Neuimmatrikulationen zu berücksichtigen, b) höchstens auf drei Jahre begrenzte Rabatte, c) gleich bleibende Steuern während der ganzen Zeit. Diese Rahmenbedingungen wurden von Fachleuten mit Ausführungserfahrung formuliert. Kalkulierbare Angaben sind wichtig. Die Verwendung der Energieetikette als Öko-Massstab ist eigentlich nachvollziehbar. Die bereits angekündigte Umweltetikette führt aber zu völlig andern Bewertungen. Die Auto-Umweltliste 2009 des VCS-Magazins disqualifiziert nicht wenige Energie-A und -B-Motorfahrzeuge mit «Achtung: schlechte Gesamtumweltbilanz trotz guter Energieetikette». Das jetzige Einstufungsmodell ist offensichtlich ein Wunschkonzert. Die angestrebte Wirkung der Neuregelung ist fraglich und wird grünäugig massiv überzeichnet. Ganz sicher wird der Vorschriftenwust ausgebaut, neue ständige Verwaltungskosten generiert und voraussichtlich auch die bisherige Akzeptanz der Motorfahrzeugsteuer als Ganzes gefährdet. Und Vieles wird für die Bürger teurer. Einmal mehr glaubt der Stadt, er müsse dem Bürger mit Vorschriften helfen, persönliche Entscheide richtig zu fällen. Tendenziell ist das ganz sicher ein Bevormundungsversuch. Das heutige System der Erstinverkehrssatzungsbesteuerung ist überholt. Es wird vom Kanton für die Strassenabgabe eine Nutzungs-unabhängige Stehsteuer erhoben. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind ganz sicher kein Schritt in Richtung einer verursachergerechten Rechnungsstellung. Mit einem neuen Fiat 500 um die Erde zu fahren ist offenbar ökologischer als einen BWM in der Garage stehen zu haben. Mindestens sieht dies das Bonus-Malus-System so.

Gemäss unserem Wahlversprechen, weniger Steuern, Zwangsabgaben und Gebühren, damit den Bürgerinnen und Bürgern mehr zum Leben bleibt, wird die SVP-Fraktion das ganze Geschäft einstimmig ablehnen. Wir machen es!

Alexander Kohli, FdP. Was lange währt, wird endlich gut, könnte man auch hier sagen. Bereits im Herbst 2004 wurde ein Postulat zur Steuerbefreiung gasbetriebener Fahrzeuge eingereicht und am 5. Juli 2005 einstimmig überwiesen – damals übrigens auch mit SVP-Stimmen. Im Sommer 2006 haben wir einen Auftrag überwiesen, um einen eigenen Beitrag des Kantons Solothurn zum Kyoto-Protokolls zu lancie-

ren. Dann begann es schwierig zu werden. Es folgte eine schwierige Schwangerschaft, ein Vernehmlassungsentwurf wurde im Sommer 2007 heftig zerzaust und hätte beinahe eine Fehlgeburt erlitten. Ein neuer Ansatz wurde verlangt, und siehe da, Anfang dieses Jahres haben wir eine vernünftige, schlanke und klar aufgebaute Vorlage auf dem Tisch. Jetzt ist die Frage, wie gut sie sei, nachdem es so lange gedauert hat.

Die Vorlage konzentriert sich auf Personenwagen und lässt somit LkWs, Traktoren und andere Gewerbe-fahrzeuge aus, also all jene, die gemäss Vernehmlassungsentwurf nach Gewicht hätten besteuert werden sollen. Die Vorlage richtet sich nach der in letzter Zeit intensiver werdenden Wertediskussion und nimmt auf, dass Leute, die ein ökologisches Fahrzeug betreiben wollen, auch spürbar belohnt werden sollen. Wir haben ein Novum auf dem Tisch, nämlich eine so genannte Lenkungssteuer, und dies mit klaren Anreizen. Der Ansatz ist vernünftig, weil er grundsätzlich dem Verursacherprinzip folgt, es ist keine supergrüne Extremlösung. Der Bürger kann sich einfach orientieren, die Umweltetikette als Derivat einer Energieetikette sollte jedenfalls jeder verstehen können. Eine weitere Verkomplizierung der ganzen Übung, wie es der Antrag Barbara Wyss verlangt, wollen wir nicht. Die Benzinkosten decken für weitere Fahrzeuge noch genügend Kosten ab. Der Bürger muss keine Angst haben, dass mit dieser Vorlage irgendetwas gefährdet wird, was wir bisher angestrebt haben. Die Umfahrungsprojekte Olten und Solothurn sind gesichert; diesen Obolus muss jeder wie bisher bezahlen. Die Volkswirtschaft unseres Kantons wird durch diese Vorlage also nicht weiter belastet.

Was lange währt, wird endlich gut, zum Zweiten. Gibt es nicht ein Haar in der Suppe? Leider haben wir eines gefunden, aber das können wir heute problemlos herausfischen. Das Thema ist einmal mehr die Kompetenzverteilung zwischen Volk, Rat und Regierung. Die Regierung will sich die Kompetenz geben lassen, die Steuern in eigener Regie um 15 Prozent zu erhöhen. Das für den Fall, dass der Modus, der so einfach und klar ist, gut funktionieren würde. Das ist etwas schizophran, und so sollten wir es nicht machen. Die Steuerkompetenz liegt aus staatspolitischen Gründen grundsätzlich beim Souverän, und dieser wird durch den Kantonsrat vertreten. Das sollten wir so beibehalten. Sonst würden wir auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, wenn ein Bürger, der morgen ein ökologischeres Fahrzeug kauft, schon im nächsten oder übernächsten Jahr bereits wieder höhere Motorfahrzeugsteuern bezahlen müsste. Das ist nicht gut; der Bürger würde so hinters Licht geführt. Wir verstehen die Angst der Regierung nicht. Wir sind nicht in Deutschland, wir führen nicht Abwrack-Prämien ein, was riesige Umsätze im Autogewerbe verursachen und eine Hysterie auf dem Automarkt auslösen würde. Aus diesen Gründen bittet Sie die FdP-Fraktion, den Beschlussesentwurf 2 abzulehnen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass das vorgeschlagene System im Rahmen der geltenden Globalbudgets umgesetzt werden kann, und erteilen heute schon etwaigen Mehranforderungen der Verwaltung im Rahmen des Vollzugs eine Absage.

Was lange währt, wird endlich gut, zum Dritten. Über weite Strecken trifft dies bei dieser Vorlage zu, aber eine Garantie gibt das lange Aussitzen nicht und perfekt wird sie auch nicht unbedingt. Aus diesem Grund stimmen wir dem Beschlussesentwurf 1 zu, lehnen aber den Beschlussesentwurf 2 ab.

Niklaus Wepfer, SP. Am 17. Mai 2006 hat der Kantonsrat mit grossem Mehr unseren Auftrag überwiesen, der eine Einführung eines Bonus-Malus-Systems für die Motorfahrzeugsteuer forderte. Der Vernehmlassungsentwurf vom Juni 2007, der die Besteuerung nach Gewicht vorgeschlagen hatte, wurde zu Recht zurückgenommen. Die Ansätze waren zwar richtig, aber die Bemessungsgrundlagen und die Kategorieeinteilungen wären nicht mehrheitsfähig gewesen, auch aus von uns dargelegten Gründen, hauptsächlich aber, weil aus unserer Sicht bei Personenwagen Handlungsbedarf besteht, dies im Gegensatz zu Landwirtschafts- und Gewerbefahrzeugen. In der Folge führte das Departement zwei Hearings durch, bei denen bald klar wurde, in welche Richtung es gehen soll: als Grundlage für die Steuerbemessung soll ausschliesslich die Energieetikette bzw. ab 2010/2011 die Umweltetikette des Bundes gelten.

Wir begrüssen die Vorlage, sie entspricht weitgehend unseren Forderungen. Es ist ein einfaches, effizientes und unbürokratisches System: Beschränkung auf Personenwagen; keine Mehrbelastung und keine Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer für die Kategorien G, C und D; Kostenneutralität. Wir begrüssen auch die weitgehende Einigkeit darüber, dass wir handeln können und müssen. Das sehen alle ein, bis auf die SVP. Von der ASTAG über den VCS, Grüne bis Freisinnige, Einwohnergemeinden, Touringclub, Handelskammer, Bauernverband usw. finden alle die Energieetikette als Bemessungsgrundlage gut. Ich persönlich bin enttäuscht, dass die SVP in den Arbeitsgruppen nicht mitgemacht hat. Gemäss Walter Gurtner sei sie nicht eingeladen worden. Das stimmt, wie die Empfängerliste zeigt, nicht. Vielleicht müsste man sich überlegen, Vernehmlassungen in Zukunft eingeschrieben zu versenden, damit die Vorwürfe, nicht eingeladen worden zu sein, endlich aufhören.

Zur Referendumsdrohung. Ich habe im ersten Hearing mit Ruedi Spielmann ein Gespräch geführt; er war sehr enttäuscht, dass von der SVP niemand anwesend war. Ruedi Spielmann, dies zum Verständnis, war damals Präsident der ASTAG Kanton Solothurn. Er sicherte mir zu, er werde mit Heinz Müller reden, und

er sei überzeugt, dass dieser sich anschliessen werde. Im zweiten Hearing sagte mir Ruedi Spielmann, er habe mit Heinz Müller gesprochen; er stehe voll und ganz hinter dem System. An der gestrigen Arbeitsgruppensitzung habe ich mit Peter Eggenschwiler, dem neuen Präsidenten der ASTAG, und mit Rolf Kocher über die Vorlage gesprochen. Beide sicherten mir zu, sie würden voll und ganz hinter der Vorlage stehen und das Referendum nicht unterstützen.

Die Vorlage verzichtet auf die Steuerbefreiung für A-Fahrzeuge, weil alle an die Infrastruktur, die sie benutzen, zahlen sollen. Fahrzeuge ohne Etikette werden weiterhin nach Hubraum besteuert. Es gibt keine zusätzliche Bürokratisierung. Mit der bewusst tiefen Grundsteuer von 85 Franken für A-Fahrzeuge besteht definitiv ein grosser Anreiz. Auch B- und C-Fahrzeuge sind zum Teil massiv günstiger. Hingegen macht der Faktor 9 zur G-Etikette den Malus deutlich, und das ist sinnvoll. Die Vorlage, die Unterlagen zu den Rabattmodellen Bonus-Malus, aber auch die Hearings und die Ausführungen von Peter Dehan zeigen auf, dass das System mit einem Kriterium einfach, transparent, nachvollziehbar und schnell einzuführen ist. Allerdings sind die Einnahmen nicht genau budgetierbar, weil ungewiss ist, wie sich die Lenkung auswirken wird. Mit Beschlussesentwurf 2 werden aber alle Aufgaben sichergestellt. Es handelt sich nicht um eine Steuererhöhung im Sinn zusätzlicher Einnahmen. Betreffend die Kompetenz unterstützt ein Teil der Fraktion rein aus Effizienzgründen den Antrag des Regierungsrats. Ob Beschlussesentwurf 2 notwendig sei oder nicht, ist letztlich zweitrangig, wichtig ist der Systemwechsel hin zur Effizienz. Für einen Teil der Fraktion kann die Verantwortung durchaus auch vom Kantonsrat wahrgenommen werden. Das Modell ist auf beide Seiten hin dynamisch. Die Etiketten werden gemäss technischem Fortschritt angepasst, sie gelten für das Fahrzeug nicht lebenslanglich. Einfacher als vorgeschlagen können wir es nicht gestalten.

Der Antrag Barbara Wyss, bei A-Fahrzeugen den CO₂-Grenzwert auf 130g zu begrenzen, wäre aus Umweltsicht sicher sinnvoll, ist bei uns aber dennoch umstritten. Ein Teil stimmt dem Antrag zu. Andere lehnen ihn ab, weil es ein Alleingang wäre. Mit der Bundeslösung werden die technischen Verbesserungen laufend mit einbezogen und werden dem vermutlich sogar Rechnung tragen. Wir werden nie ein Modell finden, bei dem in Einzelfällen die Besteuerung nicht als ungerecht empfunden wird oder als falsch erscheint. Das ist auch bei der Hubraum-Besteuerung und beim Vorschlag einer Gewichtsbesteuerung so. Wir sind für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1; beim Beschlussesentwurf 2 sind wir geteilter Meinung.

Hans Abt, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf 1 grossmehrheitlich zu, beim Beschlussesentwurf 2 sind wir geteilter Meinung.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Zuerst zu Niklaus Wepfer: Die SVP will keine Systemänderung. Damit erübrigt sich die Teilnahme an irgendwelchen Hearings und Gesprächstherapien. Wenn ihr so Sachen veranstalten wollt, ist das euer Problem. Unsere Haltung war immer klar: Wir wollen keine Systemänderung. Was sollen wir da noch stundenlang Zeit verbraten! Die SVP ist eine effiziente Partei, trägt die Effizienzetikette A und macht bei solchen Veranstaltungen nicht mit, wenn alles zum Vornherein klar ist.

Gestern und heute Morgen haben sich die Sprecher von CVP und SP unglaublich ins Zeug gelegt für zusätzliche Ergänzungsleistungen an Familien mit ungenügendem Einkommen. Nur wenige Minuten später setzen sich die gleichen Leute für eine totale Verkomplizierung der Motorfahrzeugsteuer ein, die in erster Linie genau diejenigen Familien, die nicht genügend Einkommen haben, benachteiligt. Wer kann sich alle zwei Jahre ein neues Auto mit Energieetikette A leisten? Richtig, die Besserverdienenden. Und wer ist auf günstige, zwei- bis fünfjährige Occasionen angewiesen, die zwischenzeitlich eine schlechtere Energieetikette erhalten haben? Es sind Familien, wenig Verdienende, Junge, also genau euer Zielpublikum. Auch bestimmte Unternehmer und Selbständige, die auf grossräumige und vor allem langlebige Autos angewiesen sind, werden mit dem Bonus-Malus-System benachteiligt. Sie haben immerhin die Möglichkeit, ihre Autos in günstigeren Kantonen einzulösen, was bei einer solchen Motorfahrzeugsteuer mit Sicherheit passieren wird.

Als SVP-Politiker bin ich grundsätzlich kein Freund zu hoher Steuern, aber wenn man schon Steuern erhebt und einzieht, dann soll man dies wenigstens so tun, dass am Schluss der Übung auch noch etwas übrig bleibt. Das geforderte Bonus-Malus-System ist eine riesige Umverteilungs- und Verwaltungsübung mit kommunistischen Zügen. Das Ziel ist ja, gemäss Vorlage, den Autokäufer bei seinem Kaufentscheid zu lenken. Übers Portemonnaie und unter dem Deckmantel des Klimawandels versucht die Regierung unter dem Druck der Linken und Grünen Einfluss auf den Entscheid bei Autokäufen zu nehmen. Ich streite den Klimawandel nicht ab, das wäre blöd, weil der Klimawandel schon stattgefunden hat, als es noch keine Menschen, keine Autos und keine linken Energieetiketten gegeben hat. Die Erde ist praktisch durch den Klimawandel geschaffen worden. Jede Veränderung dem Mensch oder, konkreter dem Autofahrer in die Schuhe schieben zu wollen, finde ich deshalb langsam aber sicher peinlich, vor allem nach diesem Winter. Ich habe aber grosses Verständnis dafür, dass die Vorlage nicht nur dem Parteipro-

gramm von Linken und Grünen, sondern auch einem innigen Herzenswunsch so manchen Ökohysterikers entspricht. Der Traum vom kleinen Einheitsauto scheint für die Befürworter in Griffnähe zu kommen; man hat das aus den Voten herausgehört. Das hatten wir in Europa bereits einmal. Schon in der DDR sagte man, wenn du dich in einem Trabi – das ist der Trabant, das kleine Einheitsauto – anschnallst, gilt der nicht mehr als Auto, sondern als Rucksack und läuft steuerfrei. Ob allerdings der Kanton Solothurn einmal mehr vorpreschen und Pionierarbeit leisten muss, selbstverständlich auf dem Buckel des kleinen Mannes, dem man mit Ergänzungsleistungen dann wieder unter die Arme greifen will, ist sicher fraglich. Kein Wunder, verfügt kein Kanton über ein vergleichbares Konzept der Motorfahrzeugsteuer. Ich weiss, die relativ attraktive Motorfahrzeugsteuer für Personenwagen im Kanton Solothurn lässt vielen in diesem Ratsaal keine Ruhe. Sie ist ein echter Standortvorteil. Natürlich können wir diesen Standortvorteil vernichten, indem wir die Motorfahrzeugsteuer so verkomplizieren, dass der Personalaufwand für die Erhebung und Administration massiv steigt und die Übung am Schluss einen grossen Teil der Steuereinnahmen selber wieder auffrisst. Aber über eine solche Systemänderung sollte meiner Meinung nach nur das Stimmvolk entscheiden.

Etwas vom Schönsten in unserem Land ist die persönliche Freiheit. Politik und vor allem der Staat haben sich so wenig wie möglich in unsere privaten Angelegenheiten einzumischen. Der Autokauf ist und bleibt eine Privatangelegenheit eines jeden einzelnen. Beim Kaufentscheid gibt es noch andere Kriterien als das Streben nach einer bestimmten Etikette. Der Platzbedarf, die Grösse des Kofferraums, Sicherheitsaspekte, Motorenleistung, der Nutzen, der Preis, der Komfort, bei Occasionen sogar die Kilometerzahl und die Farbe – das sind alles kaufrelevante Faktoren, und die nimmt das heutige System der Motorfahrzeugsteuer besser auf als die blossе Ausrichtung auf ein Kriterium, nämlich auf eine Steuer, die sich nach ständig ändernden Energieetiketten richtet. Aber wenn die Befürworter mit einer Energieetikette am Auto besser schlafen können, dann klebt euch eine auf! Mein Auto läuft auf alle Fälle auch ohne Energieetikette. Die Autos haben alle etwas Gemeinsames: sie sind zu Beginn neu, werden alt und irgendeinmal verschrottet oder in den Osten verfrachtet, wo sie noch jahrelang als gute Schweizer Occasionen herumkurven. Dort interessiert sich niemand für solothurnische Energieetiketten. Ein Alleingang mit einer Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer ist darum ein wirkungsloser Rohrkrepierer, weil sie viel kostet und keinen messbaren Nutzen bringt. Der Kanton Solothurn kommt mir bei dieser Vorlage vor wie die Jeanne d'Arc, die mit einer Energieetikette in der Hand über das Schlachtfeld stürmt und niemand folgt ihr. Wir von der SVP machen da auf alle Fälle nicht mit. Es ist jetzt schon absehbar, wie die Ökohysterie bei der Motorfahrzeugsteuer sich entwickeln wird. Nach wenigen Jahren wird das Fazit lauten: ausser Spesen nichts gewesen, wenn festgestellt wird, dass sich das Klima mit oder ohne Bonus-Malus-Steuer verändert, im Kanton Solothurn aber immer mehr Autos mit ausserkantonalen Nummernschildern herumkurven. Ich bitte Sie, den gesunden Menschenverstand höher zu gewichten als die Bevormundung der Bürger durch solche Vorlagen. Darum lasst die Motorfahrzeugsteuer sein, wie sie ist.

Kurt Bloch, CVP. Ich lehne die Vorlage auch ab, allerdings aus ganz andern Gründen. Was lange währt, wird endlich gut, ist nicht so gut, wie es tönt. Ich bin überrascht, dass die SP derart jubelt und dass trotz vieler Spezialisten keine brauchbare Vorlage vorliegt. Die Vorlage ist unbrauchbar! Ziel des Kantonsrats war, einen Kaufanreiz für emissionsärmere Fahrzeuge zu schaffen, also für Fahrzeuge mit geringerem CO₂-Ausstoss, mit Partikelfilter etc. Mit dieser Vorlage erreichen wir dieses Ziel nicht, sie entspricht nicht einmal dem Auftrag des Kantonsrats. Die Vorlage trägt dazu bei, unser Gewissen etwas zu beruhigen, und wer zustimmt, wird beim Rating der Presse ein Smiley für Umweltfreundlichkeit erhalten. Die Emissionen werden mit der Energieetikette oder der Effizienzkatēgorie zu wenig oder falsch berücksichtigt. Wenn man tatsächlich einen Anreiz zum Kauf emissionsarmer Fahrzeuge schaffen will, muss man die Emissionen berücksichtigen. Mit diesem Modell ist dies nicht oder nur teilweise der Fall. Der CO₂-Ausstoss ist eine solche Emission, die wir verringern müssen; die ganze Welt redet seit Jahrzehnten davon und ist im Kyoto- und andern Protokollen auch festgehalten. Sehen Sie sich die Effizienzkatēgorien einmal an. Sie haben ein A von 88 bis 181g/kg CO₂-Ausstoss. Im B geht es von 122 bis 219, im G von 196 bis 495g, was natürlich nur den Ferrari und den Bentley betrifft, die den Normalbürger nicht interessieren. Ich gebe Ihnen ein Berechnungsbeispiel, und von solchen Beispielen werden Tausende von Autokäufern im Kanton Solothurn betroffen. Auf der Effizienzliste, die Sie beim Bundesamt für Energie herunterladen können, sind 4394 Fahrzeuge aufgeführt, die Sie nach Ihren Kriterien sortieren können. Ein VW Sharan Diesel mit 181g/km CO₂-Ausstoss fällt in die Effizienzkatēgorie A, ein Ford Fusion mit 181g/km CO₂-Ausstoss fällt in die Katēgorie E. Beim Sharan zahle ich, weil es ein Diesel und A-klassifiziert ist, eine Grundsteuer von 85 Franken, beim Fusion zahle ich eine Grundsteuer von 85 Franken und 400 Franken Öko-Anteil. Solche Beispiele gibt es zu Dutzenden. Für einen Oldtimer mit 3-Liter Motor und einem Verbrauch von 15, 16 Litern Benzin Super+ beträgt die Motorfahrzeugsteuer rund 600 Franken im Jahr. Ein Käufer, der ein Auto mit geringem Ausstoss kauft, wird noch bestraft gegenüber dem jetzigen System.

Die Vorlage hat derart viele Mängel, dass sie noch einmal überarbeitet werden muss. Sie erfüllt die Vorgaben des Kantonsrats nicht, die Ökologisierung findet nicht statt, sie beruhigt nur unser Gewissen, verursacht nur Kosten in der Umsetzung – ein neues EDV-System, dann funktioniert es nicht –, es dient den Mitbürgern nicht, anders gesagt, ein Teil der Mitbürger wird je nach dem, was er kauft, verarscht. Etwas einführen, nur damit es eingeführt ist, bringt tatsächlich nichts, um am Schluss zu sagen, wir sind auf der grünen Linie und haben etwas für die Umwelt getan. Ein wirklich sauberes System muss den CO₂-Ausstoss in Verbindung mit dem Normverbrauch bringen und darf nicht Effizienzkatégorien schaffen nach den Wünschen der Autofirmen. Es geht nicht an, dass ein schlechtes Fahrzeug unter Umständen im B, ein gutes hingegen im E ist. Vielleicht kommt dem Bund demnächst etwas Cleveres in den Sinn, das dann für die ganze Schweiz gilt. Ich bin für Ökologisierung, aber nicht dafür, den Bürger für dumm zu verkaufen, nur um am Schluss eine Etikette zu haben.

Walter Gurtner, SVP. Wenn Niklaus Wepfer sagt, ich hätte eine Einladung erhalten, dann muss ich ihm noch einmal sagen: ich habe keine Einladung erhalten, da ich in der UMBAWIKO bin und es hier um ein JUKO-Geschäft geht. Wie du zu den Einladungen kommst, weiss ich nicht. Als Unternehmer habe ich ausserdem nicht Zeit, auf jede Veranstaltung zu gehen. Das können Linke und zukünftige Beamte oder Gewerkschafter, sie haben Zeit, ich habe sie nicht. Lieber Nik, stelle bitte nicht falsche Behauptungen in den Raum, das habe ich nicht gern, und du hättest es auch nicht gern.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich gestatte mir, noch einmal etwas Grundsätzliches zu sagen. Ich habe es schon mehrmals gesagt, aber es passt hier einmal mehr. Wir sind in der Schweiz in der glücklichen Lage, dass unsere Elektrizitätsproduktion im Gegensatz zu Deutschland, Amerika, China etc. praktisch CO₂-frei ist. Das heisst, wir haben pro Kopf jetzt schon, ohne irgendetwas zu tun, einen relativ kleinen CO₂-Ausstoss. Der Anteil der Schweiz beträgt gesamthaft 0,4 Prozent. Jetzt reden wir über einen Teil dieser 0,4 Prozent, nämlich über den Sektor Personenwagen. Ich habe die Zahl nirgends gefunden, aber ich gehe von einem Viertel aus, womit es noch 0,1 Prozent wären. Was bringt die ganze Übung? Auch hier habe ich eine Schätzung gemacht. Es wird wahrscheinlich etwa 20 Prozent besser als ohne diese Übung. Andere Übungen, beispielsweise wenn der Benzinpreis steigt, sind viel effektiver, das haben wir gerade erlebt. Der Grund, weshalb der Trend zu Kleinwagen mit niedrigem CO₂-Ausstoss geht, ist der hohe Benzinpreis. Wir sind also bei einem Bruchteil von 0,1 Prozent. Jetzt reden wir noch vom Kanton Solothurn, und da ist es noch einmal ein Dreissigstel weniger. Der CO₂-Ausstoss ist eine weltweite Problematik. Mit meinem Kollegen Roman Jäggi bin ich hier nicht ganz einverstanden: Wir hatten zwar einen kalten Winter, aber schau einmal, was in Australien passiert ist! Global gesehen gibt es die Erwärmung, und laut wissenschaftlichen Berechnungen ist sie zum Teil von Menschen verursacht. Es ist also richtig, den CO₂-Ausstoss zu verringern. Aber das muss am richtigen Ort geschehen. Was wir hier machen, ist rearranging the deckchairs of the Titanic oder zu Deutsch, die Liegestühle auf der schon schief stehenden Titanic neu arrangieren. Das Hauptproblem verlieren wir dabei aus den Augen.

Niklaus Wepfer, SP. Walter Gurtner, ich habe nicht behauptet, ich hätte persönlich eine Einladung erhalten. Der Versand der Einladungen läuft über die Parteien und nicht über irgendwelche Umwelt- oder Justizkommissionsmitglieder. Die Einladungen gingen an die jeweiligen Sekretariate von Parteien und Verbänden. Es ist nicht das Gleiche, ob man, wie Roman Jäggi sagte, nicht interessiert ist oder ob man sagt, man habe keine Einladung erhalten.

Alexander Kohli, FdP. Bei aller Globalität, lieber Hannes, die Welt retten wir mit dieser Vorlage nicht, darin sind wir uns alle einig. Aber in diesem Saal retten wir die Welt ganz selten, wenn wir ehrlich sind, dafür sind wir nämlich definitiv zu klein. Aber eines dürfen wir uns nicht wegnehmen lassen. Wir dürfen auch einmal Mut zeigen, als Beispiel vorangehen und etwas tun, was Nachahmer finden soll, sei es in andern Kantonen oder in einem andern Leistungsfeld. Wenn wir akzeptieren, dass wir in Sachen Kyoto-Protokoll etwas unternehmen müssen, müssen wir etwas tun, auch wenn es nur 0,1 Prozent Wirkung hat. Das Beispiel ist wichtig! – Die Energieetikette, Kurt Bloch, ist nicht die letzte Lösung, darin sind wir uns auch einig. Aber sie wird später durch die Umweltetikette ersetzt, und dort werden die Mängel zu einem grossen Teil behoben. Von daher meine ich, ist unser Ansatz nicht so schlecht.

Herbert Wüthrich, SVP. Der Rat ist heute schon sehr mutig, wenn er dieser untauglichen Vorlage zustimmt. Deren Untauglichkeit hat Kurt Bloch sehr schön aufgezeigt. Ich spüre bereits den Zorn Tausender Automobilistinnen und Automobilisten, die sich nicht vom Staat bevormunden oder umerziehen lassen wollen. Das ist auch nicht nötig. Moderne Autos sind heute zusehends sauberer und benötigen viel weniger Sprit als je zuvor. Dank technischer Verbesserungen werden weniger toxische Schadstoffe und CO₂ pro Fahrzeug freigesetzt, das wissen Sie alle. Es ist erwiesen, dass moderne Personenwagen, die

die Abgasnorm 4 erfüllen, im Vergleich zur Fahrzeugflotte 1970 durchschnittlich 95 Prozent weniger Schadstoffe produzieren. Wir sind auf dem richtigen Weg, und ich behaupte heute, dass ein viel gefahrenes Fahrzeug mit der Energieetikette A ökologisch belastender ist als ein weniger gefahrenes mit der Etikette G. Also werden die Falschen mit Malus bestraft. Und etwas müssen wir halt auch zur Kenntnis nehmen. Wir im Kanton Solothurn sind nicht durch einen Glaskasten vom Rest der Welt abgeschottet. Auch wenn Sie eine noch so einschneidende Massnahme als Musterknabe der Nation durchstieren wollen, gebe ich zu bedenken, dass wir ein Durchgangskanton sind. Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Strassen fahren nicht weniger als 100'000 Fahrzeuge pro Tag durch unseren Kanton. Also wird unsere Luft mit dieser Öko-Steuer nicht signifikant besser.

Selbstverständlich haben auch wir die Pflicht, umweltbewusster zu werden. Das gilt aber für die ganze Schweiz, also macht es Sinn, eine gesamtschweizerische Lösung in Betracht zu ziehen. Man sagt mir immer, ich solle nicht nur motzen, sondern auch Lösungen bringen. Ich zeige Ihnen gerne eine auf. Effektiv steuern kann man das Ganze über die Treibstoffpreise. Ich nehme an, Sie wissen das auch. Eine einfache, äusserst effiziente und praktikable Lösung könnte darin liegen, dass der Bund die Treibstoffpreise erhöht, die Mehreinnahmen den Kantonen ausschüttet und die Kantone gleichzeitig auf die Erhebung von Motorfahrzeugsteuern verzichten. Dadurch könnten erhebliche Verwaltungsaufwände abgebaut werden oder würden gar nicht erst entstehen. Man hörte ja, der Verwaltungsaufwand könne bei dieser Vorlage noch nicht richtig abgeschätzt werden. Es gäbe dann auch keinen Nummernschildtourismus mehr, es müsste keine Wertverminderung von Gebrauchtwagen befürchtet werden, Autos mit schlechten Energieetiketten würden nicht mehr in Schwellenländer exportiert, wo sie die Umwelt weiterhin belasten. Das sind alles konstruktive Kriterien. Sie lassen sich mit der geplanten Öko-Steuer leider nicht umsetzen. Ich empfehle Ihnen, der Regierung noch einmal Zeit zu geben, darüber nachzudenken. Im Sinne von Tausenden von Automobilistinnen und Automobilisten im Kanton Solothurn empfehle ich Ihnen wärmstens, die Vorlage abzulehnen.

Urs Huber, SP. Nach der Märlistunde von Roman Jäggi weiss ich jetzt wenigstens, warum ich Sitzungsgeld – äxgüsi Schmerzensgeld – erhalte. Man könnte meinen, es gehe um Tod oder Leben, um den Beitritt zur EU, ums Bankgeheimnis. Ich kann das bei dieser relativ nüchternen Vorlage nicht nachvollziehen, und ich begreife nicht, wie man eine solche Tirade loslassen kann, wenn man die Einnahmenseite verändert, was nichts mit den Ausgaben zu tun hat. Es kommt mir vor, als würde man sagen, Sonne und Mond seien kommunistisch, weil sie für alle gleich scheinen. (*Heiterkeit*) Wenn das vorliegende System kompliziert sein soll, haben wir in diesem Kanton ein ernsthaftes Problem mit unserem Bildungssystem. (*Gelächter*), und wenn es Probleme und riesige Aufwände bei der Umsetzung gibt, muss man die Leute entlassen, die damit zu tun haben. Ich meine das ernst! Ich bin von Hannes Lutz etwas enttäuscht. Ich akzeptiere, dass du, Hannes, in AKWs eine Lösung für die Probleme auf dieser Welt siehst. Ich finde es aber einfach schade, dass du in einem kleineren Bereich, der nichts damit zu tun hat, nicht auch einen Schritt tun kannst. Man kann beides sein, und es wäre nett, wenn du zustimmen könntest – du musst ja nicht immer deinen Kollegen folgen. Zum Schluss würde mich interessieren, wenn das System so schlecht sein soll, was am Hubraum-System, das wir jetzt haben, so genial sein soll! Ich wäre froh, wenn mir dies jemand erklären könnte.

Kurt Bloch, CVP. Ich muss Alexander Kohli schnell antworten. Man muss die Vorlage mal durchlesen! Seite 6 steht: «... dass nach der Ablösung der Energieetikette die Umweltetikette Berechnungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuer wird. Die Umweltetikette ist ebenfalls nach der Skala «A» bis «G» aufgebaut. Die Verschiebungen der Einteilungen bei Überführung werden minimal sein. Wir erwarten Auswirkungen nur im Segment der Dieselfahrzeuge.» Klar, wegen der Partikelfilter. Das wird genau das Gleiche sein. Mutig sind wir, wir unterstützen gerne etwas Sauberes. Mut haben wir schon bewiesen mit der Einführung der Ergänzungsleistungen usw. Aber heute komme ich mir vor ... Trudi Gerster ist nichts gegenüber Roman Jäggi und Urs Huber! Die neue Etikette wird kaum eine Veränderung bringen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Ich bitte Sie um etwas mehr Sachlichkeit. Melden Sie sich bitte nur noch, wenn Sie inhaltlich etwas zum Geschäft zu sagen haben.

Heinz Müller, SVP. Selbstverständlich muss ich da das Wort ergreifen und mich zunächst bei Niklaus Wepfer für die zweiminütige Wahlpropaganda für die SVP bedanken. Als Parteisekretär bist du, Niklaus, genau richtig, wo du jetzt bist und würdest die Arbeit für uns sicher gut machen. Zu Ruedi Spielmann: Ich kann mich leider nicht erinnern. Er hat ein paar Aufträge von mir erhalten, und da haben wir viel miteinander geredet. Aber über die Motorfahrzeuge haben wir nicht geredet. Ich werde es selbstverständlich mit ihm klären. Dann wird er wissen, dass ich nicht dafür bin, eine so genannte Neid-Steuer einzuführen. Die SVP lehnt solche Neid-Geschäfte konsequent ab und unterstützt auch keine Strafsteu-

ern. Meine Aussage wird von der Aussage von Peter Dehan bei uns in der Kommission noch untermauert. Er sagte Folgendes: Die Schweiz hat die tiefsten Motorfahrzeugsteuern in Europa. Und als reiches Land sollen die Schweizerinnen und Schweizer durchaus etwas mehr für solche Autos bezahlen. Neid, nichts anderes als Neid. Ebenfalls hat mich die parlamentarische Gruppe für Wirtschaft und Gewerbe enttäuscht. Wenn sie die Vorlage richtig durchgelesen hätte, sollte sie gesehen haben, dass sie nicht für Wirtschaft und Gewerbe ist. Dementsprechend hätte sie sich gegen das Geschäft stemmen müssen. Nun, das Solothurner Parlament ist zuverlässig. Deshalb ist unsere Vorankündigung des Referendums keine Drohung, sondern eine logische Folge. Die SVP-Parteileitung hat einstimmig im Fall einer Annahme beschlossen, das Referendum zu ergreifen. Die Zuverlässigkeit des Parlaments ist so hoch, dass wir den Referendumsbogen bereits parat haben; wir brauchen nur noch das Datum einzusetzen. Ich freue mich, dass Kurt Bloch(er) als erstes unterschreiben wird; er kann nachher auch gern zu uns kommen.

Noch etwas zum CO₂-Ausstoss: Die Regierung des Kantons Solothurn wehrt sich für einen Ausbau der Autobahn A1 mit fadenscheinigen Ausreden und nimmt in Kauf, dass im Kanton Solothurn der CO₂-Ausstoss wegen Stau und stehendem Verkehr erhöht wird und der Fluchtverkehr durchs Thal und durchs Gäu zunimmt. Dort müssten die verantwortlichen Regierungsräte einmal den Hebel ansetzen, statt mit Vorlagen zu kommen, die an der CO₂-Ausstoss-Problematik nichts ändern.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Steuerdebatten sind, das wissen wir, meist ziemlich heftig. Es sind auch praktisch alle davon betroffen, vorliegend zumindest, wer ein Auto fährt. Der Regierungsrat hat sich an den vom Parlament angenommenen Vorstoss gehalten. Wir hatten den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die sowohl die Frage der Energieeffizienz wie der Emissionen unter dem Aspekt eines Lenkungsanreizes berücksichtigt. Wir gaben uns darüber hinaus zwei weitere Vorgaben: erstens muss die Vorlage möglichst einfach sein, das heisst, es muss für die Bürgerin, den Bürger nachvollziehbar sein, welchen Steuerbetrag sie zahlen müssen, zweitens muss sie ertragsneutral sein.

Uns ist bewusst, dass die Energieetikette nicht das Mass aller Dinge ist, aber sie ist ein bewährtes und einfaches Instrument, das auf Bundesebene weiter entwickeln wird. Wir sind uns auch bewusst, dass es einzelne unschöne Ausreisser gibt. Die Umweltetikette ist aber kein krasses Bonus-Malus-System, das die Besten belohnt und die Schlechtesten bestraft. Vielmehr können wir mit der Umlegung auf die Steuer die Mängel im Gesamtsystem abschwächen. Ich bin überzeugt, dass die Weiterentwicklung der Energieetikette zur Umweltetikette am richtigen Ort erfolgt. Die einzelnen Parameter werden jeweils im zweijährigen Rhythmus angepasst. Die grosse Frage, die auf Bundesebene diskutiert werden muss, ist, wie das Gewicht der einzelnen Fahrzeuge in der Formel, die übrigens unser Experte, Professor Dehan mitgestaltet hat, Platz greifen wird.

Das CO₂ wäre aus heutiger wissenschaftlicher Sicht der Dinge tatsächlich das einzige Kriterium. Das wird aber durch den Bund über den Treibstoff gesteuert, was auch richtig ist. Wir würden ein zweites Element einbauen, wenn wir später, wie der Antrag Barbara Wyss es möchte, eine Begrenzung dieses Faktors vornehmen würden. Das wäre umweltpolitisch wahrscheinlich sinnvoll, würde aber das System unnötig eingrenzen.

Zum Beschlussesentwurf 2, Ertragsneutralität. Ich bin nicht überrascht, ich habe angenommen, dass der Antrag aus der Gruppe Wirtschaft und Umwelt zur Kompetenzfrage aufgenommen wird – mit der Folge eines fakultativen Referendums. Der Beschlussesentwurf 2 macht Sinn. Er ist wegen der Ertragsneutralität und den Vorgaben der Regierung betreffend Strassenbaufonds finanzpolitisch zwingend. Man muss die Möglichkeit haben, bei zu krassen Verschiebungen auf der Einnahmenseite einzugreifen. Das andere ist ein politischer Entscheid. Wenn das Parlament findet, es wolle sich die Kompetenz vorbehalten, kann die Regierung damit leben. Aber dann wäre die Konsequenz nicht die Streichung, vielmehr sollte «Regierungsrat» durch «Kantonsrat» ersetzt werden.

Ich ersuche Sie um Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, §§ 1–3

Angenommen

§ 4

Antrag Barbara Wyss Flück

¹ Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G ist der ökologische Steueranteil geschuldet.

² Für Steuerobjekte mit Energieetikette A ist kein ökologischer Steueranteil geschuldet, vorbehalten Absatz 3.

³ Fahrzeuge mit einem Ausstoss von über 130g/km CO₂ werden mindestens der Kategorie C zugeordnet, solche mit einem Ausstoss von über 180g/km CO₂ mindestens der Kategorie D.

§ 8 wird entsprechend angepasst.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Ich verweise auf die schriftliche Begründung, möchte den Antrag aber noch etwas weiter begründen. Wenn man schon von Ökologisierung spricht, dürfen übermässig motorisierte Fahrzeuge nicht bevorzugt werden. Rund ein Drittel der CO₂-Emissionen in der Schweiz stammen aus dem Strassenverkehr. Die Schweiz hat eine der klimaschädlichsten Neuwagenflotten in Europa. Die Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Automobilvertreter haben es bis jetzt nicht geschafft, dies zu ändern. Am 10. Januar 2007 hat die Europäische Kommission ihre Energie- und Klimastrategie vorgestellt. Mittels Vorschriften soll der CO₂-Ausstoss in der EU bei Neuwagen bis 2012 auf 120g/km gesenkt werden. Es wurde vorhin auf die Umweltliste des VCS hingewiesen und diese etwas belächelt. Interessant ist, dass jene des TCS zu den gleichen Resultaten kommt, nämlich dass der CO₂-Ausstoss bei vielen Autos massiv zu hoch ist. Der Solothurner Vorschlag begünstigt Fahrzeuge mit weit höheren Werten. Man sagt, wichtig sei das Zielsystem, die einfache Handhabung und Umsetzung. Das ist in der Tat bestechend, nimmt aber massive Ausreisser in Kauf. Der aktuelle Vorschlag geht in die richtige Richtung. Der zentrale Punkt des CO₂-Ausstosses muss aber einbezogen und die Vorlage so optimiert werden. Es kann doch nicht sein, dass Fahrzeuge mit einem Ausstoss von mehr als 130g/km CO₂ begünstigt werden. In der Botschaft steht: «Wer ein ökologisch optimiertes Fahrzeug in Verkehr setzt, wird spürbar belohnt. Der Staat fördert dieses Verhalten mit tieferen Steuern.» Der Bund liefert uns die Daten, aus denen die Ausreisser klar ersichtlich sind. Es sind Fahrzeuge, bei denen man sicher nicht mehr von ökologisierten Fahrzeugen reden kann, trotz A-Energieetikette.

Mit meinem Antrag zu Absatz 3 werden die darin genannten Autos weiterhin profitieren, aber nicht mehr spürbar belohnt. Der CO₂-Ausstoss ist bereits auf der Energieetikette ausgewiesen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann man bei der Einteilung in die Steuerkategorie allein auf die Energieetikette abstellen und bei den grössten Ausreissern eine Korrektur vornehmen. So kann man auch die Zeit bis zur Einführung der Umweltetikette sinnvoll überbrücken. Beim Autokauf spielen viele Faktoren eine Rolle: das Portemonnaie, die Typenvorliebe, Motorenleistung, Energieetikette usf. Im Sinn des Klimaschutzes kommen wir aber nicht darum herum, in Zukunft auch den CO₂-Ausstoss zu berücksichtigen. Keinesfalls beabsichtige ich mit meinem Antrag, die Vorlage zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer, die klar in die richtige Richtung geht, zu gefährden. Eine Optimierung liegt aber sicher drin, und ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Alfons Ernst, CVP. Ich unterstütze den Antrag von Barbara Wyss und kann ihn warm empfehlen, und zwar aus folgendem Grund. Die Zahl 120g/km CO₂-Ausstoss kommt aus dem Kyoto-Protokoll. Wie wir von Kurt Bloch gehört haben, kann man Autos bis 181g/km CO₂-Ausstoss in die Klasse A aufnehmen. Das ist schon fast irrwitzig und kommt mir vor, wie wenn ein Schüler in einer Mathematikprobe vier Fehler macht und immer noch einen Sechser erhält, womit jeglicher Anreiz für eine Verbesserung genommen wird. Klar sind wir hier nicht zuständig für einen tieferen Wert. Es ist die Autoindustrie, die heute mit Milliarden unterstützt wird und wahrscheinlich trotzdem nicht besser wird. Aber wir können auch im Kleinen etwas tun. Deshalb unterstützen Sie bitte diesen Antrag.

Thomas Müller, CVP. Das System der Energieetiketten ist einfach und stimmt in sich. Massgebend ist die Energieeffizienz. Es wären auch andere Modelle möglich, wobei jedes Modell seine Vor- und Nachteile hat. Aber wir sollten die verschiedenen Modelle nicht miteinander vermischen, weil dies nur neues Konfliktpotenzial gibt. Deshalb wird eine Mehrheit unserer Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Barbara Wyss Flück

23 Stimmen

Dagegen

61 Stimmen

§§ 5–17

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

58 Stimmen

Dagegen

29 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress

Angenommen

§ 2^{bis}

Andreas Gasche, FdP. Ich muss hier gleichwohl prophylaktisch einen Antrag stellen. Wenn der Antrag der FdP auf Ablehnung von Beschlussesentwurf 2 nicht durchkommt, muss ich den Antrag der Gruppe Gewerbe und Wirtschaft aufnehmen. Das ist ein überparteilicher Antrag, der verlangt, das Wort «Regierungsrat» sei durch «Kantonsrat» zu ersetzen. Die Begründung habe ich gestern im Zusammenhang mit der Geschichte Christian Wanner und Steuerkonferenz geliefert. Ich sagte, es brauche eine gewisse Hoheit, die habe der Kantonsrat zugesprochen erhalten und es gelte, sie weiter zu behalten. Diese Begründung gilt auch hier. Wir sollten Finanzhoheiten in welchem Umfang auch immer, die uns zustehen, nicht einfach aus der Hand geben. Ich bitte Sie, in Paragraph 2^{bis} «Regierungsrat» durch «Kantonsrat» zu ersetzen.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich

62 Stimmen

Dagegen

9 Stimmen

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 61)

57 Stimmen

Dagegen

32 Stimmen

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Der Beschlussesentwurf 2 ist zwar angenommen, das Quorum jedoch nicht erreicht worden. Damit untersteht der Beschlussesentwurf 2 dem obligatorischen Referendum.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Alexander Kohli, FdP. Die Verwirrung nach der Abstimmung vorhin war ziemlich gross, und deshalb stelle ich für den Beschlussesentwurf 2 einen Rückkommensantrag. Es war nicht allen klar, dass es bei der letzten Abstimmung nur um den Beschlussesentwurf 2 ging und nicht um eine Gesamtabstimmung. Es war auch nicht allen klar, dass, wenn der Beschlussesentwurf 2 abgelehnt bzw. das Zweidrittelquorum nicht erreicht wird, der Beschluss vors Volk kommt. Die Situation präsentiert sich jetzt wie folgt: Wir müssen die Frage, wer die Kompetenz zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um 15 Prozent hat, dem Volk unterbreiten, und das ist, unter uns gesagt, ein Blödsinn. Deshalb beantrage ich Rückkommen und lege Ihnen ans Herz, bei den gegebenen Verhältnissen dem Beschlussesentwurf 2 zuzustimmen.

Markus Schneider, SP. Man wusste um irgendwelche Anträge, hörte das Votum des FdP-Sprechers, es lag aber kein schriftlicher Antrag vor. Da das Referendum ohnehin vorprogrammiert ist, sehen wir keine Notwendigkeit, noch einmal abzustimmen.

Roland Heim, CVP. Bei uns tönt es ähnlich. Es wurde deutlich gesagt, dass es beim Beschlussesentwurf 2 ein Zweidrittelmehr braucht. In der FdP-Fraktion herrschte effektiv ein wenig ein Durcheinander, das sie nun ausbaden muss. Wir sind deshalb nicht bereit, auf die Schlussabstimmung zurückzukommen, und lehnen den Rückkommensantrag grossmehrheitlich ab.

Herbert Wüthrich, SVP. Wir lehnen den Rückkommensantrag ab. Ich kann Ihnen nur das sagen: Vorbereiten ist alles. Ich gehe davon aus, dass Sie sich vorbereitet haben, wenn Sie diesen Saal betreten.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich kann es ja verstehen, es ist bald Sonntag. Aber der Hauptkern der Vorlage ist der Beschlussesentwurf 1. Der Beschlussesentwurf 2 ist nur die formale Grundlage für die Sicherstellung der Ertragsneutralität. Bitte überlegen Sie, was Sie dem Volk vorlegen. Das Volk soll über die Motorfahrzeugsteuer entscheiden. Konsequenter wäre, wenn schon, dem Volk die

einfache Frage vorzulegen, ob es die Motorfahrzeugsteuer wolle oder nicht. Obwohl es mir als Regierungsrat nicht zusteht, dem Kantonsrat etwas zum richtigen Vorgehen zu sagen, finde ich den Antrag auf Rückkommen ziemlich vernünftig.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag	49 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Rückkommen ist beschlossen. Damit stimmen wir ein zweites Mal über den Beschlussesentwurf 2 ab.

Kurt Henzi, FdP. Ich möchte noch einmal präzisieren, worüber wir jetzt abstimmen. Wir stimmen jetzt darüber ab, dass der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig ist, wenn es um eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer geht.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Wir stimmen ab über den Beschlussesentwurf 2 mit der Änderung in Paragraf 2^{bis}, wonach der Kantonsrat ermächtigt ist, die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer festzusetzen.

Wiederholung der Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 57)	66 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personwagen: Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 2 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeug und Fahrräder vom 23. Juli 1961, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. *Steuerbemessung*

Die Steuern für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen werden nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.

2. Grundsätze der Steuerbemessung

2.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 2. *Definition Energieetikette*

Massgebend ist die Energieetikette, die das Bundesamt für Energie seit dem 1. Januar 2001 den Steuerobjekten zuteilt.

§ 3. *Grundsteuer*

Die Grundsteuer ist für alle Steuerobjekte mit Energieetikette geschuldet.

§ 4. *Ökologischer Steueranteil*

¹ Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G ist der ökologische Steueranteil geschuldet.

² Für Steuerobjekte mit Energieetikette A ist kein ökologischer Steueranteil geschuldet.

§ 5. *Berechnung Jahressteuer*

¹ Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G bildet die Summe aus der Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil die Jahressteuer.

² Für Steuerobjekte mit Energieetikette A bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

2.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

§ 6. Steuerobjekte ohne Energieetikette

Steuerobjekte ohne Energieetikette werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

3. Tarif für Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 7. Grundsteuer

Die Grundsteuer beträgt 85 Franken.

§ 8. Ökologischer Steueranteil

Der ökologische Steueranteil beträgt:

Energieetikette B	110 Franken
Energieetikette C	220 Franken
Energieetikette D	330 Franken
Energieetikette E	440 Franken
Energieetikette F	550 Franken
Energieetikette G	660 Franken

4. Anpassung und Umweltetikette

§ 9. Anpassung

¹ Massgebend für die Steuerberechnung ist die Energieetikette des Jahres, in dem die Steuerpflicht begründet wird.

² Ändert sich während der Steuerpflicht die Energieetikette, wird die Steuer auf das der Änderung folgende Jahr angepasst.

§ 10. Umweltetikette

Mit Ablösung der Energieetikette durch die Umweltetikette bemisst sich die Jahressteuer in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung nach der Umweltetikette.

5. Zuschlag für Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

§ 11. Finanzierung Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

Der Zuschlag für die Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» wird weiterhin nach den Berechnungsregeln und dem Tarif erhoben, unter denen er in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 beschlossen wurde (siehe Anhang).

6. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts

§ 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 wird aufgehoben.

§ 13. Änderung bisherigen Rechts

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 lautet neu :

¹ Die Steuer bemisst sich für Motorräder mit Hubkolbenmotor oder ähnlichen Systemen nach dem Hubraum.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 14. Eintritt in die Steuerpflicht unter neuem Recht

Für Steuerobjekte mit Energieetikette, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung steuerpflichtig werden, ist die Energieetikette des Jahres des Eintritts in die Steuerpflicht massgebend.

§ 15. Bestehende Steuerpflicht

¹ Steuerobjekte, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits steuerpflichtig sind und über eine Energieetikette verfügen, werden nach dem System der Energieetikette besteuert (Ziffer 2.1 dieser Verordnung).

² Massgebend ist die Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung.

7.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

§ 16. Weiterführung Hubraumbesteuerung

¹ Steuerobjekte ohne Energieetikette, die unter dem neuen Recht in die Steuerpflicht eintreten, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

² Steuerobjekte ohne Energieetikette, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung steuerpflichtig sind, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

8. Inkrafttreten

§ 17. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: Teilrevision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

I.

Das Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} wird eingefügt

§ 2^{bis} ¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Jahressteuer, die der Kantonsrat für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen festgelegt hat, bis maximal 15% zu erhöhen, falls der Steuerertrag infolge eines erhöhten Anteiles an energieeffizienten Fahrzeugen sinkt.

² Massgebend ist der gesamte Steuerertrag der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge des Jahres, indem die Besteuerung nach der Energieetikette eingeführt wird.

³ Der Kantonsrat trifft seinen Entscheid unter Berücksichtigung der Entwicklung des kantonalen Strassenbaufonds.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 103/2008

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2008 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. Januar 2009 zum Beschlusssentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 18. Februar 2009 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. Februar 2009 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 25. Februar 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats..

Eintretensfrage

Walter Schürch, SP, Präsident der Bau- und Wirtschaftskommission. Den Kern der Solothurner Wasserrechtsgesetzgebung bildet das Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG), das aus dem Jahr 1959 stammt. Seit seinem Inkrafttreten sind massgebliche Bundesgesetze entweder neu erlassen oder aber total revidiert worden, zum Teil auch mehrmals. Da der Kanton Solothurn kein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 kennt, wurden auch erforderliche kantonale Ausführungsbestimmungen zu den Umweltbereichen Boden, belastete Standorte und Abfall im WRG platziert. Das Resultat ist ein unübersichtliches Konglomerat von Wasser- und Umweltrecht, das in diversen Bereichen sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht nicht mehr genügt.

Das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall zielt in zwei Richtungen. In formaler Hinsicht werden das kantonale Wasserrecht sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall einigermaßen übersichtlich dargestellt und konzentriert. Letzteres mit der Folge, dass diverse Erlasse aufgehoben werden müssen. Gleichzeitig werden unnötige Wiederholungen von Bundesrecht sowie überholte oder überflüssige Verfahrensbestimmungen eliminiert. In materieller Hinsicht geht es primär darum, die Konkordanz mit dem übergeordneten Bundesrecht wieder ausnahmslos herzustellen. Darüber hinaus werden gezielt verschiedene Neuerungen getroffen.

Die UMBAWIKO hat sich mit dem Gesetz recht schwer getan, ist es doch schwer vergleichbar mit den alten Bestimmungen. Deshalb hat das Gesetz einiges zu reden gegeben. Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft gab es einige strittige Punkte, die mit dem Einwohnergemeindeverband unbedingt gelöst werden mussten, wollten wir nicht Gefahr laufen, dass das Gesetz im Kantonsrat keine Mehrheit findet. Ein Ausschuss der UMBAWIKO, in dem alle Fraktionen vertreten waren – Theo Frey, CVP, Markus Grüter, FdP, Rolf Sommer, SVP, und ich als Vertreter der SP/Grünen –, hat mit Regierungsrat Walter Straumann, Departementssekretär Alfons Lack, Martin Würsten (Amt für Umwelt), Rudolf Eng (Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement) und Ueli Bucher (Geschäftsführer VSEG) die strittigen Punkte behandelt. Dabei konnten wir nicht nur einige Missverständnisse aus der Welt schaffen, sondern zum zentralen strittigen Paragraph 101 eine für alle Seiten akzeptable und im Ausschuss einstimmig angenommene Lösung in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Wasser finden. Die neue Formulierung in Paragraph 101 dürfte bei den Einwohnergemeinden jetzt zu keiner Kritik mehr Anlass geben. Wenn das GWBA jetzt nicht beschlossen wird, sind wichtige Bereiche betroffen, so der Hochwasserschutz und der Altlastenbereich, in dem der Kanton nach neuem Gesetz die Kosten für bestimmte Untersuchungen über den Altlastenfonds trägt. Zudem würden die Mittel für Auszahlungen fehlen. Ein weiterer wichtiger Bereich ist der Energieförderbereich. Mit diesem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, mit Mitteln aus der Wasserkraft und der Gewässernutzung Mittel für Energiefördermassnahmen bereitzustellen.

Es liegen einige Abänderungsanträge vor. Zu einem dieser Anträge möchte ich zum Voraus eine Frage stellen. Ist es rechtsgültig, einen Antrag mit einem Datum zu stellen, das es nicht gibt? Den 29. Februar gibt es nämlich nicht. Spass beiseite. Die einstimmige UMBAWIKO bittet Sie, unseren Änderungsanträgen, die wir in gutem Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden ausgehandelt haben, zuzustimmen. Mit diesen Änderungen haben wir ein Gesetz, mit dem alle Beteiligten leben können.

Theophil Frey, CVP. Walter Schürch hat bereits das Meiste gesagt. Unsere Fraktion möchte Folgendes betonen. Die Unzulänglichkeiten des heutigen Rechtszustands sind wohl allen klar geworden, die die Einleitung zu diesem Gesetz angeschaut haben. Das Wasserrechtsgesetz ist rund 50 Jahre alt, seither gab es eine Vielzahl von Erlassen, die Thematik selber wurde ausgeweitet, die ökologische Betrachtung hat in verschiedenen Gesetzen Niederschlag gefunden. All dies macht ein einheitliches Gesetz notwendig. Das zeigt sich auch dann, wenn in einer Gemeinde ein Bauvorhaben realisiert werden soll und der Bauverwalter auf die vielen Erlasse hinweist, die es zu berücksichtigen gilt. Den Überblick zu behalten, ist relativ schwierig, gerade auch, wenn man ausserhalb der Bauzonen etwas verändern will. Nach Ansicht der CVP/EVP-Fraktion muss sich die Zweckmässigkeit des vorliegenden Gesetzes in der Praxis erst noch zeigen. Es ist ein sehr komplexes Gesetz, weshalb wir nicht zum Vornherein sagen können, ob es in einzelnen Bereichen nicht noch Probleme geben wird.

Zu den Anträgen werden wir in der Detailberatung Stellung nehmen. Wichtig dünkt uns vor allem der Antrag der Bürgergemeinden, die das Recht der Zuständigkeit im Wasserbereich für sich in Anspruch nehmen wollen. Klar kann eine Minderheit nicht über eine Mehrheit bestimmen; das könnte Probleme

geben und unter Umständen zu staatsrechtlichen Beschwerden führen. – Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt das Gesetz einstimmig.

Niklaus Wepfer, SP. Mit dem neuen Gesetz können 14 bisherige Gesetze und Verordnungen abgelöst werden, die in einer Zeitspanne von über 80 Jahren geschaffen und mehrmals einer Teil- oder Totalrevision unterzogen worden sind. Inhaltliche Mängel können so behoben und Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen werden. Allerdings gaben die komplizierten Wendungen in einigen Paragraphen schon etwas zu denken. Mit den insgesamt 40 Anträgen der Redaktionskommission sind nun auch die formalen Mängel behoben worden. Die Redaktionskommission hat da saubere Arbeit geleistet. Ausschlaggebend für die Revision sind unter anderem die in den 60er bis 80er Jahren neu geschaffenen Bundesgesetze über Natur und Heimatschutz und über den Umweltschutz, mit denen der nationale Gesetzgeber auf die zunehmende Zerstörung der Umwelt reagiert hat. Das Natur- und Heimatschutzgesetz soll mithelfen, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihren natürlichen Lebensraum zu schützen. Das Umweltschutzgesetz hat zum Ziel, Menschen, Tier und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche Einwirkungen zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten. Der Kanton Solothurn hat, im Unterschied zu andern Kantonen, darauf verzichtet, ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zu schaffen. Die Ausführungsbestimmungen in den Bereichen Boden, belastete Standorte und Abfall sind deshalb im Wasserrechtsgesetz geregelt. Diese Vorgehensweise wurde aus politischen Unwägbarkeiten gewählt: Ein eigentliches Umweltgesetz wäre chancenlos gewesen. Auch heute fehlt leider der Mut, im Umweltbereich umfassende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Das vorliegende Gesetz, unbestritten ein gutes Gesetz, lässt einen wichtigen Bereich aus, nämlich die Luft. Im September 2006 wurde das interkantonale Interventionskonzept PM10 vorgestellt, das Sofortmassnahmen im Fall erhöhter Feinstaubbelastung festlegt. Damit wurden die Konsequenzen aus den massiven Überschreitungen des Feinstaubgrenzwerts im Winter 2005/06 gezogen. Im Kanton Solothurn konnten Sofortmassnahmen nur ansatzweise umgesetzt werden, da für weitergehende Massnahmen die gesetzlichen Grundlagen fehlten und immer noch fehlen. Wir bedauern es daher sehr, dass die Lücke im vorliegenden Gesetz trotz Luftmassnahmenplan, den wir nur zur Kenntnis nehmen können, nicht geschlossen worden ist.

Jetzt komme ich zum Positiven. Walter Schürch hat materiell bereits erläutert, wie die Anträge der UMBAWIKO zustande gekommen sind. Wir können diesen Änderungen zustimmen. Im Übrigen begrüßen wir folgende materielle Änderungen: 1. die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Raumbedarf und Natürlichkeit der Gewässer, die Priorität des Hochwasserschutzes mit raumplanerischen Massnahmen; 2. die Zuständigkeit des Kantons für den Gewässerunterhalt, was die Gemeinden entlasten wird; 3. die Beiträge zur Bildung und Förderung von Trägern, die die Aufgaben der Siedlungsbewirtschaftung in grösseren Regionen wahrnehmen, und 4. die Ordnungsbussen gegen die zunehmende Verschmutzung im öffentlichen Raum. Aufgrund eines erheblich erklärten Vorstosses von Barbara Banga wird nun eine gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Ordnungsbussenkatalogs geschaffen. Trotz origineller Sensibilisierungskampagnen scheint es unumgänglich zu sein, die ständig zunehmende Verschmutzung im öffentlichen Raum auch mit Bussen zu bekämpfen.

Wir sind für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Zu den einzelnen Anträgen werden wir uns in der Detailberatung äussern.

Markus Grütter, FdP. Mit der Totalrevision der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung wird das, was vorher in mehreren Gesetzen geregelt war, in einem Gesetz zusammengefasst. Dementsprechend ist es ein Monstrum geworden und hat zu reden gegeben, sowohl in der Vernehmlassung als auch nachher in den Kommissionen und Fraktionen. Man hatte vor allem den Eindruck, die Souveränität der Gemeinden in der Wasserversorgung werde stark eingeschränkt; es war sogar von Bevormundung die Rede. Gemeindevertreter und andere haben zu Recht interveniert und gesagt, das Wasser sei ihr Bier. Die UMBAWIKO sah ein, dass das Ganze detailliert angeschaut werden muss, und bildete eine Arbeitsgruppe, die der Sache auf den Grund ging, was sich in den Anträgen der UMBAWIKO niedergeschlagen hat. Damit konnte man vor allem den von den Gemeinden beanstandeten Punkten Rechnung tragen. Die FdP-Fraktion schlägt einstimmig vor, den Anträgen der UMBAWIKO zuzustimmen.

Zu Paragraph 12 Absatz 2 haben wir uns überlegt, ob bezüglich der Abgeltung der Begriff «nicht tragbar» durch «einschneidend» ersetzt werden soll. Denn für die Abgeltung sollten möglichst objektive Kriterien gelten und nicht Kriterien, die von der wirtschaftlichen Situation eines Betroffenen abhängig sind. Weil es aber zum Begriff «nicht tragbar» eine Rechtsprechung gibt, wonach dieses Kriterium nicht nach einer subjektiven, sondern einer objektiven Betrachtungsweise verlangt, haben wir von einem Antrag abgesehen. Wir legen aber Wert darauf, dies zuhanden der Materialien festzustellen.

Zu Paragraf 25 Absatz 2 liegt ein Antrag vor, nach dem bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Abstand von unbefestigten Flurwegen zum Gewässer nicht die Hälfte, sondern nur einen Drittel des minimalen Abstands betragen soll. Wir schlagen Ihnen grossmehrheitlich vor, diesen Antrag anzunehmen. Den Antrag SVP, Paragraf 47 zu streichen, lehnen wir ab. Dem Antrag Konrad Imbach zu Paragraf 98 stimmen wir grossmehrheitlich zu. Mit unserem Antrag zu Paragraf 165 wollen wir bewirken, dass nicht verwendete Erträge aus der Gewässernutzung in die Staatskasse fliessen, um für andere Aufgaben, die vielleicht dringender sind, verwendet werden zu können. Das Geld gehört wie andere Erträge der Allgemeinheit. Die FdP-Fraktion hofft, dass in diesem Monstergesetz keine weiteren Hunde begraben sind und vor allem die Hoheit der Gemeinden über die Wasserversorgung nicht angetastet wird. Die Bedenken konnten nicht bei allen Mitgliedern ausgeräumt werden. Aber wir sind für Eintreten und werden dem Gesetz in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich zustimmen.

Rolf Sommer, SVP. Walter Schürch und die verschiedenen Fraktionssprecher haben schon sehr viel gesagt. Die SVP-Fraktion hat das Gesetz eingehend beraten. Das Gesetz ersetzt einige ältere Gesetze und enthält auch Anpassungen an neue Bundesgesetze. Es umfasst die zusammenhängenden Bereiche Wasser, Boden und Abfall, es regelt den Gewässerunterhalt, die Siedlungswasserwirtschaft – ein neuer Begriff, der die Wasserver- und -entsorgung beinhaltet –, und auch der Abfall wird nun gesetzlich statt in einer Verordnung geregelt. Die SVP wird den Änderungsanträgen der UMBAWIKO und der Redaktionskommission einstimmig zustimmen. Den Anträgen von FdP und CVP wird sie meistens zustimmen. Unseren Antrag werden wir in der Detailberatung begründen.

Remo Ankli, FdP. Ich rede für eine kleinere Minderheit der FdP-Fraktion, die dem Gesetz nicht zustimmen kann. Das Gesetz ist aus unserer Sicht eine Black Box. Ich bin kein Freund englischer Ausdrücke, aber hier passt er – das Gesetz kommt ja aus einem schwarzen Departement. Wikipedia definiert den Begriff so: «Allgemein ist eine Black Box ein Objekt, dessen innerer Aufbau und innere Funktionsweise unbekannt sind oder als nicht von Bedeutung erachtet werden.» Ersteres ist aus meiner Sicht richtig, wir wissen nicht genau, was wir mit diesem Monstergesetz einkaufen. Dass es nicht von Bedeutung sein soll, trifft natürlich nicht zu, das Gesetz ist im Gegenteil sehr relevant. Bei der Frage, was man vom Gesetz halten soll, tauchen ungute Erinnerungen auf, Erinnerungen an eine erste Vorlage 2006, die aufgrund negativer Reaktionen zurückgezogen werden musste; Erinnerungen an einen zweiten Gesetzesentwurf, der, von einer Arbeitsgruppe vorbereitet, erneut viele Fragen aufwarf. Ich war auch dabei und erinnere mich an eine Diskussion im Einwohnerngemeindeverband, die kontrovers verlief, obwohl hoch stehende Experten vom Amt für Umwelt anwesend waren. Nicht zuletzt kommen mir Erinnerungen auf ans Sozialgesetz, ebenfalls ein Monstergesetz, mit dem Sozialregionen gebildet werden mussten und das für die meisten Gemeinden eine Art Wundertüte bildet, weil plötzlich Dinge zum Vorschein kommen, an die man vorher nie gedacht hätte. Jetzt müssen wir uns auch noch mit Asylbewerbern auseinandersetzen, obwohl man dies vorher nicht gewusst hatte bzw. davon nicht die Rede war. Die gleichen Erfahrungen möchten wir vermeiden. In der Botschaft heisst es Seite 6: «Die Gesetzesrevision verändert die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nur unwesentlich und wird dementsprechend keine nennenswerten personellen Folgen für die Gemeinden haben.» Obwohl Theologe und gläubiger Mensch, muss ich sagen: die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, vor allem fehlt mir der Glaube an den guten Willen des für die Umsetzung zuständigen Amtes für Umwelt. Aus diesen Gründen werden wir das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehnen.

Rosmarie Heiniger, FdP. Von den Römern bis zum Zweiten Weltkrieg wurde gleich viel Boden verbaut wie in den letzten 60 Jahren. In der Gegenwart fallen pro Minute 76 Quadratmeter wertvolles Kulturland – in unserem Kanton sind dies 60 Hektaren pro Jahr – Überbauungen und der Zunahme des Waldes zum Opfer. Ich finde es schade, dass im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass landwirtschaftlich hochwertige Böden nach Möglichkeit langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern sind. Wir sind es den zukünftigen Generationen schuldig, möglichst viel der nicht erneuerbaren Ressource Boden zu erhalten. Lebensmittel, die hier produziert werden, sind in jedem Fall viel ökologischer als importierte Ware. Der Boden ist ein nicht vermehrbare Gut. Die besten Böden, und nicht nur Jurahügel, sollen so weit als möglich der Landwirtschaft erhalten bleiben. Dieses Kriterium soll im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden, sonst machen die Bodenkartierung, aber auch die schonende Nutzung durch die Bauern wenig Sinn. Zudem fördert die zunehmende Verbetonierung von Kulturland Überschwemmungen. Das wiederum verursacht hohe Schäden an Bauten und landwirtschaftlichen Kulturen. Anlässlich des letzten Kontrollberichts über das Raumplanungsgesetz wurde allen bewusst, dass mit dem Boden nicht haushälterisch umgegangen wird. Dies ist die Sicht aus der Landwirtschaft.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Vorlage ist gut erklärt worden, ebenso die wichtigsten Neuerungen. Es ist ein umfangreiches Gesetz, in dem aber keine Hunde mehr begraben sein sollten, auch wenn von Black Box die Rede war. Ich möchte zu den Geldflüssen noch etwas sagen, da hier ein gewisser Erklärungsbedarf besteht. Wir haben für den Vollzug dieses Gesetzes drei Arten von Finanzierungen und Geldquellen: erstens den Abwasserfonds für Bau und, neu, Planung von Abwasseranlagen; zweitens den Altlastenfonds für so genannte Ausfallkosten, die bei der Sanierung belasteter Standorte entstehen können; drittens die zweckgebundenen Mittel aus Wasserzinsen und neu Bootsteuern, die vor allem für den Wasserbau, Gewässerschutz und Naturschutz verwendet werden.

Der Abwasserfonds ist heute zeitlich befristet bis 2014 und wird dann einen Saldo von 10 bis 15 Mio. Franken aufweisen. Die Verwendung dieser Mittel wird leicht ausgedehnt. Der Kanton kann neu auch für die Planung von Abwasseranlagen Beiträge leisten. In diesem Zusammenhang ist folgende Erklärung im Namen der Regierung wichtig: Aus diesem Fonds werden insbesondere auch bauliche Massnahmen mitfinanziert, die als Folge von Hochwasserschutzmassnahmen im betroffenen Leitungsnetz notwendig werden. Aktuell müssen im Niederamt Leitungen und Pumpwerke wegen Dammaufschüttungen angepasst werden. Die zuständigen Zweckverbände haben dagegen Einsprache erhoben und jetzt Bereitschaft signalisiert, die Einsprache zurückzuziehen, wenn heute im Zusammenhang mit der Gesetzesberatung offiziell erklärt wird, dass sie nach neuem Gesetz Beiträge zugute haben.

Beim Altlastenfonds im Verlauf der nächsten 20 bis 30 Jahre Ausfallkosten in der Grössenordnung von 60 bis 90 Mio. Franken anfallen werden. Heute enthält der Fonds zirka 12 Mio. Franken; die jährlichen Einlagen betragen 1,8 Mio. Franken. Für die Äufnung von 60 bis 90 Mio. Franken braucht es also 30 bis 50 Jahre. Deshalb wird der Altlastenfonds gemäss Paragraf 143 in seiner Gültigkeit bis ins Jahr 2040 verlängert.

Für die Verwendung der Einnahmen aus der Gewässernutzung, Wasserzinsen usw. hat die Regierung auf die Schaffung eines Fonds verzichtet. Die Mittel sind aber zweckgebunden (Paragraf 165). Der Kantonsrat muss Kredite aufgrund von Mehrjahresprogrammen bewilligen. Diese Lösung entspricht der Idee, dass das, was dem Wasser durch die Nutzung entzogen wird und abgegolten werden muss, dem gleichen Wasser wieder zukommen soll – für Wasserbau, Wasserunterhalt und neu auch für Beiträge nach der Energiegesetzgebung. Es wäre sehr bedauerlich, wenn man von diesem guten System abrücken oder es durchbrechen würde, wie dies der Antrag der FdP will. Wir haben sehr um diese Lösung gerungen. Der Kantonsrat hat ständig Einblick in die Höhe und die Verwendung der Mittel, weil er die Kredite bewilligen muss und wir jedes Jahr darüber Auskunft geben müssen. Es wäre wie gesagt sehr bedauerlich, würde man von dieser innovativen Lösung wegkommen.

Bestimmungen, die in der Vernehmlassung zu Diskussionen und Differenzen geführt haben, konnten bereinigt werden. Wir haben akzeptiert, dass die Gemeinden die Wasserversorgung als ihre Urdomäne ansehen und den Einfluss des Kantons nur im Notfall dulden wollen. Diese Differenzen sind ausgeräumt. Ich verstehe nicht recht, weshalb Remo Ankli sagt, er glaube nicht daran. Wie gesagt, die Differenzen, die sich in der Vernehmlassung zeigten, sind bereinigt worden, auch von der UMBAWIKO. Es ist keine Frage des Glaubens, sondern Tatsachen. Ich habe zudem nicht gehört, was nicht gut sein soll. Wenn schon, müsste man mir sagen, was man besser machen könnte. Die Zuständigkeiten sind klar, sie werden zum Teil an die Gemeinden delegiert, und der Kanton finanziert sie, wenn sie Massnahmen treffen müssen. Ich nehme gerne entgegen, was daran nicht gut und wo Kritik am Platz ist. Die Gemeinden fahren im Übrigen tatsächlich besser, es gibt eine Entlastung von insgesamt etwa 500'000 Franken, die der Kanton für den Unterhalt der Gewässer übernimmt.

Frau Heiniger, ich bin einverstanden, wenn Sie sagen, wir müssten zur Landwirtschaftszone Sorge tragen und dürften das Siedlungsgebiet nicht beliebig vergrössern. Das ist aber nicht Aufgabe dieses Gesetzes, sondern Aufgabe der Raumplanung. Beim vorliegenden Gesetz haben wir keinen Grund, in dieser Richtung etwas zu unternehmen. Das Anliegen an sich ist berechtigt und deckt sich mit dem, was wir in der Praxis verfolgen.

Die Regierung ist mit den Anträgen der UMBAWIKO und der Redaktionskommission einverstanden und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern das Wort nicht ergriffen wird.

Titel und Ingress, §§ 1–7, § 8 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 8 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

Der Kataster steht zur Einsicht offen.

Angenommen

§ 9, § 10 Abs. 1

Angenommen

§ 10 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

Angenommen

§ 10 Abs. 3, §§ 11–14

Angenommen

§ 15 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle oberirdischen Gewässer und ihre Ufer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte.

Angenommen

§ 15 Abs. 2, § 16

Angenommen

§ 17 Bst. a und c

Antrag Redaktionskommission

b) die Gewässerabschnitte und Uferflächen, welche entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste aufzuwerten sind;

c) die Gewässerabschnitte und Ufergebiete, bei welchen entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen;

Angenommen

§ 17 Bst. b, d und f

Angenommen

§ 18 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

d) ein abwechslungsreiches Bach- oder Flussbett mit unterschiedlichen Fliessbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen entsteht;

Angenommen

§ 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1

Angenommen

§ 19 Abs. 2

Fritz Lehmann, SVP. Mit Paragraph 19 Absatz 2 habe ich ein Problem. In Absatz 1 steht, dass sich die Bauten auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen sollen. Dem kann ich folgen, das ist logisch. In Absatz 2 steht: «Als Baustoffe sind soweit möglich natürliche Materialien zu verwenden.» Ich wohne in einer solchen Zone und weiss, was das heisst. Denn plötzlich kommt ein anderer Beamter, der dann nicht weiss, was zuvor gesagt worden ist. Mich dünkt, entweder passt es in die Landschaft und ist gut. Gestern wurde es bereits angetönt: bis vor ein paar Jahren konnte man in diesen Gebieten ohne Ziegel gar nichts machen. Dann kam man auf Eternit, als schon lange Profilblech Trumpf war, und jetzt hat man festgestellt, dass es an gewissen Orten geht, an andern nicht, weil es der eine so und der andere anders anschaut. Meines Erachtens genügt zu sagen, es müsse in die Landschaft passen. Ich beantrage daher, Absatz 2 zu streichen.

Theophil Frey, CVP. Heute sind diese Fragen im Natur- und Heimatschutzgesetz geregelt. Darin heisst es: «Materialien, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit störend wirken, sind nicht zu verwenden. Die Farbe ist auf die Umgebung abzustimmen und hat sich harmonisch in die Landschaft einzufügen. In der Regel sind für Fassaden erd- oder holzfarbene Töne, für Bedachungen ziegel- oder rotfarbene Töne zu verwenden.» Man lehnt sich vorliegend an ein gültiges Gesetz an. Mit der Streichung würden die Vorschriften abgeschwächt. Ich fände es schade, bei den Baumaterialien Tür und Tor zu öffnen, wenn man bedenkt – wir hörten es gestern –, dass der grösste Teil des Kantons Solothurn in der Juraschutzzone liegt. Insofern finde ich die vorliegende Bestimmung sinnvoll.

Niklaus Wepfer, SP. Soweit ich informiert bin, wurde der Antrag ursprünglich von der FdP gestellt, dann aber fallen gelassen. Jetzt wird er von Fritz Lehmann aufgenommen. Wir lehnen den Antrag ab. Es werden ja keine Baumaterialien vorgeschrieben. Die Formulierung «soweit möglich natürliche Materialien» ist offen. Ziel sollen eine schonende Bauweise und möglichst natürliche Materialien sein.

Fritz Lehmann, SVP. Dem muss ich widersprechen. Du, Nik, sagst, man könne alles machen. Und hier im Gesetz lässt man etwas stehen, was einschränkend sein könnte. Ich meine, entweder steht es so und man kann es interpretieren, wie man will, oder man streicht es und lebt Paragraf 19 nach, wie er ist. Wie gesagt, ich rede aus Erfahrung, der eine sagt das, und in drei Jahren sagt ein anderer wieder etwas anderes. Ich habe mich jetzt gewehrt, es liegt am Rat zu entscheiden. Aber man kann nicht sagen, es müsse in die Landschaft passen, und dann einen Pferdefuss einbauen.

Irene Froelicher, FdP. Ich möchte präzisieren, dass es nicht allgemein um Bauernhäuser und Bauten im landwirtschaftlichen Gebiet geht, sondern um Bauten in und an Gewässern.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Was Frau Froelicher jetzt sagte, ist wichtig. Angetönt wurde auch, dass es eine Liberalisierung gegenüber dem heutigen Zustand ist. Heute ist es viel enger gefasst. Mit «soweit wie möglich» will man ein gewisses Ermessen, eine gewisse Öffnung herstellen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Fritz Lehmann beantragt, Absatz 2 in Paragraf 19 zu streichen. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fritz Lehmann

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

§ 20 Abs. 1

Angenommen

§ 20 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

b) die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

Angenommen

§ 21

Antrag Redaktionskommission

Der Raumbedarf der Gewässer umfasst jenes Gebiet, welches für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und den Hochwasserschutz erforderlich ist.

Angenommen

§§ 22 und 23

Angenommen

§ 24 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen; sie sind naturnah zu nutzen.

Angenommen

§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1

Angenommen

§ 25 Abs. 2

Antrag Fraktion FdP

Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 Meter bei Kanälen, 15 Meter bei Bächen sowie 30 Meter bei Flüssen und Seen. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zu einem Drittel des Abstands errichtet werden.

Annekäthi Schluemp, FdP. Wir haben einen immer grösser werdenden Druck auf das Kulturland; Rosmarie Heiniger hat dies vorhin ausgeführt. Wenn man immer grössere Abstände zu den Bauwerken im Kulturland fordert, geht weiterhin wertvolle Ackerfläche verloren, notabene Ackerfläche, die in der Folge nicht mehr als Grundlage für die Lebensmittelproduktion dienen kann. Die immer breiteren Abstände zu den Gewässern erfordern aber auch Pflege. Für die Pflege der Fliessgewässer und der Bachränder sind die Gemeinden zuständig, das heisst, es fallen Arbeiten an, die bezahlt werden müssen; es müssen Un-

terhaltskonzepte erstellt werden, die nach der Genehmigung durch das AfU in den Gemeinden umgesetzt werden müssen. Das Mähen solcher Streifen ist sehr mühsam und zeitaufwändig. Zudem dienen solche Bachränder oft als Hundeklo, und das macht den Wert des gemähten Grases zunichte. Ferner frage ich mich, was mit den Abständen passiert, wenn bestehende Wege, die jetzt angeblich nicht tangiert sein sollen, total saniert werden müssen. Gelten dann die bisherigen Linienführungen oder müssen sie weiter ins Kulturland gerückt werden, wie ich befürchte? Den Beteuerungen in der vorberatenden Kommission, dem sei nicht so, kann ich nicht glauben. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Niklaus Wepfer, SP. Die Fraktion SP/Grüne lehnt den Antrag mehrheitlich ab. Für die Fraktion ist entscheidend, dass bestehende Flurwege nicht verlegt werden müssen. Wie es bei Totalsanierungen ist, werden wir vermutlich noch hören. Aber bei neuen Wegen soll dem Hochwasserschutz und Renaturierungen vorsorglich mit den neuen Abständen Rechnung getragen werden. Ich persönlich bin nebst dem Naturschutz auch für den Schutz von wertvollem Kulturland. Ich finde den Antrag verantwortbar und werde ihn unterstützen.

Theophil Frey, CVP. Unsere Fraktion stimmt dem Antrag zu. Die Halbierung wurde erst in der Vernehmlassung aufgenommen, vorher waren die Abstände noch grösser. Ursprünglich waren es 15 Meter, dann 7,5 Meter. 5 Meter wären der Minimalabstand. Im Sinn der Bewirtschaftung durch die Bauern heissen wir das gut.

Jakob Nussbaumer, CVP. Als praktizierender Bauer bin ich froh, wenn der Antrag angenommen wird. Man darf fast nicht daran denken, wie viel wertvolles, fruchtbares Kulturland Tag für Tag verloren geht. Wir sind froh, wenn wir nicht zu grosse Abstände zu den Bächen wahren müssen. Wir müssen lange Fahren fahren können, nur so sind wir effizient.

Irene Froelicher, FdP. Der Kulturlandverlust bereitet auch mir Sorgen. Es gibt Kulturlandverlust durch Zubetonierung, aber es gibt auch Kulturlandverlust, der ökologisch vertretbar ist. Am besten ist es, keine neuen Strassen entlang von Bächen zu bauen. Wenn es aber sein muss, plädiere ich für die Abstände gemäss Gesetzesentwurf. Sie haben eine Funktion als ökologische Brücken. Bächen entlang wird immer mehr verbaut, ausreichend breite Streifen sind daher für den ökologischen Austausch wichtig. Zudem besteht die Gefahr, dass durch Hochwasser, aber auch durch die Bauten der Biber es immer mehr Schäden gibt. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Fritz Lehmann, SVP. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Ich will nicht wiederholen, was gesagt wurde. Es geht um die Sache, und es kann ja niemand sagen, was passiert, wenn die Strassen saniert werden müssen. Wenn man die Abstände gegenüber heute vervielfachen muss, gibt es Probleme. Als Stadtrandbauer weiss ich genau, was da abgeht. Hier von Ökologie zu reden, ist schon fast schizophran. Der Biber hat sich wegen der vielen Hunde auch schon wieder verzogen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es geht um 7,5 Meter, das ist die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Abstands und wurde in der Vernehmlassung vom Bauernverband verlangt. Jetzt will man auf einen Drittel gehen. Darin zeigt sich ein Marktverhalten, das man beherrschen muss. Es geht zweitens um neue Flurwege – bestehende Flurwege haben eine Bestandesgarantie. Und drittens, Frau Schluep, wird neu ab der Uferlinie gemessen, während bis jetzt ab der Grenze für das öffentliche Areal gemessen wurde, das in der Regel weiter entfernt ist als die Uferlinie. Dadurch verkürzen sich die 7,5 Meter in der Praxis noch einmal. Von daher gesehen sind die 7,5 Meter durchaus vertretbar, umso mehr, als sie von den Bauern «erfunden» worden sind.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP
Dagegen

Mehrheit
Minderheit

§ 26 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.

Angenommen

§ 26 Abs. 2, § 27

Angenommen

§ 28

Antrag Redaktionskommission

¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmässig erstellte oder bewilligte Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.

...

⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte).

Angenommen

§ 29

Angenommen

§ 30

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Ausnahmegewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von einem Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.

² Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn sich die Baute oder Anlage gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.

Angenommen

§ 31 Abs. 1

Angenommen

§ 31 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen auf dem Verordnungsweg verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.

Angenommen

§ 31 Abs. 2, §§ 32–37, § 38 Abs. 1

Angenommen

§ 38 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnitts unterhalten müssen, bleiben vorbehalten.

Angenommen

§ 39

Angenommen

§ 40 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ An privaten Gewässern obliegen Unterhalt und Wasserbau den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Angenommen

§ 40 Abs. 2

Angenommen

§ 41 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern zu unterhalten.

Angenommen

§ 41 Abs. 2 und 3, § 42–46

Angenommen

§ 47

Antrag Fraktion SVP

Streichen

Fritz Lehmann, SVP. Gemäss Paragraph 47 können Träger von Abwasseranlagen im Sinn von Paragraph 91 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben. Nach Meinung der SVP genügt es, wenn die Abwassergebühr die Kosten nach dem Verursacherprinzip deckt. Wir wehren uns dagegen, dass einmal mehr versucht wird, der Bevölkerung mit zusätzlichen unnötigen Abgaben Geld aus dem Sack zu ziehen. Es kann nicht sein, den Wasserkonsumenten heranzuziehen, um Bedürfnisse abzudecken, die er nicht verursacht hat. Übrigens ist die Finanzierung für Aufwertungsmassnahmen in Paragraph 165 zum Teil bereits geregelt. Die 10 Prozent heizen ausserdem den Kostenunterschied bei den

Abwassergebühren zusätzlich an, denn es gibt Gemeinden, deren Abwassergebühren bei mehr als drei Franken liegen. Es trifft vor allem wieder den Mittelstand und natürlich auch Familien, für die man jetzt zwei Tage lang um Ergänzungsleistungen gestritten hat. Genau bei diesen Leuten will man jetzt wieder Geld nehmen. Da muss doch die Sozialverträglichkeit solcher Übungen hinterfragt werden. Ich wäre froh, wenn der Rat daran denken und bei der Abstimmung entsprechend reagieren würde. Es ist nämlich so: Die Leute, die die Zusatzabgaben auf Abwasser zahlen müssen, haben schon einmal bezahlt, und zwar beim Kanton beim Wasserbezug. Die Wasserversorgungen zahlen dem Kanton ja Wasserzinsen. Ich mache Ihnen beliebt, der Streichung von Paragraf 47 zuzustimmen.

Niklaus Wepfer, SP. Wir lehnen den Antrag ab. Wir finden es wichtig, dass für notwendige Aufwertungsmassnahmen ein Zuschlag von 10 Prozent möglich ist. Im Übrigen entspricht dies dem Verursacherprinzip. Bei einer Streichung zahlt es die Allgemeinheit über die Steuern. Es gibt übergeordnetes Recht, das dann zur Wirkung kommt. Ob wir es streichen oder nicht, es ist letztlich eine Frage, wer es wie bezahlt.

Theophil Frey, CVP. Wenn Massnahmen an Bächen nötig sind, führt man sie nicht aus, weil es nachher schöner aussieht, sondern damit der Abfluss langsamer ist. Die Vorfluter sind sehr schnell im nächst grösseren Fluss mit Auswirkungen, wie wir sie vorletztes Jahr im unteren Niederamt hatten. Wenn wir das Problem nicht mit einer Verlangsamung lösen können, werden wir von den Zweckverbänden gezwungen, Rückhaltebecken zu bauen, die wesentlich teurer und nicht unbedingt umweltfreundlich sind. Die Lösung gemäss Gesetzesentwurf ist viel günstiger, weil die Rechnungen, die die Gemeinden von den ARAs erhalten, horrend hoch sind und auch vom Bürger bezahlt werden müssen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Theo Frey hat es auf den Punkt gebracht. Ich versuche es noch einmal: Es geht um Massnahmen, die notwendig werden können, wenn eine Kläranlage nicht genügend arbeitet und beispielsweise zu viel Regenwasser in einen Bach gelangt. Dann müsste man bei der Anlage bauliche Massnahmen treffen, was in der Regel teurer kommt, als wenn man beispielsweise den Bach erweitert. Der Bach reinigt sich selber, wenn er genügend Platz hat. Es geht also um Massnahmen, die so oder so gemacht werden müssen, ob am Bach oder an der Anlage. Heute nennt man dies Aufwertungsmassnahmen, früher sagte man Renaturierungsmassnahmen. Ich bitte auch zu beachten, dass es eine Kann-Vorschrift ist. Eine Gemeinde kann einen Zuschlag erheben, wenn das Geld aus den zweckgebundenen Mitteln nicht reicht. Tut sie es nicht auf diesem Weg, müsste sie Steuergelder einsetzen, was nicht im Sinn des Erfinders ist.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 48 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

bedarf einer Bewilligung, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sein können.

Angenommen

§ 48 Abs. 2, §§ 49–64

Angenommen

§ 65

Antrag Redaktionskommission

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

Angenommen

§ 65 Abs. 2, § 66

Angenommen

§ 67

Antrag Redaktionskommission

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an einem Gewässerabschnitt wird durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde in der Bewilligung oder Konzession geregelt.

...

³ Inhaber und Inhaberinnen von Konzessionen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Der Kanton kann auf die Begünstigte oder den Begünstigten Rückgriff nehmen.

§§ 68–84, § 85 Abs. 1 Angenommen
Angenommen

§ 85 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von solchem in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeingebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.

Angenommen

§ 86

Antrag Redaktionskommission

Erdsonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

Angenommen

§ 87–90

Angenommen

§ 91

Antrag UMBAWIKO

Träger der Siedlungswasserwirtschaft (Träger) sind Gemeinden und übrige Organisationen, die gegen Beiträge und Gebühren Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erstellen und betreiben.

Angenommen

§§ 92–94

Angenommen

§ 95 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Angenommen

§ 95 Abs. 2

Antrag UMBAWIKO

d) Verfügungen und Kontrollen bezüglich der Einleitung ... gemäss den Anhängen 3.2 und 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom ...

Angenommen

§ 96

Angenommen

§ 97 Abs. 1

Antrag UMBAWIKO

Die Einwohnergemeinden und bestehenden Träger können Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen einem gemeinsamen Träger übertragen.

Angenommen

§ 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1

Angenommen

§ 98 Abs. 2

Antrag UMBAWIKO

Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992³⁾ ist. Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz.

Angenommen

Antrag Konrad Imbach, CVP

Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger keine Bürgergemeinde oder kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ist.

Konrad Imbach, CVP. Die Antwort auf meine Voranfrage zu diesem Paragrafen hat mich darin bestärkt, einen Antrag zu stellen. Die Antwort auf die Voranfrage lautete: «Zwar wäre es möglich gewesen, durch die von Ihnen angeregte Formulierung von Paragraf 98 Absatz 2 im Bereich der Wasserversorgung zugunsten der Bürgergemeinde eine Ausnahme von der generellen Regelung gemäss (...) zu schaffen, was von der Regierung indessen nicht als angezeigt erachtet worden ist.» Das heisst also, grundsätzlich wäre es möglich, und ich meine, wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Ich wäre froh, wenn man es tun könnte. Ich finde es richtig und wichtig, dass die Einwohnergemeinden für die Erschliessungs- und Nutzungspläne der Wasser- und Energieversorgung zuständig sind. Es ist aber auch richtig und konsequent, dass dort, wo die Wasserversorgung in der Hand der Bürgergemeinde liegt – ich rede von acht Bürgergemeinden, und es ist nicht das Ziel, dass zusätzliche Bürgergemeinden eine Wasserversorgung übernehmen sollen –, die Bürgergemeinde auch zuständig für das Wasserreglement sein soll, also für das Abgabereglement und für das technische Reglement. Dort, wo die Aufgaben und die Verantwortung liegen, sollen auch die entsprechenden Kompetenzen sein. Für die Einhaltung der demokratischen Rechte haben wir Gewähr und die Mitwirkung erfolgt. Ein wichtiges Argument könnte dagegen sprechen, nämlich dass die Grundprinzipien der Demokratie eingeschränkt würden. Es könne nicht sein, wurde gesagt, dass ein Reglement einer Minderheit in Kraft gesetzt wird und die Mehrheit es tragen müsste. Ich kann dieses Argument zum Teil entgegennehmen, in den Zweckverbänden ist es formal natürlich richtig, aber seien wir real und schauen, wie es in der Praxis abläuft: Da geben Delegierte der Gemeinden in den Zweckverbänden ihre Voten ab. Ob sie tatsächlich die Mehrheit ihrer Bevölkerung vertreten, wage ich in Frage zu stellen. In den Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden haben wir aus unserer Sicht die gleichen demokratischen Verhältnisse. Wir haben heute ein gut funktionierendes, kostengünstiges und auch leistungsfähiges System in den acht Bürgergemeinden. Wir möchten dies nicht ändern, und es würde mich freuen, wenn Sie meinem Antrag zustimmen könnten.

Niklaus Wepfer, SP. Wir lehnen den Antrag grossmehrheitlich ab. Nicht, weil wir gegen Bürgergemeinden als Träger von Wasserversorgungen sind, sondern weil übergeordnete Bestimmungen wie Abgabereglemente und die Höhe der Gebühren alle Einwohnerinnen und Einwohner betreffen und diese daher sollen mitreden und mitbestimmen können. Die Einschränkung auf Bürgerinnen und Bürger ist aus unserer Sicht eher undemokratisch.

Theophil Frey, CVP. Eine Mehrheit unserer Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Die Planungshoheit auch für solche Objekte liegt bei der Einwohnergemeinde. Es geht zudem um rechtsetzende Grundlagen, welche die Einwohnergemeinde absegnen muss. Nehmen wir an, es passiert ein Unfall bei einer Wasserversorgung, das Wasser wird verschmutzt. Übernimmt dann die Bürgergemeinde, die in der Regel in grösseren Gemeinden einen Bruchteil im Vergleich zur ganzen Einwohnerschaft ausmacht, die Verantwortung? Man kann Einsprache dagegen machen, und ich bin überzeugt, dass die Einwohnergemeinde Recht erhielte. Ich möchte aber den latenten Vorwurf entkräften, wir hätten etwas gegen die Bürgergemeinden. Wir haben in der Regel ein sehr gutes Einvernehmen mit den Bürgergemeinden. Vorlagen, die letztlich an die Gemeindeversammlung kommen, werden selbstverständlich mit den Bürgergemeinden verfasst, damit sie sie unterstützen können.

Ulrich Bucher, SP. Ich bitte Sie, den Antrag Konrad Imbach abzulehnen, obwohl ich viel Verständnis dafür habe. Auf den ersten Blick sieht es danach aus, dass die Bürgergemeinden dem gleichen Gemeindegesetz unterstellt sind wie die Einwohnergemeinden. Aber dem ist eben nicht ganz so. Erstens ist die Verantwortung nicht teilbar. Das Wasser ist ein hohes Gut und soll auf einer Ebene hauptverantwortlich bewirtschaftet werden. Was dann delegiert wird, ist eine andere Frage. Wenn man das Verhältnis Einwohnergemeinden zu Zweckverbänden anschaut, ist es eine Einheit, was häufig vergessen wird. Die Aufgabenerfüllung wird dem Zweckverband von mehreren Einwohnergemeinden übertragen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Es gibt Zweckverbände mit einer Zweckverbandsversammlung, an der alle Einwohner teilnehmen können und die gleich abläuft wie eine Gemeindeversammlung. Häufiger ist die Delegiertenversammlung. Wenn man sagt, die sei nicht so demokratisch abgestützt wie eine Bürgergemeinde, so ist das falsch. Denn dort werden vom Gemeindegesetz zwingend das Referendum und das Initiativrecht vorgeschrieben. Die betroffenen Bürger können so intervenieren, wenn sie mit der Schaffung eines rechtsetzenden Reglements nicht einverstanden sind. Ich gebe zu, in der Praxis wissen das viele Zweckverbände nicht, aber wir sind daran, dies zu verbessern. Für die Bürgergemeinden, die es vollziehen, ist das Risiko klein, es geht ja nur um die Festlegung der Grundzüge, dass Gebühren erhoben werden sollen. Die Höhe der Gebühren ist gegeben durch die Verursachergerechtigkeit. Aber es geht um die Systematik, die in einem rechtsetzenden Reglement festgelegt werden muss, und das muss bei den Einwohnergemeinden bleiben, damit möglichst alle Betroffenen mitreden können. Beim technischen Reglement gehe ich davon aus, dass es auf Stufe Exekutive erlassen werden kann. Damit ist es

nicht rechtsetzend, somit können es die Bürgergemeinden selber machen. Es geht also nur um die Grundsätze der Finanzierung, aber nicht um die Höhe der Gebühren.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Das hat nichts mit Misstrauen gegenüber den Bürgergemeinden zu tun, die ihren Job tatsächlich gut machen.

Yves Derendinger, FdP. Wir haben es gehört, auf den ersten Blick sieht es aus, als wäre es sinnvoll; es würde auch dem vorderen Teil des Gesetzes entsprechen. Wir haben es in unserer Fraktion auch so gesehen und sind mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass wir uns mit der Ausweitung auf die Bürgergemeinden nichts vergeben. Nach dem, was ich jetzt gehört habe, werde ich, und vermutlich ein Teil der Fraktion, den Antrag ablehnen. – Hier zeigt sich einmal mehr die Problematik, so umfangreiche Gesetze in einer Sitzung zu beraten, statt Eintreten und Detailberatung zeitlich zu trennen, womit man Gelegenheit hätte, das Ganze noch etwas genauer anzuschauen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Eigentlich wollte ich genau zu diesem Antrag aus Rücksicht auf Konrad Imbach und aus Respekt vor den acht Bürgergemeinden nichts sagen. Jetzt aber möchte ich bestätigen, dass ich mit dem einverstanden bin, was Ueli Bucher sagte. Es ist eine Frage der Verantwortung, die an sich nicht geteilt und nur im Vollzug delegiert werden kann. Es ist aber auch eine Frage der Planungszuständigkeit. Die Nutzungspläne muss die Einwohnergemeinde erstellen. Es wäre daher inkongruent, wenn die Stellen, welche die normativen Bestimmungen festlegen, nicht die gleichen wären, die für die Planung zuständig sind. Daher dünkt es mich richtig, den Antrag nicht gutzuheissen.

Abstimmung

Für den Antrag Konrad Imbach, CVP

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§§ 99 und 100

Angenommen

§ 101

Antrag UMBAWIKO

Neue Sachüberschrift: Inhalt

² Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen sind verpflichtet, bei Bedarf benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern.

³ Ist die Siedlungswasserwirtschaft im Sinne von § 90 nicht mehr gewährleistet, haben Träger

a) gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben oder

b) sich nach § 100 Absatz 2 zusammenzuschliessen oder

c) eine andere geeignete Form der Zusammenarbeit zu ergreifen.

Angenommen

§§ 102–107, § 108 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 108 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Die Träger sind zur Erfüllung von grösseren Aufträgen der Wasserversorgung nicht verpflichtet, wenn dies mit erheblichen Aufwändungen verbunden wäre, die von den übrigen Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen mitgetragen werden müssten.

Angenommen

§§ 109–130

Angenommen

§ 131

Antrag Redaktionskommission

Das Departement erhebt die natürlichen Eigenschaften land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

Angenommen

§§ 132–134, § 135 Abs. 1

Angenommen

§ 135 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person der Eigentümerin oder des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstück-

kelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind. Angenommen

§ 135 Abs. 3, §§ 136–148, § 149 Abs. 1 Angenommen

§ 149 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind im Rahmen des ihnen erteilten Leistungsauftrages verpflichtet, vorschriftsgemäss angebotene Abfälle von Verursacherinnen und Verursachern im Kanton entgegenzunehmen. Angenommen

§§ 150–157 Angenommen

§ 158

Antrag Redaktionskommission

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallnachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwändungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (DeponienachSORGEFONDS).

...

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den Betreiberinnen und Betreibern von Deponien sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Angenommen

§ 159–165 Angenommen

§ 165

Antrag FdP

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinsen wie auch die Erträge aus den Bootsteuern sind vorwiegend zu verwenden für:

...

⁴ Die Erträge aus der Gewässernutzung und die Verwendung dieser Mittel für Zwecke gemäss Absatz 1 und 2 sind im Geschäftsbericht auszuweisen. Ein allfälliger Ertragsüberschuss fällt Ende Jahr an die Staatskasse.

Reinhold Dörfliger, FdP. Paragraf 165 regelt den Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung. In Absatz 1 möchten wir «vorwiegend» einfügen, weil das Geld, das nicht für die Gewässernutzung gebraucht wird, Ende Jahr an die Staatskasse gehen soll. Auch mit Absatz 4 möchten wir erreichen, dass das Geld, das nicht gebraucht wird, an die Staatskasse geht, weil es der Allgemeinheit gehört. Es soll nicht im Amt für Umweltschutz für Zwecke genutzt werden, die als notwendiger erachtet werden. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Niklaus Wepfer, SP. Der ursprüngliche Antrag von Reinhold Dörfliger, den wir gestern hatten, ist in der Zwischenzeit mächtig überarbeitet worden und ist jetzt auch in formaler Hinsicht richtig. Wir haben für die Änderung von Absatz 1 durchaus Sympathien, wobei «vorwiegend» noch nicht heisst, dass die Überschüsse in die Staatskasse zurückfliessen. Es könnten durchaus auch Mittel für andere zweckgebundene Aufgaben freigegeben werden. Ich nehme an, dass über die beiden Absätze separat abgestimmt wird, denn während einige in unserer Fraktion dem Absatz 1 zustimmen können, lehnt die Fraktion Absatz 4 ab.

Regierungsrat Walter Straumann hat die Ablehnung im Eintretensvotum ausführlich erläutert. Ich möchte auf drei Gründe zurückkommen. 1. Mit der Änderung in Absatz 4 besteht die Gefahr, dass, wenn Ende Jahr nicht alle Mittel aufgebraucht sind, das gefürchtete Dezemberfieber ausbrechen und die Gelder dann fürs nächste Jahr fehlen würden. Die Zweckbindung wäre nicht mehr gegeben, was wichtige Projekte unter Umständen gefährden würde. 2. Gerade im Gewässerschutz und im Unterhalt sind enorme Mittel für die Ausführung der geplanten Projekte erforderlich. 3. Wir wollen die Beiträge an die Energiegesetzgebung nicht gefährden, was mit der Änderung von Absatz 4 befürchtet werden muss. Wir bitten Sie, den Antrag zu Absatz 4 klar abzulehnen. In Absatz 1 können wir mit der kleinen Ergänzung leben.

Theophil Frey, CVP. Nach unserer Meinung sollte man «vorwiegend» nicht aufnehmen. Wir hatten es in der alten Bestimmung drin, und das Problem ist, dass man es umgehen kann. Offenbar herrscht ein Grundmisstrauen, dass Gelder, die Ende Jahr noch vorhanden sind, zweckentfremdet werden. Angesichts der grossen anstehenden Ausgaben, gerade auch im Gewässerbau, beispielsweise im Niederamt, sehe ich nicht, wieso man das Geld nicht richtig einsetzen sollte. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man im so genannten Dezemberfieber versucht, die Gelder noch schnell aufzubauchen, damit sie nicht an die Staatskasse fliessen.

Markus Schneider, SP. Die beiden Änderungen haben einen inneren Zusammenhang. Man kann Absatz 1 nicht ändern, ohne auch Absatz 4 zu ändern. Lockern wir in Absatz 1 die Zweckbindung teilweise, muss zwingend auch Absatz 4, der eine strikte Zweckbindung vorsieht, geändert oder sogar gestrichen werden. Wir sind nicht Fans von Zweckbindungen, jede Lockerung Richtung Teilzweckbindung könnten wir zustimmen. Hingegen können wir die gleichzeitige Befristung nicht akzeptieren, führt dies doch dazu, dass die betroffenen Stellen Ende Jahr das Geld hektisch ausgeben, und das wäre das Gegenteil von dem, was wir wollen. Absatz 4 ist überdies nach wie vor unklar formuliert, weil man nicht weiss, was «die Erträge aus der Gewässernutzung» beinhalten. Sind es alle Erträge, die in Absatz 1 aufgeführt sind, sind die Bootssteuern und allenfalls auch die Wasserzinsen ausgenommen? Das müsste man genauer umschreiben oder auf die Erträge in Absatz 1 verweisen.

Reinhold Dörfliger, FdP. Ich weiss nicht, was ich da noch ändern soll. Ursprünglich wollte ich, dass die nicht verwendeten Erträge aus der Gewässernutzung zurück in die Staatskasse fliessen, weil sie der Allgemeinheit gehören. Ich weiss tatsächlich nicht weiter und frage Walter Straumann, ob er mir eine Empfehlung geben könne.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Von mir aus gesehen gibt es nur eine Lösung, nämlich auf den Antrag zu verzichten. Der Antrag ist der weitaus gravierendste Eingriff, weil er weit hinter das zurückgeht, was wir ursprünglich wollten. Er bedeutet eine teilweise Aufhebung der Zweckbindung. Die Zweckbindung hat den Sinn, dass die Mittel nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Das Geld gehört nicht dem AfU, es kann nicht irgendetwas damit machen, sondern nur das, wofür es laut diesem Gesetz vorgesehen ist. Und da sind alle Mittel gemeint, bis hin zu den Bootssteuern. Das heisst, was in Absatz 1 aufgeführt wird, gilt auch für die folgenden Absätze. Der Kantonsrat wird jährlich ins Bild gesetzt, wie viele Mittel vorhanden sind und wie sie verwendet werden. Die Gefahr grosser Überschüsse besteht für die nächsten 30 Jahre nicht angesichts der Hochwasserschutzmassnahmen, die auf uns warten. Die Ergänzung «vorwiegend» ist so gesehen eher eine semantische Übung. Ich möchte noch einmal an den Grundsatz erinnern, den ich am Anfang erwähnt habe. Es handelt sich hier um ein solothurnisches Modell, ähnlich wie beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Man nimmt dem Wasser durch die Nutzung etwas von seiner Natürlichkeit weg. Es ist daher ein unheimlich edler Gedanke, es dem gleichen Wasser wieder zurückzugeben, statt irgendeinen andern Staatszweck zu bedienen. Das ist das Schöne an diesem System. Ich bitte Sie herzlich, den Antrag entweder zurückzuziehen oder abzulehnen.

Annekäthi Schluep, FdP. Der Grund dieses Antrags war, dass wir nicht möchten, dass das AfU mit dem Geld Hochglanzprospekte usw. in Umlauf bringt. Wir sind für eine gewisse Zweckbindung, wenn es um Hochwasserschutz geht. Aber wir wollen nicht, dass jeder Meter Bach renaturiert wird. Wir sind nicht gegen Renaturierungen, wollen sie aber dort, wo sie Sinn machen. Deshalb wollen wir, dass, was nicht für sinnvolle Projekte gebraucht wird, in die Staatskasse zurückgeht.

Reinhold Dörfliger, FdP. Ich danke Walter Straumann für seine Ausführungen. Ich weiss jetzt, was ich tun will. An sich möchte ich den Antrag zurückziehen, was aber, weil es ein Fraktionsantrag ist, wohl kaum möglich ist. Hingegen liegt immer noch mein Antrag vor, den ich gestern gestellt habe und den Sie alle bekommen haben. Danach soll es in einem zusätzlichen Absatz 5 heissen: «Nicht verwendete Erträge aus der Gewässernutzung sind der Staatsrechnung zu überweisen.» Damit ist klar gesagt, was wir wollen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Ich habe ja gewusst, dass es schwierig sein wird, aber dass es so elend schwierig ist, habe ich mir nicht vorgestellt. – Es liegt ein Antrag der Fraktion FdP auf dem Tisch.

Claude Belart, FdP. Wir ziehen den Antrag zurück. Ich möchte aber Folgendes sagen: Solch ein riesiges Gesetz gehört auf zwei Sessionstage verteilt, sonst kommt es nicht gut heraus.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Der Antrag der Fraktion FdP zu Paragraf 165 ist zurückgezogen. Dafür liegt jetzt der Antrag Reinhold Dörfliger auf dem Tisch, Paragraf 165 mit einem zusätzlichen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Nicht verwendete Erträge aus der Gewässernutzung sind der Staatsrechnung zu überweisen.»

Markus Schneider, SP. Dieser Antrag macht so ganz sicher keinen Sinn, weil die Zweckbindung in Absatz 4 bestehen bleibt. Deshalb muss man diesen Antrag ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Dörfliger

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

§§ 166–177

Angenommen

§ 178 Änderung bisherigen Rechts

a) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾

Die Änderungen der §§ 49 und 50 werden durch die bereits erfolgte GO-Änderung hinfällig und sind somit zu streichen.

Angenommen

§ 179

Angenommen

Verena Meyer, FdP. Ich habe eine Präzisierungsfrage, leider war ich zu Beginn zu wenig schnell. In Paragraf 6 geht es um die öffentlichen Gewässer und in Absatz 2 Buchstabe c ist von den «grösseren Quellen» die Rede. Die Gemeinde Mühledorf hat bekanntlich keine öffentliche Wasserversorgung und dafür 60 private Quellen. Was ist unter «grösseren Quellen» zu verstehen? Ich möchte einfach die Sicherheit, dass private Quellen nicht plötzlich zu öffentlichen werden.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Frage kommt etwas plötzlich. Aus dem Stand heraus kann ich sagen, dass man private Quellen sicher nicht zu öffentlichen Quellen erklären kann. Gerade im Bucheggberg besteht ein sehr kompliziertes und komplexes System. Wir haben kürzlich in der Regierung einen Fall behandelt, da eine private Quelle quasi indirekt zu einer öffentlichen gemacht wird, weil die Gemeinde jeden Haushalt mit Wasser versorgen muss, auch wenn sie keine Wasserversorgung hat. Trotzdem bleiben die Quellen privat, werden aber von der Gemeinde beansprucht. Mehr kann ich im Moment nicht sagen.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs (Quorum 57)

Dagegen

72 Stimmen

6 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratschbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 284 Buchstabe f) des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384), beschliesst:

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1. *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, die Gewässernutzung, den Gewässerschutz, die Siedlungswasserwirtschaft sowie den Bodenschutz, die Sanierung belasteter Standorte und die Abfallwirtschaft.

§ 2. *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer, Böden und belasteten Standorte auf dem Gebiet des Kantons.

² Es regelt die Abfallwirtschaft im Kanton.

³ Bundesrechtliche Vorschriften und spezielleres kantonales Recht bleiben vorbehalten.

§ 3. *Grundsätze für den Umgang mit Wasser, Boden und Abfall*

¹ Mit Wasser und Boden ist haushälterisch umzugehen.

² Die Planung, die Ausführung und der Betrieb von Bauten und Anlagen des Wasserbaus oder der Wasserwirtschaft streben eine lange Nutzungsdauer an und berücksichtigen die erforderlichen Erneuerungszyklen.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Grundsätze und Schutzziele.

§ 4. *Koordinationsprinzip*

Sind für ein Projekt verschiedene Bewilligungen erforderlich, ist deren Koordination sicherzustellen.

§ 5. *Förderung regionaler und überregionaler Zusammenarbeit*

Der Kanton fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen.

1.2 Öffentliche Gewässer und ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern

§ 6. *Öffentliche Gewässer*

¹ Gewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen werden kann.

² Öffentliche Gewässer sind namentlich:

a) die Flüsse (Aare, Emme, Birs), die Bäche und die Seen;

c) die Grundwasservorkommen;

d) die grösseren Quellen, insbesondere wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung oder für die kommerzielle Nutzung von Bedeutung sind.

³ Vorbehalten bleiben private Rechte an öffentlichen Gewässern sowie die privaten Quellen, einschliesslich der damit gleichgesetzten privaten Grundwasservorkommen. Als solche gelten Grundwasservorkommen, welche auf ein einzelnes oder wenige Grundstücke beschränkt sind (Art. 704 ZGB).

§ 7. *Hoheit*

Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer steht dem Kanton zu.

§ 8. *Verzeichnis über die öffentlichen Gewässer*

¹ Das Amt führt über die öffentlichen Gewässer einen Kataster.

² Die Eintragung in den Kataster hat keine rechtsbegründende Wirkung.

³ Der Kataster steht zur Einsicht offen.

§ 9. *Ehehafte Rechte*

¹ Ehehafte Rechte sind bestehende private Rechte an später öffentlich erklärten Gewässern.

² Ehehafte Rechte können aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen volle Entschädigung nach § 13 enteignet werden.

1.3 Beschränkung des Grundeigentums

§ 10. *Duldungspflichten*

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, den Durchfluss der bestehenden Gewässer zu dulden.

² Sie haben die zum Wasserbau und -unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

³ Sie müssen Grabungen, Beobachtungen und Untersuchungen durch den Kanton oder durch Inhaber oder Inhaberinnen einer Bewilligung oder Konzession, die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen, nach vorheriger Anzeige gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens dulden.

§ 11. Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden für Nutzungseinschränkungen nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung entschädigt.

§ 12. Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen

¹ Die Ausrichtung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen richtet sich nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Bauverbotsbereich nach § 25 und in Uferschutz-zonen verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

³ Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 127 Absatz 2 und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

§ 13. Enteignung

¹ Die Enteignung ist im Verfahren der Nutzungsplanung nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Enteignung im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 und die Verordnung über das Enteignungsverfahren vom 28. Oktober 1954 gelten subsidiär.

² Unternehmen im öffentlichen Interesse kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht verleihen.

³ Für Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 Kilowatt ist das kantonale Enteignungsrecht anwendbar.

1.4 Grundlagenbeschaffung

§ 14. Zuständigkeiten

¹ Das Departement führt Erhebungen von kantonalem Interesse durch über:

- a) die hydrologischen Verhältnisse;
- b) den Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c) die Siedlungswasserwirtschaft und ihre volkswirtschaftlichen Aspekte;
- d) andere Belange des Wasserbaus, der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes.

² Die Einwohnergemeinden führen die weiteren Erhebungen durch, die für ihre Belange erforderlich sind. Sie teilen die Ergebnisse dem Departement mit.

2. Wasserbau

2.1 Allgemeines

§ 15. Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle oberirdischen Gewässer und ihre Ufer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte.

² Die zweite Juragewässerkorrektion fällt nicht unter dieses Gesetz.

§ 16. Zweck

¹ Der Gewässerunterhalt, die planungs- und baurechtlichen Vorgaben und die wasserbaulichen Massnahmen dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Gewässers (Hochwasserschutz).

² Die Gewässer und ihre Ufer sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen.

³ Der Raumbedarf der Gewässer ist sicherzustellen.

§ 17. Gewässerplanung

Das Departement erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung ein Wasserbaukonzept betreffend:

- a) die Gewässerabschnitte und Uferflächen, welche entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste aufzuwerten sind;
- b) die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- c) die Gewässerabschnitte und Ufergebiete, bei welchen entsprechend einer zu erstellenden Prioritätenliste Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen;

- d) die bei Verbauungen anzustrebende Sicherheit;
- e) Massnahmen, die für den Geschiebehauhalt von Bedeutung sind.

§ 18. Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und ihrer Ufer

¹ Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass

- a) sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b) eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann;
- c) ein abwechslungsreiches Bach- oder Flussbett mit unterschiedlichen Fließbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen entsteht;
- d) sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen;
- e) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden.

² In überbauten Gebieten sind Ausnahmen möglich.

³ Auf die Erhaltung und Förderung von Auengebieten sowie der Ufervegetation ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 19. Gestaltung von Bauten und Anlagen

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Bauten und Anlagen in und an Gewässern so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

² Als Baustoffe sind soweit möglich natürliche Materialien zu verwenden.

§ 20. Durchführung der Aufwertung

¹ Gewässer oder einzelne Gewässerabschnitte sind in der Regel durch raumplanerische Massnahmen oder im Zusammenhang mit Unterhaltmassnahmen und bautechnischen Erneuerungsarbeiten aufzuwerten.

² Eine vorzeitige Aufwertung kann vorgenommen werden, wenn

- a) der ökologische Nachteil besonders gross oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und
- b) die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

§ 21. Raumbedarf der Gewässer

Der Raumbedarf der Gewässer umfasst jenes Gebiet, welches für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und den Hochwasserschutz erforderlich ist.

2.2 Planungs- und baurechtliche Vorgaben

2.2.1 Uferschutzzonen

§ 22. Uferschutzzonen im Richtplan

Im kantonalen Richtplan können Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer als Schutzgebiete ausgeschieden werden.

§ 23. Uferschutzzonen im Nutzungsplan

Kanton und Einwohnergemeinden scheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit Uferschutzzonen aus oder legen Baulinien fest.

§ 24. Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen

¹ Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen; sie sind naturnah zu nutzen.

² In Uferschutzzonen gemäss kantonalem Richtplan (§ 22) gelten die Rechtswirkungen der Juraschutzzone.

³ In Uferschutzzonen im Sinne von § 23 besteht ein Bauverbot sowie ein Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer; §§ 29 f. sind anwendbar. Weitergehende Zonenvorschriften bleiben vorbehalten.

2.2.2 Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen

§ 25. Bauverbot

¹ Sofern Baulinien oder Schutzzone nichts anderes vorsehen, besteht für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone in und entlang von Gewässern ein Bauverbot in einer Breite von

- a) 5 Metern bei Kanälen;
- b) 7 Metern bei Bächen;

- c) 12 Metern bei der Dünnern, Lüssel, Lützel, Oesch und dem Russbach;
 d) 15 Metern bei Flüssen und Seen.

² Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 Meter bei Kanälen, 15 Meter bei Bächen sowie 30 Meter bei Flüssen und Seen. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zu einem Drittel des Abstands errichtet werden.

§ 26. Messweise

¹ Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.

² Bei der Emme gilt die Vorlandzone als Flussgebiet.

§ 27. Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer

Innerhalb des Bauverbotsbereichs gemäss § 25 sind auch Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer verboten, soweit sie nicht der Aufwertung der Gewässer oder dem Wasserbau dienen.

§ 28. Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmässig erstellte oder bewilligte Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.

² Bedurften sie seinerzeit keiner gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligung, besteht in den Schranken des Bundesrechts und des allgemeinen Baupolizeirechts Anspruch auf Erneuerung und Ausbau im bestehenden Volumen.

³ Unter der Voraussetzung und innerhalb der Schranken gemäss Absatz 2 besteht ferner Anspruch auf Wiederaufbau, ausserhalb der Bauzone indessen nur nach Untergang durch höhere Gewalt.

⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte).

§ 29. Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27

¹ Ausnahmen kann innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und im Übrigen das Departement namentlich bewilligen:

- a) für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert;
- b) wenn es im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes unerlässlich ist;
- c) für Neubauten und Anbauten in der Bauzone, wenn sie in ein weitgehend überbautes Gebiet zu liegen kommen und das Grundstück anders nicht zweckmässig überbaubar ist;
- d) für Umbauten.

² Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Gesetzgebung über die Schifffahrt bleiben vorbehalten.

§ 30. Schranken für Ausnahmegewilligungen

¹ Die Ausnahmegewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von einem Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.

² Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn sich die Baute oder Anlage gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.

§ 31. Sonstige Nutzungsbeschränkungen

¹ Ausserhalb der Bauzone ist der Bauverbotsbereich gemäss § 25 naturnah zu nutzen.

² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen auf dem Verordnungsweg verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.

³ Weitergehende Nutzungsbeschränkungen in den Zonenvorschriften kantonaler und kommunaler Nutzungspläne bleiben vorbehalten.

§ 32. Ufervegetation

¹ Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG) erteilt das Departement.

² Ufervegetation auf öffentlichem Grund darf mit den Stämmen bis an die Nachbargrenze und mit den Ästen bis 2 Meter über diese reichen.

§ 33. Uferwege

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sichern durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

2.2.3 Zuständigkeit und Verfahren

§ 34. *Geltung des Planungs- und Baurechts*

Zuständigkeit und Verfahren für die Umsetzung planungs- und baurechtlicher Vorgaben richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baurechts.

2.3 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen

2.3.1 Allgemeines

§ 35. *Grundsätze*

¹ Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung des Gewässers, der Sohle, seiner Ufer und der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes.

² Reicht der Gewässerunterhalt nicht aus, ist der erforderliche Zustand mittels Massnahmen der Raumplanung oder nötigenfalls des Wasserbaus zu erhalten oder wieder herzustellen.

§ 36. *Planung*

¹ Wer Aufgaben des Unterhalts zu erfüllen hat, erstellt dafür ein Konzept.

² Wasserbauliche Massnahmen sind in der Regel zu projektieren.

§ 37. *Weisungen*

Das Departement erlässt Weisungen für die sachgerechte und insbesondere naturnahe Erfüllung der Aufgaben.

2.3.2 Zuständigkeit und Sicherstellung des Vollzuges

§ 38. *Bei öffentlichen Gewässern*

1. *Grundsatz*

¹ Unterhalt und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern regelt der Regierungsrat.

² Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnitts unterhalten müssen, bleiben vorbehalten.

§ 39. *2. Delegation*

¹ Soweit auf ihrem Gebiet liegend, kann der Regierungsrat den Unterhalt öffentlicher Gewässer generell der Einwohnergemeinde überbinden. Einzelfallweise kann er ihr auch die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen auferlegen.

² Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Unterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betrauen.

§ 40. *Bei privaten Gewässern*

¹ An privaten Gewässern obliegen Unterhalt und Wasserbau den Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Wasserbauliche Massnahmen, die Einfluss auf das Einzugsgebiet, die Wasserführung oder Wasserstandsverhältnisse öffentlicher Gewässer haben können, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrats.

§ 41. *Bei Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern*

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Bauten und Anlagen in und an öffentlichen Gewässern zu unterhalten.

² Sie können mit dem Kanton die Abtretung der Baute oder Anlage vereinbaren, sofern sie die künftig anfallenden Unterhaltskosten entschädigen. Treten sie zugleich einen Uferstreifen von angemessener Breite ab, entfällt die Entschädigungspflicht.

³ Anders lautende Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

§ 42. *Rückbau sowie Ersatz für unterlassene Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen*

¹ Wer sein Eigentum aufgibt, ist zum Rückbau von künstlich angelegten Gewässern sowie von Bauten und Anlagen verpflichtet, wenn dieser erforderlich ist.

² Kosten, welche anfallen, weil vor der Aufgabe des Eigentums Unterhalts- und Sicherungspflichten missachtet wurden, sind den neu Unterhaltspflichtigen zu erstatten.

§ 43. Rückgriffe bei Ausfall von Eigentümerinnen oder Eigentümern

Subsidiär treffen die Pflichten gemäss §§ 40 bis 42 in erster Linie diejenigen, die aus dem Gewässer oder der Baute oder Anlage Nutzen ziehen, und in zweiter Linie diejenigen, die sie erstellt haben oder ihnen in ihren Rechten nachfolgen.

§ 44. Sicherstellung des nicht vom Kanton ausgeführten Unterhalts und Wasserbaus

Die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern und die Unterhaltskonzepte bedürfen der Genehmigung des Departements.

2.3.3 Finanzierung von Unterhalt und Wasserbau an öffentlichen Gewässern

§ 45. Kostentragung im Allgemeinen

¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten.

² Wird der Gewässerunterhalt gemäss § 39 Absatz 1 delegiert, leistet der Kanton der pflichtigen Einwohnergemeinde Beiträge in der Form von Pauschalen pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen, welche vom Regierungsrat festgelegt werden.

³ Bei Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 beteiligt sich der Kanton mindestens zu einem Viertel an den erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten verteilt der Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

⁴ Zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach Absatz 1 oder Absatz 3 zu verlegen sind diejenigen Kosten, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und allfälliger Abgeltungen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gemäss § 128 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 von den Gesamtkosten verbleiben.

⁵ Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäss.

§ 46. Besondere Fälle

¹ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent.

² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von § 45 die Säumigen dessen Kosten.

³ Bei Bodenverbesserungs-Unternehmen richten sich die Staatsbeiträge nach den Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen.

§ 47. Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

Zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern können Träger im Sinne von § 91 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben.

3. Gewässernutzung

3.1 Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer aufgrund von ehehaften Rechten

§ 48. Anzeige- und Bewilligungspflicht im Allgemeinen

¹ Wer aus privaten oder aufgrund von ehehaften Rechten aus öffentlichen Oberflächengewässern oder Quellen in erheblichem Umfange Wasser entnehmen will,

- a) muss die Wasserentnahme dem Departement rechtzeitig im Voraus anzeigen und
- b) bedarf einer Bewilligung, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sein können.

² Bewilligungspflichtig sind ferner:

- a) die Wasserkraftnutzung;
- b) die Nutzung, welche eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers zur Folge hat;
- c) die Nutzung von Grundwasservorkommen.

§ 49. Ableitung privater Gewässer

Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

- a) der Bedarf mehrerer Personen;
- b) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;
- c) der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise;
- d) das Gebiet eines anderen Kantons.

§ 50. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Die §§ 56 f. gelten sinngemäss.

§ 51. Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

Bewilligungen nach § 48 erteilt das Departement, solche nach § 49 der Regierungsrat.

3.2 Nutzung öffentlicher Gewässer

3.2.1 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

§ 52. Gemeingebrauch

Die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.

§ 53. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

- a) vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- b) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;
- c) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern und unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.

§ 54. Sondernutzung

Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

- a) Wasserkraftnutzung;
- b) dauernde erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;
- c) Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen;
- d) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern oder unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;
- e) Entnahme von Kies und anderem Material in erheblichem Umfang;
- f) Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken.

§ 55. Einschränkungen

Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.

3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

§ 56. Rechtsanspruch

Auf die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

§ 57. Verweigern der Bewilligung oder Konzession, Auflagen und Bedingungen

Die zuständige Behörde kann die Bewilligung oder Konzession insbesondere dann verweigern oder unter Auflagen und Bedingungen erteilen, wenn:

- a) die vorgesehene Nutzung des Gewässers überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere einer naturnahen Aufwertung, widerspricht;
- b) eine Beeinträchtigung bestehender Rechte oder bereits bewilligter Nutzungen, namentlich von Anlagen im öffentlichen Interesse und deren Erweiterung, zu befürchten ist;
- c) bei mehreren Bewerbungen einer anderen der Vorzug gebührt, weil das Projekt die öffentlichen Interessen besser wahrt.

§ 58. *Beteiligung von Kanton und Einwohnergemeinden an Unternehmen*

¹ In der Konzession kann die Konzessionsbehörde eine vom Kantonsrat beschlossene Beteiligung des Kantons und von Einwohnergemeinden am Unternehmen (§ 71) vorbehalten.

² Macht der Kanton von diesem Recht nicht Gebrauch, so hat die Behörde dennoch Begehren von Einwohnergemeinden um angemessene Beteiligung zu berücksichtigen.

3.2.3 Inhalt und Schranken der Bewilligung und der Konzession

§ 59. *Grundsatz*

Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde bestimmt Inhalt und Schranken der Bewilligung oder Konzession unter Wahrung der öffentlichen Interessen.

§ 60. *Vorbehalt zukünftigen Rechts und wohlerworbener Rechte*

¹ Das zukünftige Recht des Bundes und des Kantons bleiben gegenüber jeder Bewilligung vorbehalten, gegenüber der Konzession nur, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.

² Ältere rechtsbeständige Ansprüche Dritter werden von jüngeren Bewilligungen oder Konzessionen nicht berührt.

§ 61. *Befristung*

¹ Die Bewilligung wird befristet oder unbefristet erteilt.

² Die Konzession ist auf 10 bis 80 Jahre zu befristen. Sie kann erneuert werden.

§ 62. *Störung durch öffentliche Arbeiten*

¹ Wird die Nutzung des Wassers durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann die Einbusse durch Anpassung des Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vermieden werden, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession Anspruch auf Entschädigung. Die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, setzt die Entschädigung auf Begehren hin fest.

² Wird die Nutzung des Wassers durch Bau- und Unterhaltsarbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung oder Konzession keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

³ Wenn die Nutzung des Wassers durch äussere Ereignisse oder durch Verhalten Dritter verunmöglicht oder behindert wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz durch den Staat.

§ 63. *Übertragung*

¹ Bewilligungen und Konzessionen gehen beim Tode Berechtigter auf ihre Erben über. Diese haben den Übergang dem Departement zu melden.

² Die Übertragung der Bewilligung oder Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen Pflichten nicht gewährleisten kann.

§ 64. *Erlöschen*

¹ Die Bewilligung oder die Konzession erlöschen durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist.

² Die Bewilligung oder die Konzession können von der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung:

- a) die ihnen durch die Bewilligung oder Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzierungsnachweis oder für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumen;
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbrechen und ihn binnen einer angesetzten angemessenen Frist nicht wieder aufnehmen;
- c) wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzen.

³ Für den Widerruf und die Abänderung der Bewilligung oder der Konzession gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

*§ 65. Folgen des Erlöschens**1. Stilllegung*

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

² Diese Massnahmen sind im Einvernehmen mit dem Departement auszuführen.

§ 66. 2. Heimfall

¹ Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Anlagen und Werke, an denen ein Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten.

² Will der Kanton sein Heimfallsrecht geltend machen, kündigt die Konzessionsbehörde dies den Nutzungsberechtigten mindestens fünf Jahre im Voraus an.

*§ 67. Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer**1. Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung*

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an einem Gewässerabschnitt wird durch die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde in der Bewilligung oder Konzession geregelt.

² Sie kann die Nutzungsberechtigten insbesondere verpflichten, das Wasser gemeinsam zu nutzen oder Dritten die Mitbenützung ihrer Anlagen gegen Entschädigung zu gestatten.

³ Inhaber und Inhaberinnen von Konzessionen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Der Kanton kann auf die Begünstigte oder den Begünstigten Rückgriff nehmen.

§ 68. 2. Nachträgliche Streitigkeiten

Nachträgliche Streitigkeiten unter Berechtigten über Nutzungen entscheidet der Regierungsrat oder das Departement, wenn es die Bewilligung oder Konzession erteilt hat.

3.2.4 Zuständigkeit

§ 69. Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung und der Konzession

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt.

² Der Regierungsrat entscheidet über

- a) Wasserkraftnutzungen ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt;
- b) dauerhafte Grundwasserentnahmen ab einer maximal installierten Leistung von 10 Litern pro Sekunde;
- c) dauerhafte Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ab einer maximal installierten Leistung von 20 Litern pro Sekunde;
- d) die Entnahme von Kies und anderem Material ab 10'000 Kubikmetern pro Jahr;
- e) die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt.

³ Im Übrigen ist das Departement zuständig.

§ 70. Zuständigkeit für den Vollzug von Bundesrecht

¹ Der Regierungsrat oder, wenn das Departement die Konzession erteilt hat, das Departement vollziehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, soweit dessen Vollzug den Kantonen überlassen ist.

² Das Departement erfüllt die Aufgaben, welche der Bund im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit von Stauanlagen dem Kanton übertragen hat.

§ 71. Öffentliche Unternehmen

¹ Der Kantonsrat beschliesst über die Nutzung des Wassers durch den Kanton und über die staatliche Beteiligung an Unternehmen von Privaten und Personen des öffentlichen Rechts.

² Die Finanzkompetenz des Volkes bleibt vorbehalten.

3.2.5 Nutzungsgebühren

§ 72. Gebührenpflicht

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlicher Gewässer sind gebührenpflichtig.

§ 73. *Gebühren für die Wasserkraftnutzung*

¹ Für die Nutzbarmachung der öffentlichen Wasserkräfte wird ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums erhoben. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

² Die Berechnung und Nachprüfung der Bruttoleistung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte wird durch Verordnung geregelt.

§ 74. *Gebühren für andere Nutzungen*

1. *Grundsätze*

¹ Für alle übrigen bewilligungs- oder konzessionspflichtigen Nutzungen der öffentlichen Gewässer sind jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen.

² Bei geringfügigen Nutzungen ist für die ganze Dauer der Bewilligung eine einmalige Nutzungsgebühr zu erheben.

³ Für Wasserentnahmen im öffentlichen Interesse können die Gebühren ermässigt werden.

§ 75. *2. Höhe, Berechnungsart und Gebührenerhebung*

¹ Der Kantonsrat bestimmt Höhe und Berechnungsart der Gebühren im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen bleiben vorbehalten.

3.3 Weitere Bestimmungen

§ 76. *Schiffahrt*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1975 und erlässt ergänzendes kantonales Recht zur Schiffahrt in einer Verordnung.

§ 77. *Wasserrechtsverzeichnis*

¹ Das Departement führt ein Verzeichnis über die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Rechte an Gewässern.

² Die Eintragung ins Wasserrechtsverzeichnis hat keine rechtsbegründende Wirkung; sie schafft aber die Vermutung, dass das Recht im eingetragenen Umfang besteht.

³ Zur Ermittlung amtlich noch nicht bekannter Rechte kann das Departement ein Aufgebotsverfahren mit Verwirkungsfolge anordnen.

4. Gewässerschutz

4.1 Allgemeines

§ 78. *Geltungsbereich*

¹ Der Schutz der Gewässer umfasst die Erhaltung und wo nötig die Sanierung der ober- und unterirdischen Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

² Für den Schadendienst gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 79. *Zweck*

Die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bezwecken, zusammen mit den massgeblichen Vorschriften über die Siedlungswasserwirtschaft den Vollzug des Bundesrechtes über den Gewässerschutz sicherzustellen. Sie regeln insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Privaten und bezeichnen die zuständigen Organe.

4.2 Organisation

§ 80. *Grundsatz*

¹ Das Departement ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GSchG).

² Es vollzieht die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt.

§ 81. *Stellungnahme der kantonalen Fachstelle*

Entscheiden andere kantonale Organe in Angelegenheiten des Gewässerschutzes, haben sie vorgängig die Stellungnahme des Departements einzuholen.

§ 82. *Besondere kantonale Zuständigkeiten*

¹ Das Departement und die Polizeiorgane üben die Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG) aus. Sie arbeiten zusammen und ziehen bei Bedarf das Amt für Wald, Jagd und Fischerei bei.

² Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft die Einhaltung der Bundesvorschriften über Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter sowie der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Schiffe.

§ 83. *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer im Rahmen des Planungs- und Baurechts sowie der ihnen delegierten Aufgaben.

² Sie scheiden Grundwasserschutzzonen (Art. 20 GSchG) von lokaler Bedeutung aus.

³ Sie bewilligen:

- a) Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, soweit sie die Verordnung dazu ermächtigt, und
- b) Deckschichten verletzende Anlagen (Art. 32 Abs. 2 Bst. b GSchV) im Gewässerschutzbereich A_v, soweit sie in die Bauzone zu liegen kommen.

⁴ Sie erstellen und betreiben die öffentlichen Bauten und Anlagen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

⁵ Sie kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen und -arealen.

§ 84. *Träger der Wasserversorgung*

¹ Träger im Sinne von § 91 können bei der Einwohnergemeinde oder beim Departement um die Ausschcheidung von Grundwasserschutzzonen ersuchen.

² Im Rahmen des Gesuchsverfahrens um Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten die Beitragsgesuche und zahlen den Berechtigten die Abgeltungen aus;
- b) sie beraten die Landwirte und Landwirtinnen bezüglich Reduktion der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;
- c) sie vereinbaren mit den Betroffenen die abzugeltenden Massnahmen und kontrollieren deren Einhaltung.

4.3 Zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der Gewässer

§ 85. *Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Meteorwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder, soweit sinnvoll, zu sammeln und für Zwecke einzusetzen, die kein Trinkwasser erfordern.

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von solchem in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeingebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.

§ 86. *Bewilligungspflicht für Erdsonden*

Erdsonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

§ 87. *Hofdüngeranlagen und Nährstoffe in der Landwirtschaft*

¹ Hofdüngeranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Der Regierungsrat legt die maximale Nährstoffbelastung pro Hektare gemäss Artikel 14 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz vom 14. Januar 1991 fest.

§ 88. *Ergänzung der Bundesbeiträge nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz*

Beiträge an wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

- a) zur Reduktion von Stoffen im Grundwasser: die Träger (§ 91) der Wasserversorgung;
- b) zur Reduktion von Stoffen in Oberflächengewässern: der Kanton.

§ 89. *Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Er regelt insbesondere die Abläufe der Bewilligungs- und Meldepflicht, den Stand der Technik, die fachlichen Anforderungen an Personen, welche die Arbeiten ausführen, und deren Pflichten.

5. Siedlungswasserwirtschaft

5.1 Allgemeines

§ 90. Zweck

Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung (Abwasserentsorgung).

§ 91. Träger der Siedlungswasserwirtschaft

Träger der Siedlungswasserwirtschaft (Träger) sind Gemeinden und übrige Organisationen, die gegen Beiträge und Gebühren Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erstellen und betreiben.

§ 92. Zusammenarbeit

Der Kanton, die Träger sowie Dritte im Sinne von § 99 arbeiten zur Sicherstellung einer zweckmässigen Siedlungswasserwirtschaft zusammen.

§ 93. Konzept der Siedlungswasserwirtschaft

¹ Das Departement erstellt unter Einbezug der Träger ein Konzept der Siedlungswasserwirtschaft und passt es periodisch an.

² Das Konzept

- a) zeigt den Zustand der Solothurner Gewässer und den Stand der Siedlungswasserwirtschaft auf;
- b) vergleicht diesen Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft;
- c) legt bei Handlungsbedarf das weitere Vorgehen fest; dabei ist auf die Träger der Siedlungswasserwirtschaft, die Regionen des Kantons und die interkantonale Zusammenarbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 94. Wirtschaftlichkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein. Wer Leistungen bezieht, trägt die Kosten. § 120 bleibt vorbehalten.

² Die Siedlungswasserwirtschaft ist nachhaltig zu gestalten.

5.2 Organisation

§ 95. Zuständigkeit

¹ Die Siedlungswasserwirtschaft ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden; abweichende bestehende Verhältnisse und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

² Dem Departement obliegen

- a) die Erarbeitung von regionalen Plänen (REP, RWP) unter Einbezug der Träger;
- b) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Abwasserreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen und Sonderbauwerken wie Regenbecken, Pumpwerke oder Düker;
- c) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen;
- d) Verfügungen und Kontrollen bezüglich der Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation gemäss den Anhängen 3.2 und 3.3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- e) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

§ 96. Delegation an einen anderen Träger

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Siedlungswasserwirtschaft oder Teile davon anderen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand übertragen. Ihr obliegt in jedem Fall die Aufsicht.

² Bestehende Delegationen an Private bleiben vorbehalten.

§ 97. Bildung von regionalen Trägern

¹ Die Einwohnergemeinden und bestehenden Träger können Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen einem gemeinsamen Träger übertragen.

² Wo ein solcher Träger besteht, kann der Kanton diesem auf Gesuch hin auch Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus delegieren.

§ 98. Rechtsstellung der Träger

¹ Alle Träger sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Einwohnergemeinden grundsätzlich gleichgestellt.

² Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ist. Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz.

§ 99. *Beizug Dritter*

Die Träger können Dritte für Dienstleistungen und insbesondere den Betrieb von Anlagen heranziehen.

5.3 Zusammenarbeit von Trägern

5.3.1 Formen und Pflicht

§ 100. *Verträge und Zusammenschluss*

¹ Träger können untereinander zu kostendeckenden Preisen Leistungserbringungsverträge abschliessen.

² Schliessen sich Träger zusammen, gründen sie dazu eine Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

³ Beide Formen der Zusammenarbeit sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 101. *Inhalt*

¹ Benachbarte Träger koordinieren ihre Planung sowie den Bau und Betrieb ihrer Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft.

² Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen sind verpflichtet, bei Bedarf benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern.

³ Ist die Siedlungswasserwirtschaft im Sinne von § 90 nicht mehr gewährleistet, haben Träger

- a) gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben oder
- b) sich nach § 100 Absatz 2 zusammenschliessen oder
- c) eine andere geeignete Form der Zusammenarbeit zu ergreifen.

5.3.2 Massnahmen des Kantons

§ 102. *Durchsetzung der Zusammenarbeit*

Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit der Träger nach § 101 verfügen. Er regelt deren Modalitäten und die Kostenverteilung, soweit darüber keine Einigung erzielt wird.

§ 103. *Beiträge an die Bildung von regionalen Trägern*

Der Regierungsrat kann für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen Beiträge aus den Erträgen gemäss § 165 gewähren.

§ 104. *Interkantonale Zusammenarbeit*

Der Regierungsrat sorgt für die Sicherstellung der interkantonalen Zusammenarbeit.

5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung

§ 105. *Regionaler Wasserversorgungsplan (RWP)*

Sind zur Gewährleistung einer zweckmässigen Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahmen mehrerer Träger erforderlich, erstellt das Departement in Zusammenarbeit mit diesen einen Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP). Dieser ist für die kommunale Nutzungsplanung verbindlich.

§ 106. *Sicherung der Trinkwasserversorgung*

Die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung in Notlagen richten sich nach Bundesrecht. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

5.5 Pflichten der Träger

§ 107. *Planung*

Die Träger erstellen zuhanden der Einwohnergemeinden für ihr Gebiet eine Planung und überarbeiten diese periodisch. Sie ist auf die übrige Nutzungsplanung und das Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinden sowie auf regionale Planungen abzustimmen. Ferner gilt § 101 Absatz 1.

§ 108. Leistungen

¹ Die Träger sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zu erstellen und die Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten. Ausgenommen sind Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Unterhaltsarbeiten.

² Erstellen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen aufgrund des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 solche Anlagen selbst, üben die Träger zusammen mit der Baubehörde die Aufsicht über deren Planung, Bau und Unterhalt aus.

³ Die Träger sind zur Erfüllung von grösseren Aufträgen der Wasserversorgung nicht verpflichtet, wenn dies mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre, die von den übrigen Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen mitgetragen werden müssten.

§ 109. Qualitätssicherung

¹ Die Anlagen sind fachgerecht zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Die Betriebssicherheit und -bereitschaft der Anlagen müssen langfristig sichergestellt sein.

² Die Träger erstellen ein technisches Reglement, das dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dabei gilt § 98 Absatz 2.

³ Die Versorgung mit Trinkwasser unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

§ 110. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

¹ Die Träger sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

² Im Fall ausserordentlicher Trockenheit verfügen sie die notwendigen Einschränkungen und informieren das Departement. In erster Linie ist der Bedarf an Trinkwasser für die Bevölkerung, Brauchwasser für die Wirtschaft und Bewässerungswasser für die Landwirtschaft zu decken.

§ 111. Kataster

¹ Die Träger erstellen über die öffentlichen und die privaten Anlagen einen Kataster, der laufend nachzuführen ist.

² Sie bewahren die Ausführungspläne der Anlagen auf.

³ Der nachgeführte Kataster ist dem Departement periodisch mitzuteilen.

§ 112. Durchsetzung der Aufgabenerfüllung

¹ Der Regierungsrat kann die Träger zur Aufgabenerfüllung anhalten. Erfüllen sie ihre Aufgaben nicht oder ersuchen sie den Regierungsrat darum, sorgt dieser auf deren Kosten für Ersatz.

² Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Träger.

5.6 Pflichten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

5.6.1 Anschlusspflicht

§ 113. Abwasserentsorgung

Für die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung gilt Bundesrecht.

§ 114. Wasserversorgung

¹ Innerhalb der Bauzone sind alle Bauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung anzuschliessen. Abweichende Regelungen der Einwohnergemeinden bleiben vorbehalten.

² Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht können bei Gebäuden gewährt werden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, mit Wasser versorgt werden.

§ 115. Private Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

¹ Werden ausserhalb der Bauzone Bauten obligatorisch oder freiwillig angeschlossen, kann der Träger (§ 91) die Anschlussstelle sowie die Führung und Dimensionierung privater Anschlussleitungen so festlegen, dass sie weitere Anschlüsse Dritter ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 über private Erschliessungsanlagen.

² Durch die Leitungsführung und -dimensionierung nach Absatz 1 entstehende Mehrkosten sind vom Träger zu bevorschussen.

5.6.2 Finanzielle Pflichten

§ 116. Beitrags- und Gebührenpflicht

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen beziehungsweise Benützer und Benützerinnen haben für die Siedlungswasserwirtschaft Beiträge und Gebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

5.7 Finanzierung

§ 117. Beiträge und Gebühren

Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsggebühren);
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

§ 118. Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 sowie der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sind anwendbar.

§ 119. Grundsätze der Bemessung der Abgaben

¹ Die Träger erheben zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

² Sie erstellen zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind.

§ 120. Abweichungen von den Bemessungsgrundsätzen

¹ Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Abwasserentsorgung gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

² Bei der Wasserversorgung sind Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung oder vom Verursacherprinzip unter den Voraussetzungen von § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 zulässig.

³ Abweichungen sind vom Träger offen zu legen und werden vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn der Träger aufzeigt, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze zurückkehrt.

§ 121. Abgabenreglemente

¹ Die Träger erlassen ein Reglement über die Abgaben, in welchem die Berechnungsweise und Ansätze geregelt werden. Das Reglement ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Es gilt § 98 Absatz 2.

6. Abwasserfonds

§ 122. Abwasserabgabe

Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem gereinigten Abwasser und weist die Einnahmen dem Abwasserfonds zu.

§ 123. Abgabepflicht

¹ Die Abgabe wird erhoben bei den Trägern (§ 91) von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen oder bei den Einwohnergemeinden, wenn diese ihre Abwässer in ausserkantonalen Anlagen reinigen lassen.

² Die geleistete Abgabe ist nach dem Verursacherprinzip auf die Pflichtigen gemäss §§ 116 ff. zu überwälzen.

§ 124. Ausnahmen

¹ Private Abwasserreinigungsanlagen (Direkteinleiter) sind von der Abgabepflicht befreit.

² Der Regierungsrat sieht Erleichterungen für Betriebe vor, die infolge Überwälzung der Abgabe gemäss § 123 Absatz 2 unverhältnismässig stark belastet würden.

§ 125. Bemessung der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge, abzüglich des Anteils, der von ausserhalb des Kantons eingeleitet wird.

§ 126. Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von Abwasseranlagen.

² Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften, Risikogarantien oder Darlehen geleistet werden.

§ 127. Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 122 ff.);
- b) die Höhe der Abgabe (§ 125);
- c) die beitragsberechtigten Projekte und deren Priorisierung (§ 126).

² Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen nach § 124 Absatz 2, verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge nach § 126.

³ Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Departement.

§ 128. Geltungsdauer

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Abwasserfonds sind bis Ende des Jahres 2009 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds entfällt, wenn die Fondsmittel erschöpft sind. In diesem Zeitpunkt fallen auch die Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen ersatzlos dahin.

7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

7.1 Allgemeines

§ 129. Zweck

Dieses Kapitel regelt die Einführung der Bundesgesetzgebung über den Boden und die belasteten Standorte sowie den Altlastenfonds.

7.2 Boden und belastete Standorte

§ 130. Zuständigkeit

Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998.

§ 131. Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften

Das Departement erhebt die natürlichen Eigenschaften land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und hält diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis fest.

§ 132. Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998. Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit.

² Nachgewiesene Schadstoffbelastungen des Bodens, welche die Richtwerte nach der Verordnung über Belastungen des Bodens auf einer grossen Fläche überschreiten, werden im Zonenplan ausgewiesen.

§ 133. Kataster

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die Anlage sowie die Publikation des Katasters.

§ 134. Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch

Das Departement kann die Anmerkung «belasteter Standort» oder «Altlast» im Grundbuch vornehmen lassen.

§ 135. Zerstückelungsverbot

¹ Grundstücke, die in den Kataster eingetragen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht parzelliert werden (Zerstückelungsverbot). Davon ausgenommen sind belastete Standorte, welche nachweislich nicht überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person der Eigentümerin oder des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind.

³ Der Regierungsrat kann vorschreiben, auf welche Weise im Grundbuch der Einbezug eines Grundstückes in den Kataster sichtbar zu machen ist.

§ 136. *Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden*

¹ Wer auf einer Parzelle, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist oder bei welcher Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, erhebliche Mengen Material ausheben will, muss dieses auf Schadstoffe untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorlegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 erbracht werden muss.

² Das Departement beurteilt das Untersuchungsergebnis und bewilligt das darauf basierende Entsorgungskonzept.

³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.

7.3 Altlastenfonds

§ 137. *Abfallabgaben*

Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung

- a) in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder
- b) in eine Deponie

gebracht werden, und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu.

§ 138. *Abgabepflicht*

¹ Die Abgaben werden erhoben bei den Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien oder direkt bei den Einwohnergemeinden, soweit diese ihre Siedlungsabfälle in Anlagen entsorgen, die nicht der Abgabepflicht unterstehen.

² Die geleisteten Abgaben sind nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen.

§ 139. *Ausnahmen*

Die Verbrennung von Klärschlamm sowie die Deponierung von Verbrennungsrückständen aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen sind von der Abgabe befreit.

§ 140. *Bemessung der Abgaben*

Die Abgaben bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

§ 141. *Verwendung der Mittel*

Die Mittel des Altlastenfonds werden verwendet für die:

- a) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, soweit der Verursacher oder die Verursacherin nicht ermittelt werden kann oder der Verursacher, die Verursacherin, der Inhaber oder die Inhaberin zahlungsunfähig sind;
- b) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
- c) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 tragen muss.

§ 142. *Zuständigkeiten*

¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 137 ff.);
- b) die Höhe der Abgaben (§ 140);
- c) die Verwendung der Mittel (§ 141).

² Der Regierungsrat verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Zahlungen nach § 141.

³ Die Erhebung der Abgaben obliegt dem Departement.

§ 143. *Geltungsdauer*

¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

² Die verbleibenden Mittel des Altlastenfonds werden bis zu dessen Erschöpfung gemäss § 141 verwendet.

8. Abfallwirtschaft

8.1 Allgemeines

§ 144. *Zweck*

Dieses Kapitel regelt die Einführung und den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Abfälle, setzt die Grundsätze von Artikel 114 Absatz 3 und 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 um und regelt die Aufgabenverteilung.

§ 145. *Geltungsbereich*

Ausgenommen sind radioaktive Abfälle und die Entsorgung von Tierkörpern, sofern diese der Tierseuchengesetzgebung unterstellt sind.

8.2 Organisation

§ 146. *Planung*

¹ Das Departement erarbeitet die Abfallplanung.

² Der Entwurf der Abfallplanung wird den Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Die Abfallplanung wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 147. *Aufgaben der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

² Einwohnergemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.

³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, kompostierbaren Abfällen, Kleinmengen von Sonderabfällen und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.

§ 148. *Gebühren und Kostenüberwälzung*

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen treffen die Einwohnergemeinden eine Regelung, die von den Verursachern und Verursacherinnen Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls erhebt. Sie können die ihnen verbleibenden Entsorgungskosten durch eine Grundgebühr abdecken. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

§ 149. *Weisungs- und Zuweisungsrecht*

¹ Das Departement kann die Art der Bewirtschaftung bestimmter Abfälle verbindlich festlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dadurch die Umweltbelastung vermindert wird. Es kann nötigenfalls im Einzelfall anordnen, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind, und insbesondere Verkaufsstellen verpflichten, Vorrichtungen für das Sammeln von Abfällen zu schaffen.

² Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind im Rahmen des ihnen erteilten Leistungsauftrages verpflichtet, vorschriftsgemäss angebotene Abfälle von Verursacherinnen und Verursachern und im Kanton entgegenzunehmen.

8.3 Zuständigkeiten nach Abfallarten

§ 150. *Siedlungsabfälle*

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

² Die Einwohnergemeinden planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.

³ Für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, nehmen die zuständigen Behörden Auflagen über das Vermeiden und die Entsorgung von Abfällen in ihre Bewilligungen auf.

⁴ Die Baubehörden können in der Baubewilligung Auflagen über das Erstellen von Einrichtungen zum getrennten Sammeln von Abfällen machen.

§ 151. *Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle*

¹ Das Departement ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005.

² Die Einwohnergemeinden führen regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle.

§ 152. *Ausgediente Fahrzeuge*

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, wie die ausgedienten Fahrzeuge beseitigt werden und beauftragt das Departement mit dem Vollzug.

§ 153. *Bauabfälle*

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.

² Für Baustellen und Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen ist der Baubehörde vor der Erteilung der Bewilligung durch die Bauherrschaft ein Konzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung zu erbringen.

³ Für die Hinterfüllungen, Koffer- und Dammschüttungen sind in erster Linie zugelassene Materialien aus der Aufbereitung von Baustellenabfällen einzusetzen.

§ 154. *Übrige Abfälle*

Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfälle, soweit der Vollzug nicht den Einwohnergemeinden übertragen ist.

8.4 Abfallanlagen

§ 155. *Bewilligungspflicht und Leistungsauftrag*

¹ Das Errichten und der Betrieb einer Abfallanlage bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Gemeindegemeinschaften für Siedlungsabfälle sind ausgenommen.

² Der Kanton kann mit der Bewilligung einen Leistungsauftrag verbinden und verpflichten, bestimmte Arten von Abfällen eines bestimmten Gebietes entgegenzunehmen und vorschriftsgemäss zu behandeln.

§ 156. *Errichtungs- und Betriebsbewilligungen*

¹ Das Departement vollzieht die Vorschriften über Abfallverbrennungsanlagen, Deponien, Zwischenlager, Kompostieranlagen und andere Abfallanlagen und nimmt insbesondere die Beurteilung der Umweltbelastung einer Abfallanlage zuhanden der Bewilligungsbehörden vor.

² Die zuständigen Bewilligungsbehörden von Kanton und Einwohnergemeinden sind verpflichtet, vor Erteilen einer Bewilligung die Stellungnahme des Amtes einzuholen.

³ Betriebsbewilligungen werden vom Departement erteilt.

§ 157. *Durchsetzung der Aufgabenerfüllung*

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Anlagen selber erstellen, wenn eine Einwohnergemeinde, die dazu nicht in der Lage ist, ihn darum ersucht oder wenn eine Einwohnergemeinde trotz Fristansetzung in Verzug ist.

² In einem solchen Fall hat die Einwohnergemeinde die gleichen Kosten zu tragen, wie wenn sie die Anlagen selber erstellte.

³ Die durch den Kanton erstellten Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

⁴ Für die Entsorgung besonderer Abfälle kann der Regierungsrat kantonale Anlagen und Dienste erstellen und betreiben, deren Benützung vorschreiben und dafür Gebühren erheben. Im gleichen Sinn kann er sich auch an Anlagen und Diensten Dritter beteiligen.

§ 158. *Deponienachsorge*

¹ Der Kanton kann mit Betreiberinnen und Betreibern von Deponien vereinbaren, dass er an ihrer Stelle die ordentliche sowie die Störfallachsorge übernimmt. Er verlangt dafür eine Entschädigung, welche die zu erwartenden Aufwendungen für die ordentliche Nachsorge deckt und die Bildung der nötigen Reserve zur Behebung des Störfalls ermöglicht (Deponienachsfonds).

² Die ordentliche Nachsorge umfasst namentlich:

a) den Unterhalt und Ersatz der baulichen Einrichtungen;

b) die Wartung und den Ersatz der Anlagen zur Behandlung der austretenden festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe;

c) die Überwachung der Stoffflüsse.

³ Die Übernahme der Störfallnachsorge hat zur Folge, dass der Kanton:

a) die Haftung für Schäden trägt, die durch die Deponie verursacht werden;

b) auf seine Kosten dafür sorgt, dass die nötigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der Folgen eines Schadensereignisses getroffen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und Bezahlung der Entschädigung, der Fondsverwaltung sowie die weiteren Leistungen der Parteien in Verträgen mit den Betreiberinnen und Betreibern von Deponien sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Bestimmungen zum Vollzug im Allgemeinen

§ 159. *Vollzug*

¹ Soweit das Gesetz den Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht dem Kantonsrat vorbehält, erlässt der Regierungsrat die zu seinem Vollzug notwendigen Verordnungen.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung, der Dünger-Verordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung.

³ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist. Es übt die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer sowie über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen aus und erlässt Weisungen für die Aufgabenerfüllung.

⁴ Die Überwachung der Trinkwasserqualität obliegt der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

§ 160. *Zutrittsrecht und Auskunftspflicht*

¹ Die mit dem Vollzug und der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen.

² Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 161. *Übertragung von Aufgaben an Private*

Für die Übertragung von Aufgaben dieses Gesetzes an Private gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 162. *Vollstreckung*

1. *Anwendbares Recht*

Die Vollstreckung richtet sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 163. 2. *Wiederherstellung und Ersatz*

¹ Wer gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder gegen gestützt darauf erlassene vollstreckbare Verfügungen verstösst und dabei öffentliche Gewässer in ihrem Zustand oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

² Auf Verfügungen der zuständigen Behörde betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 anwendbar.

³ Erscheint die Wiederherstellung unter Abwägung der öffentlichen Interessen nicht zweckmässig, so bestimmt die zuständige Behörde die Ersatzmassnahmen im Umfang der mutmasslichen Wiederherstellungskosten.

9.2 Finanzielle Bestimmungen

§ 164. *Gebühren*

Die Vollzugsinstanzen erheben für Verfügungen, Kontrollen, Dienstleistungen und andere Massnahmen nach diesem Gesetz Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die besonderen Bestimmungen über Gebühren in einzelnen Kapiteln dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

§ 165. *Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung*

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Bootssteuern sind zu verwenden für:

- a) Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, den Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern nach § 103 sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts;
- b) Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung.
- ² Für Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern können ausnahmsweise ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.
- ³ Der Kantonsrat bewilligt auf der Grundlage einer vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresplanung die notwendigen Kredite.
- ⁴ Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist jährlich im Geschäftsbericht auszuweisen.

§ 166. *Sicherheitsleistung und Finanzierungsnachweis*

- ¹ Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin eine Sicherheitsleistung und einen Finanzierungsnachweis verlangen.
- ² Die Sicherheitsleistung haftet für die Einhaltung von Auflagen, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Erlöschen der Bewilligung oder Konzession, für alle finanziellen Verpflichtungen dem Kanton gegenüber aus der ihr zugrunde liegenden Verfügung sowie für die Schädigung besserer Rechte Dritter.
- ³ Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

§ 167. *Gesetzliches Pfandrecht*

- ¹ Dem Kanton steht für sämtliche Forderungen aus Bewilligungen und Konzessionen ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes im Sinne von § 284 Buchstabe f des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 zu.
- ² Zugunsten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Träger im Sinne von § 91 besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht, für rechtskräftige Forderungen aufgrund des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 oder des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, aus:
- a) der Entsorgung von Abfällen;
- b) der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung oder Überwachung von belasteten Standorten;
- c) Sicherungs- und Behebungsmaßnahmen.

9.3 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

§ 168. *Rechtsschutz*

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Gesetzen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 und über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 oder, soweit anwendbar, nach dem Planungs- und Baurecht oder dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992.
- ² Privatrechtliche Einwendungen gegen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession werden durch das Zivilgericht beurteilt.

§ 169. *Strafbestimmungen*

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst oder Abfälle im öffentlichen Raum liegen lässt oder wegwirft, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.
- ² Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 sind anwendbar.

§ 170. *Ordnungsbussen*

- ¹ Übertretungen wegen Liegenlassens oder Wegwerfens von Abfällen im öffentlichen Raum (§ 169 Abs. 1) können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.
- ² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.
- ³ Der Regierungsrat stellt die Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, regelt die Bezahlung und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Organe.
- ⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmungen

§ 171. Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse

Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

§ 172. Anwendbarkeit auf hängige Verfahren

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden erstinstanzlich hängige Verfahren nach dem neuen Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerden werden ebenfalls nach dem neuem Recht beurteilt, sofern nicht überwiegende private Interessen die Anwendung des alten Rechts gebieten.

*§ 173. Weiteres Übergangsrecht**1. Verletzung von Pflichten des Gewässerunterhalts und Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser*

Hat eine Einwohnergemeinde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflichten des Gewässerunterhalts oder des Wasserbaus nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 nicht erfüllt und fällt deshalb erheblicher Mehraufwand an, trägt sie dessen Kosten.

§ 174. 2. Bestehende Gewässernutzungen

¹ Für bestehende Gewässernutzungen, die noch nicht angezeigt, bewilligt oder konzessioniert sind (§§ 48 f. und 53 f.), ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen oder eine Anzeige beim Departement vorzunehmen.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 175. 3. Abgabenreglemente der Träger

Träger im Sinne von § 91 haben ihre Abgabenreglemente (§ 121), soweit notwendig, innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anzupassen.

§ 176. 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung

Beiträge nach § 165 sind ausgeschlossen, soweit solche aus dem Abwasserfonds (§ 126) möglich sind.

§ 177. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959;
- b) das Gesetz betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 29. März 1925;
- c) die kantonsrätliche Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925;
- d) die kantonsrätliche Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989;
- e) die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992.

§ 178. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977

§ 48. Als Absatz 1 Buchstabe b^{bis}) wird eingefügt:

- b^{bis}) Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär oder der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession;

- b) Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978

§ 110. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 117 ff.) bleiben vorbehalten.

10.2 Schlussbestimmungen

§ 179. Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Die Ausführungsvorschriften über die Abfälle (§§ 144 ff.) unterliegen gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 der Genehmigung des Bundes.

DG 019/2009

Schlussansprache der Kantonsratspräsidentin

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Liebe Anwesende, die zweite Session im laufenden Jahr ist zu Ende und damit auch die Legislatur 2005 bis 2009. Es war die erste Legislatur mit nur noch 100 Ratsmitgliedern. Das hat den einen oder andern etwas mehr Platz verschafft, aber uns allen sicher nicht weniger Arbeit. Wir haben während 28 Sessionen getagt, 27 Sitzungen abgehalten und mit heute 726 Geschäfte erledigt. Ein Blick zurück zeigt, dass wir nicht wesentlich weniger erledigt haben als früher die 144 Ratsmitglieder. Vielleicht hätte man das eine oder andere Geschäft, den einen oder andern Vorstoss schneller erledigen können. Immerhin haben wir in dieser Legislatur die älteste Pendeuz abtragen können: das Mittelschulgesetz, das auf eine Motion aus dem Jahr 1967 zurückgeht. Wie auch immer, die parlamentarische Arbeit verlangt viel Geduld, das haben Sie heute gezeigt. Wir haben für mehr als nur für Anekdoten gesorgt, wir haben in den vergangenen vier Jahren auch einiges von Tragweite erledigt. Im neuen Sozialgesetz haben wir heute mit 179 Paragrafen geregelt, was vorher in 13 Gesetzen und 340 Paragrafen geregelt war; wir haben die Umfahrungsprojekte Solothurn West und die Umfahrung Olten mit der Sicherstellung der Finanzierung in Fahrt gebracht, wichtige Projekte im Umweltbereich verabschiedet, so den Naturpark Thal, und ein grosses Paket für erneuerbare Energien und Energieeffizienz geschnürt. In der Bildung haben wir den Bereich Sonderschulung und spezielle Förderung im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton umgepflügt und uns und unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern das Rauchen in den Beizen verboten. Damit haben wir sicher etwas Gutes für die Arbeitsbedingungen des Personals und zum Wohlbefinden der Nichtraucher beigetragen – die psychische Verfassung der Raucher wird sich spätestens im Sommer wieder stabilisieren. Nicht zuletzt haben wir immer wieder gewählt. Einmal mit mehr, einmal mit weniger öffentlichem und medialem Interesse. Dazu lässt sich heute sagen: es ist gut herausgekommen.

Wenn man bedenkt, dass ich jetzt nur ein paar Rosinchen erwähnt habe, kann die Arbeit, die hinter all diesen Vorlagen steht, nicht allein in den Sessionen geleistet worden sein. Alle in diesem Saal haben an unzähligen Sitzungen in Kommission die Arbeit geleistet, die es erlaubte, im Rat zu beraten, zu korrigieren, zu verwerfen und abschliessend Stellung zu nehmen. Diese Arbeit ist unspektakulär und wenig interessant für die Medien. Aber dazu haben Sie, haben wir alle beigetragen, auch diejenigen, die im Rat nicht mit Reden brilliert haben. Allen, die schon länger im Amt sind, werden die letzten vier Jahre zumindest aus finanzpolitischer Sicht in guter Erinnerung bleiben. Es war schön, einmal Geld ausgeben zu können. Trotz guter Finanzlage hat das Parlament nicht überbordet. Parlament und Regierung können darauf durchaus stolz sein. Die gute Ausgangslage wird hoffentlich auch die nächsten Jahre positiv beeinflussen.

Fast ein Viertel des Parlaments, nämlich 20 Personen, wurde in den letzten vier Jahren ausgewechselt; 20 Personen treten für die kommenden vier Jahre nicht mehr an. Verglichen mit den vergangenen Legislaturen sind auch dies sehr konstante Zahlen, und gemessen an der zunehmenden Belastung für den Einzelnen ist dies ein sehr gutes Zeichen für den Rat. Es wird immer wieder bemängelt und kritisiert, dass das Parlament am Gängelband der Verwaltung sei und nur mache, was ihm die Verwaltung vorlegt. Bei der Durchsicht der erledigten Geschäfte zeigt sich aber ein anderes Bild: nicht wenige der wichtigen und grossen Geschäfte sind auf Vorstösse der Parteien oder von Einzelnen zurückzuführen. Das Instrument des Auftrags hat sich gut bewährt, und der Rat hat damit seine Möglichkeiten zur Mitgestaltung wahrgenommen. Zudem sind nicht wenige Gesetzesvorlagen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachkommissionen erarbeitet worden. Also, seien wir nicht päpstlicher als der Papst: die Arbeit des Rats darf sich durchaus sehen lassen.

Nächstes Wochenende finden Erneuerungswahlen statt. Es ist eine Binsenwahrheit: nach Wahlen gibt es Sieger und Verlierer. Ich wünsche gerne jedem und jeder seinen und ihren Wahlerfolg, obwohl ich natürlich weiss, dass es rein rechnerisch ein unerfüllter Wunsch bleiben wird. Da unten hat es nur fünf Plätze, und vor mir hat es auch nicht unbeschränkt Platz. Aber tragen wir es mit Fassung.

Jetzt noch zum Wichtigsten. Ich danke allen ganz herzlich für die vielen geleisteten Stunden und den grossen Einsatz in den letzten vier Jahren. Den nicht mehr Kandidierenden wünsche ich schon heute eine erfüllte Freizeit nach der Politik; sie werden am 1. April noch speziell verabschiedet. Die andern hoffe ich am 5. Mai zur konstituierenden Sitzung wieder zu sehen.

Gleich anschliessend sind alle herzlich zu einem Apéro im Steinigen Saal eingeladen. Für diese Einladung danke ich der Regierung ganz herzlich. Damit sind Session und Legislatur beendet. Vielen Dank. (*Applaus*)

Neu eingereichte Vorstösse

A 23/2009

Auftrag Urs Wirth (SP, Grenchen): Kantonalisierung der Sonderschulen

Die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen sind zu kantonalisieren.

Begründung (03.03.2009):

1. Bis heute bilden die fünf Standortgemeinden auch die Trägerschaften der Sonderschulen. Die Sonderschulen waren und sind aber bezüglich Verwaltung, Budgetierung, Finanzierung und Aufsicht in den jeweiligen Gemeinden eher ein Fremdkörper. Verschärft haben sich die Führungsunsicherheiten insbesondere auch im Zuge der Umsetzung der geleiteten Schulen. Hier sind die Sonderschulen in den kommunalen Schulleitungsführungsstrukturen nach wie vor ein Fremdkörper.
2. Sonderschulen sind von überregionaler Bedeutung (z.B. Einzugsgebiet HPS Grenchen: Lommiswil-Brunnenenthal-Schnottwil-Pieterlen). Sie sind somit in keiner Art und Weise als städtische oder kommunale Schulen zu verstehen. Auch Kantons- und Berufsschulen mit regionaler Abdeckung werden hauptsächlich vom Kanton finanziert und geführt und nicht etwa von den jeweiligen Standortgemeinden.
3. Die Rolle des Kantons nach dem Wegfall der IV in der Finanzierung der Sonderschulen und nach Inkrafttreten der NFA hat sich bezüglich Strategiegebung, Führung und Steuerung in der Heilpädagogik und der heilpädagogischen Versorgung grundsätzlich geändert. Der Kanton bestimmt und finanziert. Die Gemeinden beteiligen sich mittels Schülerpauschalen. Es ist klar Aufgabe des Kantons, Sonderschulen zu führen und zu finanzieren. Also hat er für diese auch die Trägerschaft zu übernehmen.
4. Der Kanton definiert die Heilpädagogische Grundversorgung auf Kantonsgebiet.
5. Er schliesst interkantonale Abkommen ab.

Fazit: Die jetzige Situation ist für alle Beteiligten unklar und somit entsprechend unbefriedigend. Sie verursacht Unsicherheiten, Ungleichbehandlungen und Entwicklungsstillstand. Mit einem klaren und klärenden Entscheid würde die Regierung für alle Beteiligten Klarheit schaffen. Alle fünf Trägergemeinden sprachen sich anlässlich einer Sitzung mit dem DBK mit Vehemenz und einhellig für eine Kantonalisierung der Sonderschulen aus. Gemäss meiner neusten Umfrage hat sich an dieser Haltung nichts geändert.

Unterschriften: 1. Urs Wirth, 2. Ernst Zingg, 3. Caroline Wernli Amoser, Philipp Hadorn, Niklaus Wepfer, Kaspar Sutter, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Barbara Banga, Fatma Tekol, Ulrich Bucher, Ruedi Heutschi, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Urs Huber, Markus Schneider, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Andreas Schibli, Kurt Henzi. (22)

K 24/2009

Kleine Anfrage Andreas Ruf (SP, Rickenbach): Wurden die Kriterien zur Führung eines P-Standortes verändert?

Aus der Presse konnte entnommen werden, dass das Niederamt die Führung eines P-Zuges an zwei getrennten Standorten fordert, obwohl diese Möglichkeit vom DBK von Anfang an ausgeschlossen wurde. Zudem lassen Aussagen im DBK aktuell 1-2009 vermuten, dass die Richtlinien zur Führung eines P-Zuges in der Zwischenzeit geändert wurden.

Auf Grund dieser Hinweise bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden die Anforderungen an die Führung eines P-Zuges plötzlich aufgeweicht? Im DBK aktuell 1-2009 steht: «Die Kriterien für den Entscheid sind: Konzentration der P-Klassen, mindestens zwei Jahrgangsklassen «unter einem Dach» und eine ausreichende Zahl Schülerinnen und Schüler über die nächsten Jahre.» Sind die Anführungszeichen bei «unter einem Dach» als Zitat und somit Bekräftigung oder als Aufweichung der Vorgaben zu interpretieren? Warum steht «über die nächsten Jahre» wo in allen Dokumenten stets von «mindestens 10 Jahren» die Rede war?
2. Hält der Regierungsrat an der in der Antwort auf den vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag A 182/2006 von Heinz Müller (inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Sek-I-Reform (13.12.2006)) fest? (Unter anderem steht da: (Unter anderem steht da: «Wir sind ebenfalls der Meinung, dass eine Verwässerung unserer in der Botschaft an den Kantonsrat dargelegten Eckwerte zur Ausgestaltung der Sek-I-Reform das Projekt inhaltlich wie auch finanziell gefährden würde.»)
3. Wie viele P-Klassen wird es voraussichtlich geben, wenn im unteren Kantonsteil nebst der Kantonschule Olten auch im Niederamt und im Gäu P-Züge geführt werden? Mit welchen unterschiedlichen Klassengrößen ist in diesem Fall an den verschiedenen Standorten zu rechnen?
4. Wie viele P-Klassen würde es geben, wenn im unteren Kantonsteil die Kantonschule Olten alleiniger Anbieter von P-Klassen wäre?
5. Mit wie viel Mehrkosten für den Kanton ist zu rechnen, falls alle vier eingegangenen Gesuche für P-Standorte bewilligt werden?
6. Wurden einzelnen Schulkreisen bereits mündliche Versprechen zur Führung eines P-Zuges abgegeben?

Begründung (03.03.2009): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Ruf. (1)

I 25/2009

Interpellation Peter Brügger (FdP, Langendorf): Ungereimtheiten beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lotzwil (TRG3)

Beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf – Lostorf ist es offensichtlich zu einigen Ungereimtheiten gekommen. Die Transitgas AG hat gegen Ende der Bauphase den, in treuhänderischer Funktion eingesetzten zuständigen Leuten für Land und Recht das Mandat entzogen. Dies ist ein klarer Verstoss gegen die vertragliche Abmachung in den Dienstbarkeitsverträgen, in welchen der Transitgas AG das Durchleitungsrecht eingeräumt wurde. Die von der TRG betroffenen Grundeigentümer mussten sich gegen Ende der Bauphase mit der Bauherrin direkt auseinandersetzen und konnten nicht mehr auf die Kenntnisse der während der Bauphase zuständigen Personen zählen. Verschiedene Grundeigentümer, die mit der Art der Bauausführung und insbesondere mit der Rekultivierung nicht zufrieden sind, sehen sich heute mit grossem Widerstand von Seiten der Transitgas AG konfrontiert und ihre Anliegen werden negiert.

Während der Bauphase wurden verschiedentlich die Vorschriften des Bodenschutzes nicht eingehalten. Die Folge waren Probleme bei der Rekultivierung. Es musste auch festgestellt werden, dass die für die Einhaltung der Bodenschutzrichtlinien verantwortlichen Experten öfters von Seiten der Bauherrschaft ausgewechselt wurden. Dadurch wurde eine wirkungsvolle Umsetzung der Bodenschutzauflagen massiv behindert.

Aufgrund dieser unerfreulichen Situation bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Vertragsverletzungen?

2. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten die in den DBKV enthaltenen Zusicherungen wieder in Kraft zu setzen, dass die Grundeigentümer während 10 Jahren bei den Land-und-Recht-Leuten treuhänderische Ansprechpartner haben?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten betroffene Grundeigentümer zu unterstützen, um ihre Rechts-situation gegenüber einer sehr mächtigen Organisation, wie der Transitgas durchzusetzen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um bei künftigen Bauvorhaben ähnlicher Grössenordnungen die Interessen der Grundeigentümer besser zu schützen?
5. Wie kann dem Bodenschutz bei grossen Bauvorhaben die gesetzlich verlangte Nachachtung verschafft werden?

Begründung (03.03.2009): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Annekäthi Schluemp, 3. Remo Ankli, Christian Thalman, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Robert Hess, Heinz Bucher, Christina Meier, Verena Meyer, Claude Belart, François Scheidegger, Hubert Bläsi, Irene Froelicher, Kaspar Sutter, Andreas Gasche, Thomas Roppel, Andreas Schibli, Beat Loosli, Ernst Zingg. (20)

K 26/2009

Kleine Anfrage Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Personenbezeichnungen im Beurkundungsverfahren

Gemäss Beurkundungsverfahren in der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien §25 Abs. 2 lit. a. beschränkt sich die Bezeichnung bei den natürlichen Personen lediglich auf die Zivilstandsangabe verheiratet oder nicht verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht.

In der Zivilstandsverordnung (ZStV) Art. 8 Bst. f Ziffer 1 werden jedoch folgende Zivilstände im Personenstandsregister geführt. Ledig, verheiratet/geschieden/verwitwet/unverheiratet.

Aus diesem Grunde bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, es genüge mit der dürftigen Angabe in der Amtschreibereiverordnung?
2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als diskriminierend ja ehrverletzend, wenn eine verwitwete Frau (mit Nachkommen) neu im Zivilstand: nicht verheiratet bezeichnet wird?
3. Wäre eine Anpassung/Ergänzung analog der Zivilstandsverordnung in der Amtschreibereiverordnung möglich?

Begründung (04.03.2009): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Thomas Eberhard, 2. Heinz Müller, 3. Hansjörg Stoll, Walter Gurtner, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Christian Imark, Rolf Sommer, Leonz Walker, Roman Stefan Jäggi, Josef Galli, Beat Ehrsam, Bruno Oess. (13)

A 27/2009

Auftrag Irene Froelicher (FdP, Lommiswil): Kostenbeteiligung des Kantons beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Jagdschiessständen

Der Regierungsrat wird aufgefordert die Kostenbeteiligung des Kantons beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Jagdschiessständen adäquat der Lösung bei Schiessanlagen zu regeln.

Begründung (04.03.2009). An seiner Sitzung vom 4. Mai 2008 hat der Kantonsrat einem Verpflichtungskredit zur Unterstützung von Gemeinden und Vereinen beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen zugestimmt. Leider gingen die Jagdschiessstände bei der regierungsrätlichen Vorlage vergessen. Bei der Beratung im Kantonsrat standen sich schlussendlich drei Anträge gegenüber. In zwei Anträgen war die Kostenbeteiligung des Kantons auch bei Jagdschiessständen mit eingeschlossen. In der Debatte sprachen sich drei Fraktionen (FdP, CVP, und SVP) dafür aus, die Jagdschiessstände gleich zu behandeln wie die übrigen Anlagen. Die Diskussion drehte sich in der Folge hauptsächlich um die Höhe des Verpflichtungskredites und darum, ob an bereits getätigte Einbauten von Kugelfangsystemen

stemem auch nachträglich Beiträge des Kantons ausgerichtet werden sollten oder nicht. Im schlussendlich obsiegenden Antrag der UMBAWIKO war der Einschluss der Jagdschiesstände nicht enthalten. Dies entsprach aber nachweislich nicht den Meinungsäusserungen der oben genannten Fraktionssprecher. Da es scheinbar aus juristischen Gründen nicht möglich ist, den Kantonsanteil an die Jagdschiesstände trotzdem aus dem genehmigten Verpflichtungskredit zu zahlen, entspricht es dem damals geäußerten Willen einer klaren Mehrheit der Fraktionen dies mit der Überweisung des vorliegenden Auftrags möglich zu machen.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Alexander Kohli, 3. Andreas Gasche, Alfons Ernst, Yves Derendinger, Beat Wildi, Heinz Bucher, François Scheidegger, Beat Loosli, Roger Siegenthaler, Annikäthi Schlupep, Reinhold Dörfliger, Konrad Imbach, Chantal Stucki, Peter Brügger, Hubert Bläsi, Markus Grütter, Thomas A. Müller, Bruno Oess, Thomas Roppel, Rosmarie Heiniger, Verena Meyer, Kaspar Sutter, Remo Ankli, Roland Fürst, Walter Gurtner, Kurt Bloch, Christian Thalmann, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Philippe Arnet, Beat Ehrsam, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Leonz Walker, Rolf Sommer, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Heinz Müller, Beat Allemann, Stefan Müller, Silvia Meister, Rolf Späti, Walter Schürch, Ernst Zingg. (45)

I 28/2009

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Pauschalbesteuerung

1. Wie viele Personen profitieren im Kanton Solothurn zurzeit von der Pauschalbesteuerung?
2. Wie hoch sind dabei die jährlichen Pauschalsteuereinnahmen?
3. Von welchem Betrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung muss dabei ausgegangen werden?
4. Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, und wie ist ihre Altersverteilung (namentlich Anteil der Personen im Rentenalter)?
5. Welche Bedingungen müssen im Kanton Solothurn erfüllt sein, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (zum Beispiel die Wohnsitznahme) durch die Steuerverwaltung regelmässig überprüft? Wie geschieht dies?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat – generell und angesichts des nun getroffenen Entscheids des Zürcher Souveräns – den Aspekt der Steuergerechtigkeit?
7. Hat sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des Zürcher Entscheids die Ausgangslage für den Kanton Solothurn betreffend Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen geändert?
8. Ist der Regierungsrat bereit, nach diesem Volksentscheid im Kanton Zürich, auch in unserem Kanton für reiche Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer zu schaffen?
9. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Bestrebungen, die Pauschalbesteuerung auf Bundesebene zu regeln?
10. Unterstützt der Regierungsrat die Standesinitiativen, die eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf Bundesebene fordern?

Begründung (04.03.2009): Die Besteuerung nach dem Aufwand verletzt verschiedene schweizerische Besteuerungsgrundsätze und Grundrechte, nämlich die

- Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die Gleichmässigkeit der Besteuerung;
- die Rechtsgleichheit;
- das Willkürverbot.

Die Besteuerung nach dem Aufwand führt zu unterschiedlichen Steuerbelastungen von Schweizern und Ausländern. Die Besteuerung ist völlig intransparent und bringt keinen Nutzen für die Volkswirtschaft. Inzwischen zeigt sich auch immer klarer, dass entgegen den gesetzlichen Vorgaben auch reiche erwerbstätige Ausländer (bsp. Victor Vekselberg) davon profitieren. Es ist stossend, dass wohlhabende ausländische Personen einzig durch ihre Wohnsitznahme bei uns von Steuererleichterungen profitieren. Es ist nicht einzusehen, wieso ein Ausländer, der in die Schweiz kommt und nur vom Kapitaleinkommen lebt, steuerlich anders behandelt werden soll als ein Schweizer, der in der Schweiz arbeitet und ein gleiches Einkommen hat. Ausserdem ergibt sich aus dem Obwaldner Steuerurteil des Bundesgerichts, dass degressive Steuern verfassungswidrig sind. Und die dramatischste Degressivbesteuerung auf dem Platz Schweiz findet sich bei der Pauschalbesteuerung.

Dies haben auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich in der Abstimmung vom 8. Februar 2009 zum Ausdruck gebracht, indem sie der Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre» mit 52.9 Prozent Ja-Stimmen zustimmten. Ebenfalls setzt sich der Kanton St. Gallen mit einer Standesinitiative für die Abschaffung ein. Das sind klare Signale dafür, dass die Bevölkerung diese Ungerechtigkeit nicht länger toleriert.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Ruedi Heutschi, 3. Markus Schneider, Walter Schürch, Barbara Wyss Flück, Iris Schelbert-Widmer, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Marianne Kläy, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Clemens Ackermann, Susanne Schaffner, Barbara Banga, Caroline Wernli Amoser, Urs Huber. (19)

A 29/2009

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und Drosselung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton Solothurn für Jugendliche

Anreize zur Förderung des Gebrauchs des öffentlichen Verkehrs bei Jugendlichen kann positive ökologische, verkehrstechnische und ökonomische Folgen haben, die zur Entlastung der Strassen führen.

Die Regierung wird beauftragt zu prüfen:

1. Wie die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs (insbesondere in ländlichen Gebieten) gerade für Jugendliche gesteigert werden kann.
2. Wie die Angebote gerade zu Randzeiten auch für die Bedürfnisse von Jugendlichen angepasst werden können.
3. Wie die zu Stosszeiten zu geringe Anzahl von Sitzplätzen im öffentlichen Verkehr ausgebaut werden kann.
4. Wie auf die Tarif- und Verbundgestaltung der öV-Anbieter zur Förderung der Inanspruchnahme Jugendlicher (beisw. Reduktion des Halbp reisabonnementes für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren) Einfluss genommen werden könnte bzw. der Kanton mit eigenen Instrumenten entsprechende Förderung bewirken könnte.

Im weiteren soll die Regierung Vorschläge erarbeiten, welche Restriktionen zur Nutzung des motorisierten Individualverkehrs bei Jugendlichen zur Folge haben. Wenn auch einzelne Massnahmen vorwiegend Bundesrecht betreffen, sind Stellungnahmen und Einschätzungen zu den folgende Ideen der Jugendlichen erwünscht: Erhöhung des Selbstbehaltes für Jugendliche bei der Motorfahrzeugversicherung, allgemein Erhöhung der Benzinsteuern, Wechsel vom Klimarappen zum Klimafranken, Erhöhung der Parkplatzgebühren, Einführung einer 0-Promillgrenze für motorisierte Jugendliche.

Begründung (04.03.2009): Der Jugendpolittag 2008 motivierte zahlreiche Jugendliche, sich ganz konkret mit sich, ihren Bedürfnissen an unsere Gesellschaft, aber auch mit ihrem Beitrag an die Gesellschaft und die Umwelt auseinander zu setzen.

Im Rahmen einer Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) haben sich vier Jugendliche der Kaufmännischen Berufsschule Solothurn-Grenchen, Abteilung Berufsmaturität, die Frage gestellt: «Welche Auswirkungen hat der Benzinpreis auf das Konsumverhalten von Jugendlichen?» Dabei gelangten die Jugendlichen mit einem Forderungspapier an mich, dass ich mit diesem Auftrag gerne in die politische Diskussion einbringe. Die Jugendlichen reduzierten ihre Anliegen dabei aber nicht nur auf Forderungen an die Gesellschaft. Gerade mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Senkung des Autoverkehrs von Jugendlichen, zeigen sich bereit, auch persönliche Opfer zur Erreichung ihrer Ziele zu erbringen. Dieses Ansinnen verdient Respekt. Die Anlage des erfolgreichen Solothurner Jugendpolittages erfordert, dass Regierung und Parlament sich diesen Fragen der Jugendlichen stellen und ihnen die Erfahrung ermöglichen, dass in unserer Demokratie konkret spürbar Einfluss genommen werden kann.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Caroline Wernli Amoser, 3. Trudy Küttel Zimmerli, Fatma Tekol, Marianne Kläy, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider, Ruedi Heutschi, Anna Rüefli, Niklaus Wepfer, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Barbara Banga, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Andreas Ruf, Barbara Wyss Flück, Iris Schelbert-Widmer, Rolf Späti, Roland Heim, Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Edith Hänggi, Hans Abt. (27)

Schluss der Session und der Legislatur um 12.45 Uhr.